Gründliche Historische Nachricht /

Von denen
In dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation
Von Zeiten des Ableibens Weyland Kaysers
Friderich des Zweyten /
Biß
Auff die Regierung des Allerdurchläuchtigsten Kaysers

LEOPOLDI

Vorgewesenen

INTERREGNIS,

Und in denenselben hergebrachten

VICARIATEN,

Deren Verrichtungen und Zufällen;
Absonderlich
So viel die Verwaltung der höchsten Justitz; Wie auch die vor- und in den Zeiten des Kayserl. Cammer-Gerichts vorgefallene denckwürdige Reichs-Handlungen betrifft;
Zu nöthiger Erläuterung der in diesem Stück in etwas unvollkommener Lehr von der Regierungs-Arth in Teutschen Landen;
Wie auch
Zu Erhaltung des Angedenckens derjenigen Begebenheiten / deren Acta bißhero unbekand gewesen / und besorglich schwehr zur Hand zu bringen seyn dörfften;
Neben 29. meistentheils vormahlen nie außgekommenen Beylagen / und bey dieser zweyten Edition angefügten Zugabe von jetzigen Zeiten / gegeben und mitgetheilet.

autor: Deckherr

Wetzlar / gedruckt und verlegt durch Georg Ernst Winckler. 1711.

Sereniss. Fastigii. Regii. Princeps. Hæres. ad. Regum. Regem.

Sende mir deine Weißheit herab von deinem Heiligen Himmel / und aus dem Thron deiner Herrlichkeit; Sende sie / daß sie bey mir seye / und mit mir arbeite / daß ich erkenne / was dir wohl gefällt. Dann sie weiß alles / und verstehets / und laß sie mich leiten in meinen Wercken mäßiglich / und mich behüten durch ihre Herrlichkeit. So werden dir meine Werck angenehm seyn: **Und werde dein Volck recht richten / und würdig seyn des Throns meines Vatters!**

Libr. Sapient. cap. IX. vers. 10. 11. 12.

Edler Leser!

WAnn neben denen vortrefflichen dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation von dem Allerhöchsten verliehenen ungemeinen Gnaden annoch die einige beygefüget werden könte / daß / was die vortreffliche geehrteste Vorfahren untereinander bey Erwählung eines neuen Regenten und Ober-Haupts / mit Begreiffung einer gewissen / beständigen und unwiderrufflichen Regierungs-Arth / Harmoni und Eintracht in Kriegs- und Friedens-Geschäfften / nicht werckstellig machen können oder wollen; Die heutiges Tags regierend-Großmüthige / Edleste / und Tapfferste Hohe Reichs-Glieder / nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Friedens / und in Ansehung derer öffters / und noch jetzo / von Morgen und Abend antringenden Erb-Feinden und Wüterichen / denen die innerliche Mißhälligkeiten und fastidia rerum præsentium unsers Vatterlands bißhero Thüren und Thore geöffnet / zur Hand nehmen und außführen möchten; Wäre gewißlich ohne Vermessenheit sicherlichst darvor zu halten / daß alsdann den glückseligsten Staat der Teutschen Landen / auch die Pforten der Höllen nicht überwältigen / weniger gar zu

Boden werffen solten. Sintemalen/ nur etwas kürtzlich anzuführen/ wann das Recht des Königs/ wie es die Heil. Schrifft nennet/ gleich Anfangs mit Heldenmäßiger Zusammensetzung grundfest/ das ist/ nicht Exceptions-Weiß/ wie in denen zeitlichen Wahl-Capitulationen etwan geschehen/ gesetzt; Hierauf das Nachfolgs-Recht (inmassen keine Historien beweisen werden oder können/ daß ein Wahl-Fürst/ oder/ welcher die Regierung auf Seine Nachkommen zu bringen/ das allerversicherste Recht nicht hat/ er forcire und bezwinge sich und seine Bewegungen so Edelmüthig/ als er wolle/ mit solcher inbrünstiger Lieb/ als jetziger Zeit höchst vonnöthen/ vor ein zufälliges Reich/ sein Leib/ Leben/ Land und Leuthe aufsetzen werde/ da er nicht/ ob und weme zu gut er solches alles wage/ und was der Danck und Belehnung endlich seyn werde? weiß) gebauet und mit genugsamen Gesetzen verwahret; Ingleichem auf den Fall der Minderjährigkeit des Erben/ gewisse Vormündere/ worzu ohnlängsthin als Curatores honorarii zween Reichs-Churfürsten von beeden Religionen; als onerarii aber die nechsten Agnati vorgeschlagen werden wollen/ verordnet; Sodann die Rechte der Stände deutlich und außführlich bestättiget; Nachmalen die Zierathen eines aufrichtigsten edlen Vertrauens mit Beschwörung des Religion- und Profan-Friedens/ auch heilsamer ernstlicher Beobachtung der Justitz/ und Heldenmäßiger Handhabung der Waffen/ wie auch eifferiger Verwaltung deren übrigen Friedens-Geschäffte/ als ein

Trajan. Boccalini in Relat. ex Parn.

Helm

Helm der Teutschen Ehr / Wohlfahrt und Reputation aufgesetzt würden / welches je denen aufrichtigen Patrioten / ob es gleich frembder Eigennutz zu seinem Vortheil davor außschreyet / kein unmögliches Werck seyn / oder scheinen kan / gäntzlich nicht zusehen / warumb alßdann die Kayserliche Cron / Scepter und Degen denen Freunden nicht eben so Ehr- und Glorwürdig / oder denen ehrgeitzigen Feinden formidabel und erschröcklich seyn solte / als etwan andere sich und ihren Staat / oder vielmehr unbändige Dominationen darvor außgeben und anrühmen. Welche heylsame Vereinigung von dem König aller Könige wir billich eifferigst zum Schutz gemeinen Wohlstandes zu erbitten haben. Hingegen wann solche nicht geschicht / und denen niemal sichern / jederzeit aber hochgefährlichen und verderblichen Läufften der Reichs-Vacantz und Interregnorum Platz gelassen wird / was leidige Ubel alßdann / aller mit-einlauffenden Reichs-Geschichten zu geschweigen / nur allein bey Verwaltung der Höchsten Reichs-Gerechtigkeit / zu erfolgen pflegen; Solches hat der Author dieses kurtzen / nach Arth der Fröerischen Berichten eingerichteten / Discursus, nachrichtlich vor Augen stellen wollen; Auch die nöthige Beylagen / welche / ausser etlicher jüngsten / niemalen in Druck gekommen / zu mehrerm Beweißthum / ohne einiges hohen oder niedrigen Standes geringstes Nachtheil / worüber hiermit in allerbesten Form Rechtens bedinget wird / angefüget; Mit aller anständigster Bewegung ersuchend / die hierbey geführte

auffrichtige Meynung/ und gegen Ihre Kayserl. Majestät und das Heilige Röm. Reich/ absonderlich aber die Justitz/ deren er mit dreyfachen Eyds-Pflichten zugethan/ sonderbar getreue Devotion, bestens aufzunehmen; Auch nicht zu gedencken/ daß er seines Orths unzeitigen Vorbildungen Platz zu geben/ oder die stachlichte Materi vollständig abzuhandlen/ sich angemaßt/ sondern vielmehr dahin abgezielet/ wie er bey jetzigen betrübten Zeiten/ und müßig liegenden Studien/ seine Liebe zu dem Vatterland und des Nächsten Nutzen/ nicht weniger auch zu allgemeinem Frieden und Einigkeit/ gleichwie in allen seinen bißhero außgegebenen Schrifften/ treulich bezeugen möchte. Schließlich/ so bessere dich/ du unedler Neyd! und rachgierige Verfolgung/! oder GOTT der HERR strafft dich! Du aber gehabe dich wohl/ Edler Leser! und wann in einigen Neben-Umbständen/ bey Ermanglung seiner kostbaren Bibliothec/ und durch schwere Begebenheiten zerstörter Gedächtnüß/ von dem Urheber geirret/ oder die heutige Teutsche Arth und Manier zu schreiben nothwendig beyseit gesetzt worden/ so deute und ändere alles zum Besten! Nochmahl/ Gehabe dich wohl!

Franckfurt den 1/11. Decembr.
Anno 1689.

Joh. Deckher von Wallhorn/
Dr.

Sum-

Summarien.

I.

VOn Unbequemlichkeiten deren Interregnorum ins gemein / und absonderlich bey Administrirung der höchsten Justitz: Welchen II. verschiedene Aertzte / durch noch verschiedenere Artzneyen abzuhelffen gesucht / als III. durch gütliche und außträgliche Vermittelungen; Der obersten Hoff-Beambten / oder derer Vicarien Außspruch / sonderlich IV. durch den Recursum ad Pontificem, oder die Ertz-Bischöffe am Rhein-Strom / vor denen Zeiten Rudolphi von Habsburg; V. Nach denenselbigen aber durch Interposition der obgedachten Hoff-Beambten und dergleichen; biß sich VI. die Päbste des Reichs-Vicariats selbsten angemaßt / denen aber durch Weyl. Kayser Ludwig aus Bayern kräfftig begegnet / auch VII. Der Pfältzische und Sächsische Reichs-*Vicariat* je länger je mehr zugenommen / und endlich VIII. durch Weyl. Kayser Carl den Vierten durch ein allgemeines Reichs-Gesetz bestättiget worden; Welches aber IX. dem Unheil gäntzlich gesteuert zu haben / nicht gnugsam scheinen will / biß man X. auf die Erwählung eines Römischen Königs zum künfftigen Kayser zu Zeiten Kaysers Friderich des Vierten sich geneiget: Allwo mit absonderlichem Fleiß XI. desselben / wie auch XII. dessen Herrn Sohns / Weyl. Kayser Maximilian des Ersten Leben und Staat / wie auch der höchsten Justitz Erlassung von Hoff / neben miteinlauffenden bedencklichen Neben-Umbständen zu erwegen / außgestellt wird; XIII. Nach dessen Ableiben ferner die wichtigste in- und gegen einander lauffende Rationes Status, XIV. der unter sich gantz zertheilten und nicht *cumulativè* geführten Reichs-Verwaltung an sich selbsten / XV. und dann an seiten der Stände / wie auch XVI. des Cammer-Gerichts; Darauff XVII. Weyland Kaysers Caroli V. erfolgte Monarchische und heilsame Aenderungen. Die gröste Beschwehrlichkeiten aber haben

haben sich XVIII. nach Absterben Weyl. Kaysers Rudolphi des Zweyten / wegen nicht richtig bestellter Pfältzischer Vormundschafft / und angemaßter neuer Titulatur, und modi exercendi; Und dann XIX. des Cammer-Gerichts Entschuldigungen / und endlich erfolgter XX. Bayerischer eifferiger Recusation, welche sehr denckwürdig ist / mehr gemehrt als gemindert. Allwo XXI. die wichtige Frag: **Woher solche Beschwehrlichkeiten eigentlich erwachsen? Wann und wie man angefangen den *Vicariat* über gedachtes Cammer-Gericht zu *extendiren*? Und welcher gestalt dieses falls ein Unterscheid zwischen denen beeden höchsten Reichs-Gerichten eingeführt worden?** nothwendig abgehandelt werden müssen. Biß mit XXII. Vorbeygehung des Jahrs 1619. die allergrössesten / XXIII. zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz / deren Begebenheiten kürtzlich erzehlet werden / sich hervor gethan / welche ihr Endschafft mit der Wahl des Allerdurchläuchtigsten Kaysers LEOPOLDI erreichet; völlig aber abgelegt werden können / wann der XXIV. treuhertzige **Wunsch vor Dero Kayser- und Königlichen Haußes Wohlergehen** / von GOtt dem Allerhöchsten / wie wir hoffen / erfüllet seyn / und aller Interregnorum und Vicariatuum ohnfehlbar glückseligstes ENDE erscheinen wird.

Es

§. I.

ES ist ein grosser und wichtiger des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation zwar nicht absonderlicher / sondern allen Wahl-Königreichen gemeiner Mangel / bey sich ergebendem Ableiben eines zeitlich gewesenen Regenten nicht zu wissen / wer Rechtmeßiger Nachfolger an der Regierung seye / oder seyn werde? Ingleichem / bey weme / oder wo man sich immittelst zu Erhaltung Recht und Gerechtigkeit anzumelden habe? Das ist / kurtz zu sagen die Vacantia Sedis. Zu welcher Zeit / oder auch wann der regierende Herr ausserhalb Lands sich lange Zeit auffhält / und die Zurückkunfft ungewiß ist / gemeiniglich gefährliche Factionen, wie die Historien des jetzigen und abgewichenen Seculi mehr als denen Patrioten zu vernehmen lieb ist / bezeugen / sich zusammen zu thun; Jederman / und bevorab die Mächtigere ihres Willens zu leben / und die Schwächere und Armen quos subjectos tunc habent ut servos, & viles, ut alienos, auf allerhand Art und Weise zu trucken / oder wohl gar zu nichte zu machen; Auch Recht und Gerechtigkeit übel gehandhabt zu werden pflegen / also / daß öffters / ubi sceleribus præter impunitatem maxima etiam præmia obtingunt, die Richter sich / wie geschrieben stehet / nicht vor GOTT förchtend / und sich auch vor Menschen nicht scheuend / nicht allein die hinterlassene oder abgesandte Knecht übel abgefertiget / sondern auch den Sohn wohl selbsten mit thätlicher Hand-Anlegung / wie Christus das Gleichnuß gegeben / (welches nachmahls von einigen scharffsinnigen Ingeniis auf die Regierung Weyl. Kaysers Carl des Fünfften / von welchem außgegeben wird / daß Er Teutschland nur en passant, und quasi aliud

Tacit. *lib.* 1. *Histor.*
Tacit. *lib.* 15. *Annal.*
Lucæ 4.4.
Lucæ 20, 9.

aliud agens regieret habe / außgedeutet worden) angreifft / oder wohl gar niederlegt.

§. II. Dannenhero / und weilen solchem grossen Unheil zu Verhütung des einbrechenden ohnvermeydentlichen Verderbens / und Handhabung der lieben Gerechtigkeit / ohne welche Völcker und Länder untergeben / nothwendig gesteuert werden müssen / seynd unsere geehrteste Alten und Vorfahren nicht so unglücklich gewesen / daß / entweder aus Zorn GOttes / wie Tacitus sagt / oder aus Unverstand und Nachlässigkeit / viel weniger aus Muthwillen oder Gewohnheit einiger Tyranney / es ihnen an Klugheit oder Mitteln vor solchen gewaltigen Riß zu stehen / gemangelt hätte / sondern es haben sich von etlich hundert Jahr-Zeiten her verschiedene Aertzte / und noch mehrere verschiedenere Artzneyen angemeldet und hervor gethan / welche dann allerverschiedenste Curen und Würckungen / davon der vortreffliche Boccalinus viele nachdenckliche Relationes hinterlassen / nach vorgenommener Application gethan / wie aus folgendem zu Erkennung der aufrichtigsten Gewogenheit eines dieser umbständlichen Nachricht von langen Zeiten begierigen Vornehmen Freunds / auch zu Erhaltung deren Dingen angedencken / so Zeit währender *Interregnorum* vor- bey- und nach Auffrichtung des Kayserl. Cammer-Gerichts / biß auf dessen gantz entsetzliche neuliche Verjagung und Zerrüttung vorgegangen / entworffenem wohlmeynendem Discurs mit mehrerm zu sehen seyn wird.

Salust. Catli cap. 51.

§. III. Und zwar haben Zeit währenden / zum wenigsten Fünffzehen-Jährigen Interregni von Zeit des Ableibens Weyl. Kaysers Friderich des Zweyten / biß auf Weyl. Kayser Rudolphen den Ersten von Habsburg / und bey nicht zu erhalten geweseener / oder fast gar vertriebener Justitz / (von welcher und nicht einigen älteren / absonderlich der angegebenen Constitution Kaysers Otto des Dritten / oder Kaysers *Henrici Aucupis*, denen Fabeln und Mährlein nicht unähnlichen Erzehlungen / wir allhier anzufangen / Ursach zu haben vermeynen) sich die Stände des Reichs / entweder aus Lieb unter sich / oder aus Unwillen / beständige / bevorab aus einem einigen Hauß entsprossene Mächtige

Anno 1255.

Ober-

Ober-Herren zu dulden / oder / welches glaublicher / aus Noth / dergestalt zusammen gethan / daß man tempore Interregni, welches nachfolgends zu einem beständigen Recht gedyen / einander durch gütliche Weeg und Außträg auf Vermittelung der nechst-Anwohnenden / mehrerntheils von gleichem / oder doch nicht gar viel höherem Stand und Macht / sich außeinander gesetzt; Höherer Leuthe Interposition und Entscheidung aber / welche öffters Gelegenheiten zu Usurpationen beschwehrlicher Jurium, wie noch heut zu Tage zu geschehen pflegt / gegeben / alles Fleißes verhütet; Worbey sich dann die Fürsten und Herren / die Freye Ritterschafft und Städte / jedoch ein jeder Theil unter sich und seines gleichen / wohl befunden / oder doch sich betragen können / oder müssen. Dann obwohln verschiedene gelährte Leuthe / und unter denenselben der Sächsische Cantzlar Andreas Knichen (welcher sich / wie man im Sprichwort zu sagen pflegt / auf und bey der Ottonischen Constitution todt schiessen liesse; Hingegen Christoph. Lehmann, ein Muster und Exempel aller rechtschaffenen Historien-Schreiber / so gar nichts / und vielleicht am billichsten / darauf hält) die Meynung seynd / daß damahlen bereits / ja längstens zuvor / gewisse *Vicarii* und Statthalter gewesen / die denen Nothleydenden Justitz verschafft / auch Richter und Gericht / wo es nöthig und Mangel gewesen / gesetzt und angerichtet hätten; Indem / gleich wie bey Lebzeiten eines Höchsten Ober-Haupts sich die Leuthe / wann sie bey Hoff etwas anzufordern gehabt / bey dem Groß-Hoffmeister; Also nach dessen Tod sich etwan eben daselbsten / oder wann der Hoff sich dissolvirt gehabt / bey dem Ertz-Erb-Ober-Hoffmeister angemeldet / und die Sach zur Richtigkeit getheidigt worden; So ist jedoch solches entweder gnugsam nicht / oder nur so weit erweißlich / daß dieselbe die Parthyen gütlich entschieden / oder / wann ein Urtheil außgesprochen worden / der Effect und Würckung des einen oder andern Theils Macht oder Ohnmacht / Gewalt oder guten Willen / oder gar eines künfftigen Kaysers Ratification heimgestellt bleiben müssen. Im übrigen gieng / wie allezeit / Gewalt vor Recht / oder Gewalt gegen Gewalt / mittels des bekandten

Lehmann lib. V. Chron. cap. 95.

cap. 1. de Saxon. non provoc. jur.

Lib. V. Chron. cap. 17.

Faust-Rechts; Ohne / was etwan bey vieler Ansehnlichen unter sich benachbarten Reichs-Glieder Zusammenkünfften abgethan und verglichen worden: Worüber man / so viel der Zeiten Läufften zugelassen / mit gesamptem Rath und That gehalten / und ein oder andern obsiegenden Theil geschützet.

Caspar. Lerch de Ordin. Equestr. pag. 215. & pass.

§. IV. Vor / in / und nach solchen Zeiten haben sich auch zu Beförderung der Justitz / vacante Imperio, die Päbste zu Rom / oder *Avignon*, als ohne dem / die damahlen / bey dem gemeinen Mann aus Andacht / von denen Höheren aber aus Forcht Groß-geachte Justitiarii in der Christenheit / entweder aus Mitleyden gegen alle Bedrangte / oder aus anderen Politischen Absehen / und / wie etliche tapffere Scribenten darvor halten wollen / ex libidine rapiendæ dominationis angemeldet / und / ohne Ansehung der Personen / es habe der Beklagte seine ordentliche von GOtt vorgesetzte Obrigkeit und Richter gehabt / oder nicht / die von denen Teutschen angebrachte Rechts-Streit-Sachen fleißig angenommen / angehört / und mit Richterlichem Außspruch versehen; Und darmit zugleich der frembden Nation Gemüther / Geld und Freundschafft an sich / nicht ohne merecklichen Nachtheil der Judicum ordinariorum, welche hierdurch in Miß-Credit bey denen Ihrigen / oder wohl Verachtung / und endlich in Verlust ihrer Hoheiten / Rechten und Præeminentzien gerathen / gezogen; So zwar von Anfang das hauptsächliche Absehen etwan nicht mag gewesen seyn; Nachfolgender Zeit aber / wie nechst-unten zu vernehmen / deutlich gnug geworden. Ja / es sollen sich / aus ebenmeßiger Andacht und Aberglauben der guten einfältigen Layen veranlasset / auch die Ertz-Bischöffe / und sonderlich die an dem Rheinstrom / an welchem sich / wie es Reichs- und Historien-kündig ist / der grössere Theil der Teutschen Regierungs-Gewalt befestigt gehabt / nicht damahlen allererst / sondern gleich nach der Zeit *Ottonis* des Dritten / des Reichs Vicariatus unterzogen / und mit Außschliessung anderer Teutschen Reichs-Fürsten / der Kayserl. und Königl. Wahl / auch wie ohnschwehr zu schliessen / des Justitz-Weesens / vacante Imperio angenommen haben; Worinnen aus vielen Conjecturis gar wohl miteingestimmt werden könte.

Lehm. *d.l. ad hac tempora.*

c. novit. 10 *X. de for. compet.*

Schüz. *de Vicar. Imp. concl.* 3. *in N. L. P. pag.* 163. circ. ann. 1198.

c. novit. ille 13. *X. de Iud. junct. c. ex tenore* 11. X. *eod.*

Fabric. *Orig. Sax. pag.* 211. §. *Antistites.* Knichen. *cit. loc. c.* 1. *n.* 254.

§. V. Nach-

§. V. Nachdem dann denen Interregnis abzuhelffen / Weyl. Kayser Rudolph / obgemeldt / bey der Justitz zwar Anstalt gemacht / auch sich zu dem End / und zu Erhaltung der Röm. Cron / bey seiner Familie mit denen Mächtigsten Reichs-Fürsten befreundet / hat doch das Recept nach seinem Tod die verlangte Würckung nicht gethan / sondern es ist das höchste Kayserl. Reichs-Hof-Gericht drey Monath und etliche Tage verschlossen geblieben / darauf zwey Kayser zugleich erwählet worden / unter welchen dessen Sohn *Albertus* seinem Mit-Buhler an dem Kayserthum *Adolpho*, einem Graffen von Nassau / ohnweit der weyl. gewesenen Stadt Wormbs / den Halß gebrochen ; Und sich hinwiederum von seines Bruders Sohn Hertzog Hansen bey Rheinfelden brechen lassen / (derer aller / wie auch derer Henricorum, durch der Gallier jüngst-verübte mehr als Teuffelische Verwüstung der Stadt Speyer / beraubter / und furiali furore schändlich verstreueter edlen Gebeine / und überbliebenen wenigen Staubs / der Richter des Erd-Crayses / mit ewiger Straff gegen die Verbrecher an jenem grossen Gerichts-Tag eingedenck seyn wird) ist in folgenden fast sieben Monathen eine andere Facies Justitiæ, als hieroben beschrieben / nicht zu finden ; Ohne / daß man sich dann und wann / ausser ermeldten Außtrags / oder Collegial-Vergleichs und recursus ad Pontificem, entweder bey denen nachgelassenen höchsten Hoff-Bedienten / Weltlichen Stands / darunter der Groß-Hoffmeister / (oder Reichs-Truchses / wie ihn andere nennen) und Reichs-Marschalck / (dann von dem Reichs-Cämmerer lieset man / ausser der Cammer-Geschäffte vivente Cæsare wenig / oder gar nichts /) die vornehmsten gewesen / und zwar einem jeden nach seinen versehenen Landen absonderlich umb Justitz / in wichtigsten Staats-Geschäfften aber / wie vermuthlich / und die vestigia heutiges Tags noch dauren / bey beeden zugleich umb Hülff beworben und bedienet ; Die schwehresten Verrichtungen hingegen / wie auch deren Aburtheilung und Execution seynd entweder ad Conventus Ordinum, oder biß auf die Ersetzung des Kayserlichen Stuhls anstehend geblieben.

Vid. tamen Freher. *in Not. ad Petrum de Andlau. & lib.* 1. *Orig. Palat.*

arg. A. B. *tit. V. in fin.*

 §. VI. Die-

An. 1313. & seqq. §. VI. Dieser und anderer Unruhen hat man sich an seiten der Cron Franckreich vortrefflich und nützlich bedient; Inmassen/ nach erbärmlich/ durch eine geweyhete Hostiam, hingerichtetem Kayser Henrich dem Siebenden/ Pabst Clemens der Fünffte/ welcher damalen in Italien dem Land-Frieden wenig zu trauen gehabt/ und sich nothwendig an das Interesse Franckreichs hencken müssen/ auf dem Concilio zu Wien unter der Beschützung desselbigen Reichs/ aller des Teutschen Reichs Jurisdiction, Regiments und Verwaltungen/ als Vicarius, vermittels außgelassener allerehrgeitzigsten Constitution, exclusivè quoad alios quoscunque, sivè ex Lege, sivè ex consuetudine existentes Provisores Imperii, unternommen/ und des Reichs Unterthanen an sich gezogen; Uber welcherley/ zu Verkleinerung der Kayserl. Majestät Hoheit: Wie auch des wohlhergebrachten/ und biß dahin tapffer verfochtenen und erhaltenen Respects Teutscher Nation gereichendes nachdenckliche Beginnen/ sich der/ wegen habender Gemüths- Leibs- und Glücks-Gaben/ unschätzbare Kayser *Ludovicus Bavarus* gewaltig biß in seinen Tod geeyffert; Und vor allen mit Pabst Johann dem XXII. wegen in gleicher materi publicirter exorbitantester Bullæ; Wie auch mit dessen nicht mehr barmhertzigen Successoren Bonifacio dem XII. (dessen Antagonista Nicolaus V. Zeit währenden Schismatis die Kayserliche Parthey gehalten) und Clemente dem VI. welche beyde sich in gleichem pro Vicariis außgegeben/ ohnversöhnliche Strittigkeiten gehabt; Auch es dahin gebracht/ daß im Jahr 1338. durch eine den 8. Augusti in das Reich publicirte Constitution, wie nicht weniger durch die Acten des 1344. Jahrs dergleichen Attentata gehemmet/ und des Reichs Unterthanen den durch Mißbrauch eingerissenen höchstschädlichen Recursum unterwegen zu lassen/ angehalten/ und darüber wiewohl mit dem einen wiederum versöhnt/ edelmüthig gestorben/ von welcher berühmten Sach vor andern Fernandus Vasquius, (a) unter denen Spaniern: Joh. Paponius, (b) unter denen Frantzosen: Unter denen Teutschen und Italiänern aber der Hochgelährteste Cantzlar Joh. Georg. Herwarth von Hohenburg/ (c) und die Scriptores bey M. Goldasti

Clem. Pastoralis. 2. de re Judic. vers. ut igitur ult.

c. unic. Extrav. Joh. ne sed. vacant. aliq. innov.

quæ est apud Goldast. *to. 1. consi. Imp. pag. 331.*

(a) *lib. 1. Controv. cap. 22.*

(b) *Reb. in Gall. jud tit. de Appell. q. ab abus.*

dasti Monarchia Imperii (d) angedruckt / nachzuschlagen seyn werden.

§. VII. Auf dessen Tod befindet sich so viel / daß / gleichwie vor / also auch damahlen alle Gerichte / welche Er als Kayser zu Abtilgung derer Reichs-Strittigkeiten Zeit Lebens gehäget / (jedoch unvorgreifflich denenjenigen / welche einige Actus Justitiæ Provisionales von dem König *Eduard* aus Engelland / welcher zu Zeiten höchstgedachten Kaysers Ludwigs den Vicariats-Titul gehabt / nach dessen Hintritt aber sich der Römischen Kaysers-Cron beständig bedanckt / beybringen können) zugethan und verschlossen worden. Wer aber damalen / und da *Carolus IV.* mit so vielen Competitoren zu thun gehabt / und bekantlich in die Besitzung des Kayserthums nicht / biß nach geraumer Zeit / und durch viele bedenckliche Actiones gelangt / der höchsten Gerechtigkeit und Gericht sich mit Realität angenommen / darvon will sich nöthige gnugsame Nachricht nicht einholen lassen: Es ist aber der Wahrheit gar ähnlich / daß sich entweder damalen / oder bereits zu denen in dem VI. §vo beschriebenen Zeiten / wie daselbst mit wenigem angeregt zu sehen / Pfaltz als Groß-Hoffmeister / oder Ertz-Truchses / oder *Comes Palatinus Rheni* (sintemahln alle und jede diese Tituli heutiges Tags einem oder anderm Theil an- oder un-angenehm seynd) wie auch Sachsen / als Reichs-Marschalck / oder *Palatinus Saxoniæ*, jedoch ein jeder absonderlich / und Jener zwar in denen Rheinischen / Schwäbischen und Fränckischen; Dieser aber in Sächsischen Rechtens Landen / an der Oost-See und in Sarmatien; Jener wegen absonderlich habenden der Pfaltzgraffschafft bey Rhein ertheilten Privilegii (wiewohl einiges vor denen Carolinischen Zeiten datirtes jemahlen zum Vorschein gekommen / oder eingestanden zu seyn / bißhero eines theils verneinet / ja von denen interessirten Scriptoribus selbsten nicht gnugsam bewiesen wird:) Dieser wie man zu bescheinen getrauet / vermög eines wohlgegründeten Herkommens / (dann gewißlich nicht zu erachten / daß man in so kurtzen Jah-

(c) *in Ludov. Bav. def. contra Bzovium.*
(d) *tom. I.*

Bericht vom Chur-Pfältz. Vicariat *à princ.* add. Marq. Freher. *suprà cit. loc.*

Vid. Acta Bavar. *ap. Londorp.* & Freher. mox. cit. loc. ibi: *Quod à majoribus procul dubio jam dudum ita institutum &c. & alii etiam Cæsares tam ante &c. peculiaribus diplomatis &c.* quæ verba non satis secuta videntur: E. F. von Herdten Grund-Fest *p. 1, c. 2. pag. 14.* d. Freher. *Orig. Pal. lib. 1. cap. 16.* vers. *Factum est, ut duo illi Palatini &c. pag. 132.*

Jahren darauff / sonsten würde auf solche nachdenckliche in denen Teutschen Rechten ungegründete Repartition urplötzlich gefallen seyn) welches sich anfänglich auf die Unmöglichkeit / daß Pfaltz neben dem Mittägigen / auch dem Mitternächtigen Teutschland / des Königreichs Arelat, Bayern / und Oesterreich / welche unter dem Palatinatu Rheni mitbegriffen gewesen seyn sollen / anjetzo / weilen die Momenta des gantzen Wercks zu heben / weder Willen noch Kräfften beyhanden / nicht zu gedencken / gnugsam / als es wohl nöthig gewesen / providiren können; Und dann nachfolgends oder vielmehr zugleich / die Rationem Status und Bedencklichkeit einem einigen Herrn vim Imperii, und zuvorderst über oder ohne Sachsen / (welches die höchste Wichtigkeit bey allgemeinen Reichs-Geschäfften ohne dem jederzeit gemacht / und zu machen / als ein vor sich selbsten bestehendes Freyes Volck / so nicht mit Zwang / man sage auch von denen damahlen fast wiederum vergessenen Zeiten *Caroli Magni* was man wolle / sondern lauterer Großmüthigkeit in Communionem Societatis nostræ Reipublicæ getretten / und darin bey dieser Zeit gestanden / Ursach gehabt;) zu vertrauen / gesteiffet hat / des Vicariatus und Juris Judicia exercendi mit nachdrücklicherer Macht und Gewalt / als etwan vormahls geschehen / und quasi ex jure aliquo non scripto (es müste dann die gedachte Ottonische Constitution, auch so viel den Vicariat betrifft / welches ein nicht wohl glaubliches Werck wäre / ihre ohndisputirliche Richtigkeit haben) angenommen: Gantz ohne / daß denen übrigen bereits bestellten Reichs-Gerichten / als dem Westphälischen / Rothweilischen / und andern / der geringste Eingriff oder Anmuthung eines *Vicariat*-Richters geschehen wäre / sondern alles in seinem vorigen Stand und Lauff beharret.

Joh. Gryphiander *de Coloss. Ruland.*

An. 1356. §. VIII. Biß daß endlich im Jahr MCCCLVI. auf dem allgemeinen Reichs-Convent zu Nürnberg auch Weyl. Kayser CARL der Vierte / in der so genanten Güldenen Bull / den Pfaltzgraffen bey Rhein / des Heil. Reichs Ertz-Truchsessen / in obgedachten Landen ratione Principatus, seu Comitatus Palatini Privilegio, neben dem Hertzogen zu Sachsen / Chur-Fürsten / des

A.B. *tit.V. & ibi Comment.*

Heil.

Heil. Reichs Ertz-Marschalcken / in auch benanten Landen zu Provisoren und Vicarien Lege perpetuò valitura (wie etliche Scribenten behaupten wollen / von neuem eingesetzt / oder doch) confirmirt und bestättigt / auch unter andern vortrefflichen hohen Juribus, das jus judicia exercendi, nemlich (wie etliche den Statum interpretationis bißhero formirt) wo entweder keine Gericht / oder doch gar zu schlechte / und zu Erhaltung Rechtens untaugliche gewesen / mitnichten aber die bereits bestandene auf die geringste Weiß / es seye durch Verordnung eines neuen Richters / oder Veränderung der Proceß / oder dergleichen / ausser dessen / was nach der Zeit in des Heil. Reichs Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnungen außtrücklich deßwegen verordnet und zugelassen sich befindet / zu *turbiren* oder zu ändern / übertragen. Ob nun? wie und welcher gestalt? sothane *Sanction* dem empfundenen und besorgenden Unheil von selbiger Zeit an gesteuret? wie auch / und was weit außsehende Strittigkeiten daraus entstanden? solches ist bey denen heutiges Tags überhäufften Juris Publicisten genugsam; viel gründlicher aber / aus denen vor geraumer Zeit zur Hand gekommenen / anjetzo mitgetheilten Actis zu sehen / und zu richten. Dictum in super §. de ancipiti assert. Freh.

§. IX. Jedoch ist nicht vollständig zu erfahren / daß ermeldte Reichs-Verordnung von Zeiten des verstorbenen Kayserl. Constituenten / biß auf Absterben Kaysers *Maximiliani* des Ersten / einigen hauptsächlichen Stoß / oder gefährliche Deutung außgestanden: Immassen nach dem Fall Kaysers *Wenceslai, Ruperti, Sigismundi* und *Alberti II.* (wann je ein Interregnum, und der Status derselben Zeiten nicht vielmehr ein beharrlicher innerlicher Krieg zu nennen / (es müste dann dasjenige / da Kayser *Wenceslaus* gefangen gesessen / und Pfaltzgraff Ruprecht an dem Rheinstrom Vicarius gewesen / und / welches fast singular, sich des Reichs Unterthanen huldigen lassen / zu verstehen seyn) jederzeit das bey der Kayserl. Residentz sich befindende Hoff-Gericht / wie noch heutiges Tags / alsobald still gestanden / und die Acta obsignirt worden; die Partheyen aber / bevorab in denen

neuen anzubringen gehabten Klagen / an denjenigen Vicarium, unter welchem der Beklagte angesessen gewesen / niemalen aber an beyde zugleich / wie etliche gantz übel darvor halten / und bey Außbringung eines Commissarii auf die Außtrags-Constitution geschehen zu seyn vorgeben wollen / sich gewendet.

§. X. Das allerbewährteste aber / und zu Erhaltung beständiger ununterbrochener Justitz-Erhaltung gedeylisches Mittel / hat sich bey Regierung Weyl. Kaysers Friederich des Dritten / oder / wie Ihn andere zehlen / des Vierten / oder wohl gar / wie der vortreffliche Lambecius will / des Fünfften / mit Beliebung des Reichs Chur-Fürsten / ergeben; nemlich / die Erwählung und Crönung eines Römischen Königs zum künfftigen Römischen Kayser. Wie dann hochgedachter Kayser Friderich seinen Sohn Maximilian / welcher ohnedem seiner ungemeinen Fürstl. Tugenden halben / ein grosses Ansehen in Europa gehabt / denen Chur-Fürsten mit solcher Nachtrücklichkeit recommendirt / daß noch bey seinen Lebzeiten derselbe im

An. 1486. M CCCC LXXXVI. Jahr den 16. Febr. in Franckfurt zu einem Römischen König erwählt / und bald darauf zu Aachen im Aprill gecrönt worden. Mithin es nach Abgang des alten außgelebten Kaysers und Herrn weiterer Vorsehung nicht nöthig gehabt. Wie es aber nach jetztgedachten Kaysers Maximilians Absterben ferner hergegangen / wird auf zuvor eingenommenen gewissen nöthigen Bericht / bald hernach zu erzehlen seyn.

Lehmann lib. VII. Chron. Spir. cap. 109.

§. XI. Und ist es vor und an sich selbsten aus denen Historien selbiger Zeit bekant und zu beweisen; wie daß Weyland Kayser Friederich ein solcher Herr gewesen / der nur zu Ruh / Frieden und Einigkeit Lust und Liebe getragen; allerley Kriege / Tumult und Aufruhr / so viel möglich / gestillet und hingelegt; diesem nach in reiffer / kluger und weiser Uberlegung / was unüberwindliche Beschwehrlichkeiten / Kosten und Undanck / ein zeitlicher Teutscher Kayser und Regent / nicht allein mit denen Römischen Päbsten / sondern auch mit andern Potentaten / am

Didac. Saavedra Symbol. Polit. XX. & L. pag. 298.

allermeisten aber mit so verschiedenen wunderlichen eigennützigen Leuthen in Teutschland / wann man jene im Zaum halten / die zweyten abweisen will / und die letzten unter einen Hut zu bringen gedencket / außzustehen haben / und auf sich laden würde / die Regierung / entweder aus angebohrner Maßleydigkeit und offensionum pro utilitate publica pavidus, oder zugestossener Fastidien wegen / gehen lassen / wie sie gegangen ; Ja / es kurtz zu begreiffen / in allem mehr Gedult als vigor erwiesen ; gäntzlich darvor haltend / wie dessen Symbolum anzeigt / rerum irrecuperabilium (& non emendandarum) felicem esse oblivionem. Umb deßwillen dann die höhere und andere Stände des Faust-Rechts nach wie vor sich streng gebraucht / so kunte man mit Federn / Dinten und Papier die Leuthe nicht schröcken / also / des Kaysers Kaltsinnigkeit halben / die Befehl schlechtes Ansehen gehabt / weiln der Nachtruck daran ermangelt ; auch allerhand Gravamina wider die damalige Hoff-Justitz / wie sie durch das daselbsten bestandene Cammer-Gericht administrirt worden / auf das Tapet gekommen ; welche dann und wann / befindenden Dingen nach / oben hin / und schlecht genug / abgethan zu lesen. Worbey es auch aller Seiten / und so lang Vatter und Sohn das höchste Regiment zugleich geführt / wiewohl nicht ohne grosses innerliche Mißtrauen und Widerwillen der Stände / geblieben. Tacit. lib. IV. Annal. Lehmann. cit. loc.

§. XII. Nachdem aber Weyl. Kayser Maximilian der Erste / das Scepter allein ergriffen / hat man an Seiten der Stände / wie anderwertlich gnugsam angeführt worden / der Justitz halben in denselben etwas härter gesetzt / oder zu setzen fortgefahren / und haben sich auch / hergebrachter unglücklicher Gewohnheit nach / Gravamina mit Gravaminibus gehäuffet / und endlich dessen Gedult auf den äussersten Grad der Prob / mit Tentirung und Angreiffung der eminentissimæ vis Imperii, und höchsten Kayserl. Kleynods / gesetzet ; auch durch unaufhörliches Antringen so viel außgewürckt / daß höchstermeldter Großmüthig-mildester Herr endlich ex ratione decidendi, (Lucæ XIIX. ℣. 5) das Cammer-Gericht / welches biß dahin und jederzeit / wie noch heutiges Tags der Reichs-Hof-Rath / dem Kayserl. Hof-Staat ein- An. 1493. Esther. cap. VI. vers. 2. Saavedr. Symb. Polit. L. pag. 297. An. 1495.

einverleibt gewesen / von seiner Seiten und aus seinen Augen / wo nicht gar aus denen Sinnen und Gedancken / aus allerhand / wo nicht allerwahrhafftig-schliessenden / jedoch sehr scheinheiligen und probablen Ursachen / welche anderswo aufgezeichnet seynd / lassen / und in die Hände der Stände / an einem von Hoff entfernten Ort zu halten / vergeben müssen. Durch welche Action, wie man mit Wahrheit sagen kan / dem Schiff der allgemeinen Großmüthigkeit und Kayserl. Reichs-Oberherrlichkeit die Ruder abgestossen worden; zugleich also kein Wunder / daß die in solchen schwehren Haupt-Puncten zu weichen / mehr / als zu leicht / zu disponiren gewesene Majestät nach fünff Jahren auch die Politische Regierung / sambt fast allen Kriegs- und Friedens-Affairen auf- und in die Gewalt eines neulich aufgerichteten Reichs-Regiments / überzutragen angesucht / und übertrieben worden; wordurch dann obgedachtem Gleichnuß-weiß eingeführtem Schiff alle Mast- und Segelbäum vollends abgeworffen; die allerhöchste Præeminentz und Regalia zernichtet; die Authorität übern Hauffen gefallen; und die bißhero zu äusserlichem Schein / annoch in etwas erhaltene Monarchie in eine Aristocratie verwandelt worden; kürtzlich! alles auf einen Felsen gestossen und zu trümmern gegangen: So gar / daß man auch deme ohne das ohne Kinder lebendem Kayser / und zu Erhöhung seines Enckels / den König in Hispanien / zur Römischen Cron sich wenig Hoffnung machenden Herrn / Geistlich und Pabst zu werden / wunderbarlich und gefährlich eingerathen: Welcher Anschlag aber nichts anders / als zu unserer Eltern Zeiten etliche vortreffliche Bücher / de Pontificatu Maximo Principum Christianorum, zur Gebuhrt gebracht. Ob nun wohl / bey / wie es scheinen will / ankommenden und angenommenen / dem Kayserl. Respect besser gewogener / Reichs-Fürsten / und mehr verständigerer Räth man mit allen Kräfften den begangenen / vor der Posterität und künfftigen Nachfahren am Reich / so zu sagen / unverantwortlichen / politischen Solœcismum, und benantlich Anno 1502. zu Regenspurg / ratione des Cammer-Gerichts zu revociren / zu ändern und abzuthun gesucht / so war es doch ex facto

Auth. des Unterrichts von Concurrenz der höchsten Gerichte pag. 10. 11. 12. Junctis Actis Donawerth. part. 1. pag. 370. & quibus non?

An. 1500.

Goldast. im Reichs-Satzungē.

Jac. Gothofred. & Joh. Seld. lib. 1. de Synedr. Vet. Ebr. & al.

Vid. Hist. Cameræ. Author des Unterrichts. cit. de Archiv

facto unmöglich zuwegen zu bringen / und auch zu spat; der Anforderer saß neben dem Stuhl / und war die Braut entführt und in frembde Hände gerathen; So wolte man auch dem in casibus reservatis annoch bestehendem Consilio Cæsaris die Hand weiters aufzuthun / keines wegs / so lang Ihre Majestät gelebt / immermehr gestatten. Sich hierüber auf außgegebene publique Staats-Bücher / geliebter Kürtze halben / beziehend.

Unitor. Protest. Auth. Act. Donawerth. & Hypp. à Lapide, sive Dn. à Rusdorff. & alii.

§. XIII. Also starb der an sich nie gnug gerühmte / und in Glücks- und Unglücks-Fällen wohl versuchte und geübte Kayser im Jahr MDXIX. den 12. Jan. zu Wölß in Oesterreich; hinterlassend eine Braut / das Teutsche Reich / welche viel Werber jederzeit gehabt / und alßbald darauff noch mehr bekommen; einen Enckel der ausser Lands war; zween Vicarios; und eine Justitz / die von 24. Jahren aber / wie leicht zu deduciren / wohl von längern Zeiten her / nicht allerdings richtig / wie es wohl seyn sollen und mögen / das ist / übel / bestellt gewesen und geblieben. Deßhalben sich alsobalden drey besondere sehr merckwürdige Rationes Status, oder politische Absehen / die eine von Vicariats-Seiten; die zweyte unter denen Ständen unter sich; und drittens / des Gerichts selbsten / offentlich vorgewiesen.

An. 1519.

§. XIV. Und zwar so viel den damahligen *Vicariat* anlangt / so ist allerdings gewiß / und nicht umzustossen; daß man zu selbiger Zeit von einigem *concursu cumulativo* in *Administrirung* der höchsten Justitz (dann in negotiis belli und pacis majoribus wohl ein anders mag observirt worden seyn / auch würcklich worden ist) gantz und zumahlen nichts gewust; sondern nachdem durch gedachten tödlichen Hintritt und erfolgte Vacanz das Cammer-Gericht ipso jure & facto, wie zu denen vorigen Zeiten (oder aus absonderlichen Umbständen / indem damalen / scil. Anno 1519. Cammer-Richter und Beysitzer / entweder freywillig / oder genöthigt / das Gericht verlassen) erloschen; war guter Rath theur! dann so man es in solchem erloschenen Stand gelassen hätte / würde der ins künfftig erwählte Römische Kayser ohnzweiffentlich mit seiner Authorität dasselbige restabiliret / und die von seinem Hn. Vorfahren aus Handen gelassene höchste

Justitz par Souveraineté wiederum an sich gezogen haben; welches denen Ständen durchaus nicht gelegen war: Solte man es aber erhalten / so war niemand / der Richter seyn / und an den Kayserlichen Platz sich setzen dorffte oder wolte; So war auch dergleichen Fall annoch niemahlen practicirt; Beyde Vicarios dahin zu verordnen / war ein Werck / welches ohne Consens gesambter Reichs-Stände nicht so schlechthin transigirt werden konte: Einen davon allein zu admittiren / war gefährlich / und wegen alßdann dissentirenden Herrn Collegen zum Stand zu bringen / nicht allerdings möglich: Es solte auch noch vielen Disputirens gebraucht haben / ehender Chur-Pfaltz / als ratione loci usitatioris potior, entweder gar gewichen / oder einen Consorten zugelassen hätte; Also hat endlich Churfürst Ludwig / Pfaltzgraff / ein Vicariats-Hoff-Gericht zu Heydelberg aufgerichtet / und daselbsten die höchste Reichs-Justitz / in denen ihme durch die Güldene Bull angewiesenen Landen / unter ihrem hergebrachten gewöhnlichen Pfaltzgräfflichen Chur-Secret-Insigel / nemlich einem Löwen / weilen der Reichs-Apffel damalen noch nicht in dem Wappen gewesen / verwaltet und mitgetheilet. Gantz ohne / daß Chur-Sachsen jenem darinnen / ratione loci, districtus, vel qualitatis administrandi, den geringsten Eintrag gethan hätte; Hinwiederum hat auch Chur-Sachsen in denen Sächsischen Rechtens Landen ein gantz gleiches Recht und Macht gebraucht und exercirt: Ebenmeßig gantz ohne / daß Chur-Pfaltz sich umb des andern Herrn Vicarii actiones und expeditiones in einige Weise bekümmern wollen; sondern es blieben / wie vormals / die Administrationen usque ad suppletam Sedem Imperatoriam & officii Vicariatus expirationem gantz unterschieden; So hat sich auch niemand der Zeit an das Cammer-Gericht / quà tale præsidendo, dirigendo, jubendo, vetando vel permittendo, so viel anjetzo beyfallen will / genähert / oder nähern sollen.

Vid. Annot. Sailer de Jud. Cam. Ingolstadii edita. Vid. Acta Vicar.

(non propter metum potentiæ ausuumque unius, sed ob diversam juris dicundi, Francorum etiam & Saxonum &c. conditionem; contra Dd. J. p.)

§. XV. An Seiten der Stände aber / zweytens / mag / (welches an seinen Ort dieseemal / und da alle Tritt und Schritt einem gefährlich gemacht werden / gestellt wird) vorgekommen seyn; daß das ohnlängsthin von ihnen an sich gezogenes Ge-

Gericht durchaus nicht erloschen seyn könne oder möge / oder davor zu achten: Principes enim mori, Rempublicam æternam esse! Und nachdem sie im Jahr M D VII. die Aristocratische Bestellung des Gerichts / welches kein geringes nach sich führete / einmahl völlig zur Hand gebracht / müste auch solches also conservirt und erhalten werden; und / damit es an Vorsetzung eines hochgebietenden Nahmens in denen Processen und Befehlen nicht ermangelte / könten der zeitlichen in Publica Imperii Constitutione sich fundirender Herren Vicariorum Nahmen beygesetzt; auch zu dem End ein gemeinschafftliches / oder zwey Insiegel verfertigt werden: Welches Werck auch über das umb so mehr ersprießlich wäre / indeme / wann das Gericht in statu quo erhalten würde / zuforderist / bey wiedererfetztem Kayserl. Thron / und ohnzweiffentlich alsobalden bestättigtem Cammer-Gericht / die bißhero contra Cæsarem geführte intention füglich secundirt / und zugleich die mühselige Umbschleppung der Actorum von Heydelberg und Weimar ad locum Judicii; und nechst deme die unvermeydliche Collision des Cammer-Gerichts mit denen ad interim gehaltenen Vicariats Gerichten / deren Placita, Decreta, und Sententiæ schwerlich jenem allezeit gefallen würden / vermitten werden könten; Und was dergleichen mehr leichtlich beygebracht werden solte rc.

(Vid. Votum Elect. Mogunt. in Elect. Caroli V. ap. Sleid.)

(Vid. infra §. XIIX.)

§. XVI. Was aber / drittens / das Kayserl. Cammer-Gericht selbsten vor Gedancken bey der Sach gehabt / und von demselben Interregno und desselben Begebenheiten in nachfolgendem Seculo geführt / solches will aus bewegenden Ursachen der Author dieses Discurs lieber mit eines Assessoris hiernechst in folgenden Beylagen inserirtem Voto, als denen seinigen Worten / an Tag legen. Num. 10.

§. XVII. Ingleichem will man von denen sonderbar klugen politischen Griffen / womit der Glorwürdigste Nachfolger am Reich / Weyl. Kayser CARL der Fünffte / denen Reichs-Regiments-Personen zu Nürnberg den Weeg sich vor sich selbsten ohne frembdes Anhätzen häßlich zu verlauffen / und bey Chur-Fürsten und Ständen in Ungunst zu setzen / gebahnet. Wie auch / wie Er mit offenbahrem Krieg und Sieg das Cammer-

mer-Gericht zu seinem Willen gebracht / und nach seinem humeur (wo Ihme nemlich dessen Herr Bruder nicht in dem Licht gestanden) eingerichtet; zugleich auch dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath die bißhero ziemlich hart gebundene Hände wiederum ledig gemacht / als ausser jetztmaligen Vorhabens / nichts melden: Sich / so viel jenes anlangt / auf den berühmten Lüttiger Hubertum Thomam (dessen überaus kostbares Manuscriptum neulich / in dem vermaledeyten Mordbrand zu Speyr / mit andern herrlichen Antiquitäten / auffgeflogen) bey diesem aber auf Sleidanum und Thuanum ad Annum 1548. beziehend.

In Vita Frider. II. Elect. Palat.

So nun der erste Vicariatus Justitiæ, & Cameralis, dermassen verwirret gestanden / und die Intriquen gegen einander gegangen / ist nicht unzeitig zu vermuthen / es werde sich in folgenden Fällen / wie auch in der That erfolgt / nicht allerdings besser angelassen haben; Zu dessen umbständlicher Außführung / so wohl die Historí als die Acta, welche / so viel dieses mal wissend / noch niemalen in Druck außgekommen / und dem offtbeklagten damnando incendio ohngefehr entrissen worden / zu erzehlen / und ad rei memoriam, ohne jemands / wer der seyn mag / *Præjudiz*, zu Behuff des in diesem *passu* in etwas mangelhafften und zum theil fast irrigen *Studii Juris Publici*, welches biß jetzo dasjenige / was aus lauteren Staats-Maximen in facto vorgegangen / und dahero ursprünglich her zu deriviren ist / aus einem jure scripto allein erzwingen will / mitzutheilen / wir nützlich und dienlich zu seyn erachtet.

§. XVIII. Nachdem also den 10. Jan. styli novi des Jahrs MDCXII. Weyl. Kayser RUDOLPH der Zweyte / zu Prag in Böhmen / aus diesem zeitlichen Leben von GOtt abgefordert / und der Röm. Kayserl. Thron vacirend worden / welches in 93. Jahren zuvor niemalen geschehen / war das erste gefährliche Unheil vor der Thür: daß / nemlich / zu selbiger Zeit nach Absterben des Pfaltzgraffen Churfürsten / Weyl. Friderich des Vierten dessen hinterlassenen Sohns / Friderich des Fünfften Vormundschafft unrichtig und zweyffelhafft bestellt gewesen; Indeme Pfaltzgraff Johann zu

An. 1612.

Zwey-

Zweybrücken / vermög des Churfürstl. Testaments / und dahero ihme zustehenden Rechts; hingegen Pfaltzgraff Philipp Ludwig zu Neuburg / als proximus Agnatus, nach Außweisung der Güldenen Bull; Jener / als eben derjenigen Religion / nemlich der Reformirten / deren auch der Pupill gemäß auferzogen werden sollen / zugethan; Dieser / als aus den Worten des Religion-Friedens / der damahlen geführten Meynung zu folg / besser fundirt / dieselbe mit und neben des Vicariats Administration prætendirt und behaupten wollen: Und zwar absonderlich gedachter Pfaltzgraff Johann einseitig / und auf eine zuvor niemahl hergekommene Weiß (ohne eines etwan üblichen Vicariat-Gerichts Aufrichtung / als dessen bey der an dem Camer-Gerichts zu Speyr / zu selbiger Zeit in höchstem Flor bestehender Justitz / nicht nöthig gewesen) in specie über das ohnzweiffentlich wohl besetzte / in dem Rheinischen Creyß gehaltene Cammer-Gericht / als possessor vel quasi Juris administrandi Tutelam & Vicariatum Electoralem Palatinum, mit gäntzlicher Außschliessung des Churfürsten zu Sachsen; und / welches nicht weniger bedencklich / über ein von dem gantzen Teutschen Reich *dependi*rendes / dem Bezirck an dem Rhein-Strom durchaus nicht unterworffenes höchste Reichs-Gericht; zumalen mit Zumuthung eines nie erhörten ungewöhnlichen Tituli: Eines *Vicariat*-Cammer-Gerichts / sich sehr ernstlich angemast; auch zu solchem End schrifftlich seine Gerechtsamkeit / mit gebräuchlicher Erbietung Schutz und Schirms damaligen H. H. Cammer-Richtern und Beysitzern / insinuiren lassen; hinwiederumb Pfaltz-Neuburg ein / was das Hauptwesen anlangt / ebenmeßiges / zu Conservirung seiner Gegen-Rechten / mit nicht wenigerm Eyfer urgiret; Welcher beeden hohen Herren Competitoren Schreiben ohnlängstens abhanden gekommen. Da inzwischen gleichwohl Chur-Sachsen den Herrn Pfaltzgraffen Johann in einem den 12. Jan. st. v. abgegebenem / und den 27. ejusd. bey der Cammer-Deputation abgelesenem / zur Nachricht sub Num. 1. hierbey angefügtem Schreiben pro Administratore und Vicario agnoscirt und angenommen. Welches dann eine grosse Verhinde- N. 1.

 rung

rung und Verwirrung in denen gemeinen Reichs-so wohl / als denen Cammer-Gerichtlichen Geschäfften / verursacht: Absonderlich / da / bey obangeführten Umbständen / Camera sich je und allezeit in pleno resolvirt / und beschlossen gehabt / biß auf anderwertige Reichs-Verordnung / alles und jedes in statu quo zu lassen / und keinem Theil ichtwas ab- oder zuzusprechen; daß dannenhero beyde Herren Prætendenten sich bewogen finden wollen / zwey absonderliche Gesandschafften nacher Speyer abzufertigen; unter welchen die Pfaltz-Zweybrückische in Deputatione Cameræ

N. 2. den 25. Jan. die sub N. 2. beyliegende Proposition gethan / und angehöret worden; Hinwiederum die Pfaltz-Neuburgische Abge-

N. 3. ordnete den 18. Febr. darauff ein gleiches / wie sub N. 3. zu sehen / angebracht und verrichtet; allerseits auch mit gleichmeßigen Curialien ihre Antwort und Abfertigung bekommen. Ob nun wohl der Herr Administrator hierauf / mit der denen seinigen ertheilten mündlichen Antwort unzufrieden / den folgenden 4. Febr.

N. 4. umb eine schrifftliche Erklärung inständig (vid. N. 4.) angehalten; auch nicht mehrers content als Pfaltz-Neuburg / per litte-

N. 5. ras, unterm dato den 22. Febr. (sub N. 5.) beweglich verlangt; So ist es jedoch beederseits höher nicht / als auf eine gantz General-

N. 6. Antwort / deren Formula hierbey (sub N. 6.) gehet / umb so viel weniger zu bringen gewest; jemehr nach Außweiß der Beylag (sub

N. 7. N. 7.) sich Chur-Sachsen zugleich auch in das Mittel geschlagen / und die Exclusion ihrer Hohen Person und Mit-Vicariats Beyseitsetzung / aus darin einverleibten Ursachen / nachtrücklich resentirt. Nach welcher Zeit die gantze machina negotii sich verändert / und die Opera in einen viel andern Stand gerathen: Indem man / Pfältzischer Chur-*Administration* Seiten / sich des Vicariats und Provision über das Cammer-Gericht *immediatè* selbsten zu begeben / und mit denen von denen Vorfahren besessenen Rechten vorlieb zu nehmen / gantz nicht resolviren wollen; und dahero / so wohl zu Erhaltung des abgezielten Zwecks / als auch zu Befestigung des Possessorii contra Neuburg sich genöthigt befindend / oder freywillig darzu verstehend / sich mit Chur-Sachsen / (welche eben so wenig der hierdurch zuwachsenden Præmi-

nenz

nenz und Würde ermanglen / und einen eintzigen Reichs-Fürsten sonderlich Reformirter Religion / deren sie niemalen gar hold gewesen / zu Erlangung der Possession des Juris super Cameram, & in eâ disponendi, & imperandi, eminentissimi, solitariè, und se excluso admittiren wollen /) in der Güte privatim gesetzt / und zum ersten mahl / durchaus nicht allein ex Jure publico in Aurea Bulla Tit. V. scripto, wie bißhero gantz unrecht von vielen / sonsten herrlichen / Juris Publicisten, und wohl gar in Actis Publicis außgegeben worden / sondern vielmehr ex Pactis, *in Respectu ad totam Rempublicam Germanicam habito*, quasi Privatorum, der Provision auff hochgemeldetes Gericht *simultaneè* sich unterwunden und angenommen; Des Sigilli halben / dessen Grösse einem alten Reichsthaler gleichet; die Uberschrifft: PALAT. & SAXO. VICARII VACANTE. IMPERIO. AN. DN. 1612. die Insignia aber der Reichs-Apffel und zwey Chur-Schwerdter gewesen; sich untereinander verglichen / und an Chur-Mayntz / welche sich etwan zuvor (vid. Adj. N. 8.) deßwegen interponirt gehabt / nöthige Verfügung; und dieser an die Gerichts-Cantzley / tragenden Reichs-Ertz-Cancellariat-Ampts wegen (sub N. 9.) gethan; Worinit also dem ersten Ubel / dem äusserlichen Schein nach / gesteuret gewesen.

Quod factum non adsequuntur, Buxtorff *ad A. B. concl. 60* Schütz. *d. Disp. concl. X. d. & de Stat. Rei Rom. vol. I. Exerc. V. th. XIV. lit. c. d.*

N. 8.

N. 9.

§. XIX. Es ist aber jedannoch / dessen ohngeacht / das Zweyte / nach als zuvor / geblieben; weiln Camera durch Agnoscirung sothaner absonderlichen allzumächtigen Veränderung sich alsobald zu bequemen / oder sich der hochwichtigen Hauptsach / ohne Cognition oder Vorwissen der übrigen Chur-Fürsten und Stände / theilhafftig zu machen / und dem Fürstl. Hauß Neuburg / mit einem so sehr bedencklichen / ex suo facto alßdann mit herstammenden / præjudicio, vor das Licht zu tretten / nicht unbilliches Bedencken getragen; wie davon und vielem vorigen ein (sub N. 10.) von einem Vornehmen Assessore selbiger Zeit abgefastes Votum zu lesen / nicht undienlich seyn wird; Mithin und einfolglich die Expeditiones Processuum und Documentorum, des fernern Schreibens vom 2. Maji 1612. (sub N. 11.) ohngeacht / biß fast zuletzt / gesteckt worden; Wie auch die Reception des (sub N. 12. 13) von beyden Hn. Vicariis præsentirten / und zur Præsidenten-Stell

N. 10.

N. 11.

N. 12. 13.

vorgeschlagenen / Herrn von Limburg / aus dieser / und andern mitzugekommenen Ursachen / gäntzlich zurück geblieben.

§. XX. Zu welchen verdrüßlichen Difficultäten allen im Monath Octobri offtgedachten Jahrs die Dritte sich beygethan; daß der kluge und vortreffliche Hertzog Maximilian in Bayern / in Sachen Oettingen contra Bayern / Mandati auf die Pfandungs-Constitution, durch eine solenne Protestation sich einigem Cammer-Gericht / bey also formirten Nahmen / Unterschrifft und Insigel / (wie in simili das Hauß Oesterreich niemalen / und auch noch letztens / vigore Rescripti Cæsarei, unterm dato den 18. April. 1659. einigen Vicariat-Befehl / oder Jurisdiction, respectiren wollen / sondern solches alles außtrücklich abrogirt / contradicirt / und / wie die Verba Rescripti lauten / darwider solennissime protestirt haben:) ad parendum willig zu erzeigen / äusersten Ernstes
N. 14. 15. geweigert; wie die Beylagen (sub N. 14. & 15.) mehrern Inhalts und Wichtigkeit nach sich führen. Auf welches alles die Erwählung Königs *Matthiæ* zum Römischen Kayser erfolget / und denen Strittigkeiten vor diesesmahl ein End gemacht.

§. XXI. Die Ursachen aber solches obbeschriebenen Zurückhaltens und Schreibens / meynen etliche / seyen von einem Verständigen / ohne grosses Nachsinnen / auch aus denen Worten des Schreibens selbsten leichtlich zu errathen; Anerwogen / gantz gewiß und wahrhafftig wäre; Daß kein höchstes Reichs-Gericht / ohne einen befehlenden Kayser und höchstgebiethendes lebendige Oberhaupt *salvo jure Publico*, sich *fingirt* und eingebildet werden könte; Sondern eines Kaysers Tod allezeit auch die höchste / unter seinem Nahmen und Insigel rechtsprechende / Gerichte / schlaffen legen solle / und müste; wie an dem Reichs-Hoff-Rath noch heut zu Tage gesehen werden möchte; Diesemnach jederzeit wahr bleibe / daß auf solchen Fall kein König in Israel / und also auch kein Ober-Reichsgebiethiger / der sich an des Verstorbenen Platz in Aula oder Camera ohnmittelbar und universaliter (ein anders seye in particulari, und was die beyde durch die Auream Bullam voneinander geschiedene Crayse / Fränckischen und Sächsischen Rechtens / betrifft)

trifft) ohne vorhergehenden Consens gesambter Reichs-Stände/ von neuem einsetzen und qualificiren könte / seye oder zusehen. Und wäre / sofort / diejenige gründliche ratio differentiæ: warumb *post Excessum Cæsaris* das Cammer-Gericht allein *subsistire* und nicht verschlossen werde; hingegen das Widerspiel bey dem Reichs-Hoff-Rath *observirt* würde? gäntzlich nicht darin / daß bey diesem die Allerdurchläuchtigste Person / welche die Proceß u. d. g. unterschreibet / ermangle; Bey jenem aber die Kayserl. Unterschreibung nicht Herkommens / sondern / nach / wie vor / ein solches der Cantzley-Verwalter / neben einem Proto-Notario verrichten können; wie ohnlängst in einem bekandten kostbaren / wiewol / in hoc passu, anderes der höchsten Majestät sehr præjudicirlichen Angebens anjetzo nicht Meldung zu thun / sehr mangelhafften Buch / angezogen worden / zu setzen; Sondern einig und allein auf die Præscription und Consensum Statuum, ad tot Actus, *extra tamen Ducem Bavariæ*, conniventium, præsumtum, zu bauen seye. Ferners also / ein gleiches bey hochberührtem Judicio Aulico von neuem durch rechtliche actus possessorios, und genugsame untadelhaffte Præscription, solte anders eben solches in Obacht genommen werden / introducirt werden müste. Wozu man aber / ohngeachtet solches Werck bereits etlich mahl gerüttelt worden / à parte Augustiss. Domus bißhero schlechten Lust und Anmuth / aus nicht unbekanten Ursachen verspüren liesse; also das Werck noch wohl ein Tag achte oder mehr anstehen bleiben dörffte. Warumb aber das Rothweilische Hoff- wie auch andere Kayserl. Land-Gericht in ihrem Gang alßdann bleiben? komme / neben der Verjährung und altem Herkommen / auch von daher / daß dieselbe nicht unter der Vorschrifft des Kayserl. Namens / und ex Mandato suæ Majestatis proprio, sondern unterm Nahmen eines jederweiligen Hoff-Richters / ex generali Commissione, ihre Proceß außgehen lassen / und Recht sprechen; auch über das / dieselbe in ihren geringen districtibus, und denen Appellationibus unterworffen / so grosse Zeichen und Wunder nicht thun könten oder dörfften / als diejenige / welche lateri vel authoritati Summi Principis anhängend / die Universal-Jurisdiction in Im-

Contra DD. Jur. Publ. Th. Michael. *de Jurisd. concl.* 28. *lit. a.* Schütz. *de Vic. Imp. concl.* 10. *lit. c.*

in Imperio, obgleich mit einigen Unterscheiden / in denen Händen haben. Andere aber / welche nicht weniger in denen Staats-Sachen dieses Seculi Erfahrung zu haben vermeynen / wollen darvor halten / daß die beständigste Ursach der vorgegangenen differentien und Mißhelligkeiten auf die Religions strittige Sachen sich fundire; und hätten die Herren Catholische / wie man sagt / wider den Vicariatum wohl nichts in dem angeführten puncto juris oder desselben principiis desideriren sollen oder wollen / wann selbiger nicht eben damahlen auf zween protestirende Fürsten / und absonderlich den einen / alieno & non proprio nomine Regentem, von der Reformirten Religion / welche man von andern beyden Seiten gar saur angesehen / gekommen und verfallen wäre. So wäre auch bey denen Herren Protestirenden umb deßwillen zu selbiger Zeit altum silentium gewesen / weilen nicht allein die allgemeine aller Stând / obangezeigte / intention; sondern auch dieses von ihnen erlanget worden / daß die höchste Majestäts-Verwaltung bey ihnen und denen ihrigen allein bestanden / und ins künfftig / bey wiederum sich begebendem Fall / mit Außschliessung des Catholischen Theils / zu überaus hohem und mercklichem ihrem Aufnehmen / bestehen sollen. Welchen mutuis suspectationibus durch die Länge der Zeit / und eingefallenes Glück und Unglück / das expediens fati, non hominum, mit Theilung der Verwaltung zwischen einem Protestirenden und einem Catholischen / so lang GOtt will / geholffen worden. Es ist aber dieses alles / an Seiten des Concipienten, zu fernerm Nachdencken auf- und zu sich genommen worden; welcher darauf / amotâ manu de tabula, abgetretten.

Londorp. *Tom. II. Act. Publ. cap. - - - pag. 571.*

§. XXII. Was nach des Höchstseel. Kaysers *Matthiæ* Ableiben bey dem Vicariatu Justitiæ vorgegangen / ist allhier einzubringen nicht nöthig erachtet worden. Nicht so wohl deßwegen / daß Chur-Pfaltz und Sachsen sich in ihrer quasi-possessione simultanei Juris Cameræ providendi, ohne jemands sonderbares Widersprechen (wie dann der erläuchtete Fürst Maximilian weiters nichts / das anjetzo bekant wäre / sonder Zweiffel / weiln keine Proceß gegen Sie und die Ihrige außgegangen / und damahlen

bereits

bereits ein anders Absehen gefast zu werden / angefangen / geandet) erhalten; diesem nach nichts denckwürdiges dieser Sach wegen passirt; Als vielmehr / weiln dasjenige / was etwan verhandelt worden / in dem Ersten Tomo Londorpii, und deme einverleibten etlichen gefährlichen Archiv-Schrifften und Büchern überflüßig zu finden; Es auch unbequem und beschwehrlich / sich durch den damalen auffsteigenden / und noch nicht gnugsam gedämpfften Rauch / die Augen anjetzo verderben zu lassen.

§. XXIII. Wann aber jemahln einiger Vicariat, und deßwegen angestelte Action, so wohl der interessenten hohen Partheyen Macht / als der grossen Gefährlichkeit halben / in Anfang / Mittel / und Außführung intricat gewesen / so ist es gewißlich diejenige / so nach tödlichem Hintritt aus der Welt des Weyl. Allerglorwürdigsten Kaysers FERDINANDI des Dritten / von dem 2. Apr. styl. nov. biß auf die Glückseligste Wahl der jetzt-Regierenden Kayser- und Königlichen Majestät / des Unüberwindlichsten Fürsten LEOPOLDI ꝛc. angegangen und verhandelt worden. An. 1657.

Es haben demnach auf erhaltene Wissenschafft / und so bald es sich füglich thun lassen wollen / gleich den zweyten Tag nach beschehenem allerseeligst-Kayserl. Ableiben / Chur-Bayern unterm 3 / 13. ejusd. dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht / mit Notificirung des frühzeitigen Todfalls / vermeldet; Welcher gestalt durch den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß der Vicariatus in denen Schwäbischen / Rheinischen und Fränckischen Rechtens Landen auf dero Chur-Hauß erwachsen ꝛc. u.d.g.m. also den Vicariatum insinuirt und den gewöhnlichen Schutz und Schirm angebotten (vid. lit. sub N. 16.) denen dann auch von des N. 16.
damaligen Herrn Cammer-Richters Fürstl. Durchläucht / wie auch denen Herren Præsidenten und Assessoren unterm 10 / 20. gedachten Monaths / nicht zwar in derselben Form / wie sie von etlichen umbgetragen und außgegeben wird / sondern wie die Beylag (N. 17.) zu erkennen gibt / dienstlich und unterthänigster N. 17.
Danck gesagt worden; Nicht weniger auch Chur-Pfaltz eben dasselbe unterm 14 / 24. April. zu Erhaltung ihres uralten / durch

auch

N. 18. auch denselben Frieden verhoffentlich unverlohrnen Rechtens bey
N. 19. dem höchsten Gericht geziemend anzeigen lassen. (vid. lit. sub N. 18.)
Londorp. tom. VIII. Act. Publ. lib. 8. cap. 23. pag. 30. Beyderseits aber die jederzeit hergekommene Patenta, und zwar Chur-Bayern unterm 12. April. styl. nov. (vid. N. 19.) nachmahln Chur-Pfaltz sub 6. ejusd. styl. vet. (vid. N. 20.) durch das Reich publiciren und affigiren lassen. Da sich / wegen des letzteren /
N. 20. d. l. cap. 24. pag. 31. Chur-Sachsen in ihrem den 30. April. an Chur-Pfaltz abgelassenem beweglichen Schreiben (vid. Adj. N. 21.) in etwas alterirt zu
N. 21. d. l. cap. 32. pag. 38. haben scheinet / und mit Chur-Bayern nichts destoweniger sich ratione Vicariatus einmüthig verglichen / das Sigillum mit denen Insignien, gleich dem letzten / figurirt / dessen Umbschrifft aber: BAVAR. & SAXO. VICARII. VACANTE. IMPERIO. AN. DN. 1657. gewesen / gesambter Hand an den Herrn Reichs-Ertz-Cantzlarn / Chur-Mayntz übersendet; welche nach der Hand dasselbe der an dem Kayserl. Cammer-Gericht bestelten / von Ihr bekantlich allein dependirenden Cantzley zugesand / und dero Cantzley-Verwaltern / solches bey Außfertigung der erkennten Proceß / Documenten, Brieffe / Urkunden und dergleichen / hinfüro / und so lang / biß ein anderes Oberhaupt der Christenheit vorgestelt seyn würde / zu gebrauchen / anbefohlen: Wie solches dann auch nachgefolgter Zeit / biß zu des Vicariats End / beständig observirt und in Obacht genommen worden: Da / ex adverso, Chur-Pfaltz die Chur-Bayerische Patenta nicht allein nicht admittirt / sondern auch die in des Heil. Reichs Stadt Speyr affigirte coram Notario & Testibus abreissen und außschneiden lassen: Welches Chur-Bayern dermassen ohnverschmertzlich vorgekommen / daß Sie ihre Satisfaction, sambt der Reaffixion und übriges / mit Commination der Reichs-Acht sub dato Schleißheim den 10.
N. 22. Maji, (vid. Epist. sub N. 22.) an gedachte Stadt Speyr gesucht; welche sich hinwiederum mit der aliena potentia majori, und sua resistendi infirmitate entschuldigt und ruhig geblieben. Zu welcher Zeit Chur-Pfaltz den 1. Maji einen Bericht ratione Vicaria-
N. 23. tus sibi ratione Comitatus Palatini &c. competentis, wie (sub N. 23.)
d. l. cap. 41. pag. 45. zu sehen) in Druck verfertigen; auch kurtz hernach den 12. ejusd. alle seines Bezircks anverwandte Stände und Unterthanen /

nichts

nichts von dem Gericht sub Titulo Vicariorum Bavari (& Saxonis) kommendes anzunehmen / respective erinnern und gebieten lassen. (vid. Beyl. N. 24.) Hingegen wiederum Chur-Bayerischer seiten ein Gegen-Bericht (sub N. 25.) neben einem Gegen-Patent unterm 12. Jun. styl. nov. außgekommen; welchem Chur-Pfaltz in ihren Replicis (sub N. 26.) mit dem Titul, einer Ableinung / den 27. Jun. und dieser hinwiederumb Chur-Bayern in Duplicis (vid. Adj. N. 27.) umbständlich widersprochen. Deren Schrifften trifftigste Momenta, als jedermänniglichen / aus denen täglich de Jure Publico evulgirten Büchern / bekant / und ad Petitorium, auch an einen gantz andern Ort / Gericht und Gelegenheiten gehörig / anhero / zu eines oder andern Beschwerden zu wiederholen / nicht vor gut geachtet worden: In Betrachtung / daß zu Erlangung des Zwecks dieser Historischen Nachricht / wann gleich von dem zu Heydelberg aufzurichten angedroheten Vicariat-Gericht; und denen Barckensteinischen Eusserungen ꝛc. ꝛc. nichts beygeschrieben wird / genug anjetzo gethan zu seyn / nicht unrecht zu glauben ist; bevorab da nicht erweißlich / wenigstens dem Authori das geringste nicht wissend / daß hochermeldtes Cammer-Gericht sich dieses gefährlichen Geschäffts / und / falls es zu grösseren Thätlichkeiten außgeschlagen wäre / Reichs- und Land-verderblich solte worden seyn / weiters / denen Mächtigen Herren Interessenten zu Lieb oder Verdruß / einiger massen angenommen / sondern in Administrirung gleichmeßiger Justitz gegen Hohe und Niedere / Arme und Reiche beständig fortgefahren; Was aber die Außfertigung der Cantzley-Sachen / die Namen und Insigel belangt / davor den Herrn Reichs-Ertz-Cantzlarn sorgen und walten lassen.

N. 24. d. l. cap. 42. pag. 47.
N. 25. d. l. cap. 66. pag. 112.
N. 26. d. l. cap. 67. pag. 116.
N. 27. d. l. cap. 68. pag. 131.

So hat auch endlichen / der Sachen Außgang anbelangend / die anjetzo Regierende Röm. Kayserl. Majestät unterm 14 Jan. 1659. alle und jede Chur-Bayerische Vicariats-Actus (wiewol ohne die geringste Meldung deßjenigen / so in Cameral-Sachen vorgegangen / welches wohl zu mercken) solennester massen confirmirt und bestättiget (vid. Adj. N. 28.) und zu allem Uberfluß darüber / N. 28. sub dato Wien den 18. April. besagten Jahrs ein ferneres (sub N. 29.) allergnädigstes Rescript, dessen Inhalt hieroben in etwas ge- N. 29.

meldet worden / ergehen lassen; Worbey man an Seiten der privatorum alles billich bewenden läst.

GOTT der Allerhöchste gebe und verleyhe / daß nach diesem jedermänniglichen von Vicariats-Difficultäten zu schreiben / Ursach / Materi und Gelegenheit ermangeln mögen! Welches nicht so wohl bey Anordnung dreyer Herren Vicariorum, als vielmehr alßdann geschehen wird; wann es dem Durchläuchtigsten Hauß Oesterreich / falls die Fürsten selbsten je / wie alle Menschen / den Weeg alles Fleisches gehen müssen; Niemahlen / wie wir von redlichem Teutschen Hertzen wünschen / an Tapffern Gottseeligen Printzen / und also zugleich dem Römischen Reich Teutscher Nation an Römischen Königen nicht ermanglen wird. In solcher erwünschten Zeit wird GOTT der HERR reden / und seinem Volck und seinen Heiligen Frieden zusagen; Daß in unserm Lande Ehre wohne / daß Güte und Treu einander begegnen / Gerechtigkeit und Friede sich küssen / daß Treu auf der Erden wachse / und Gerechtigkeit vom Himmel schaue: Daß sie für ihm bleibe / und im Schwang gehe; Daß Ungerechtigkeit ein Ende nehme / und wir sambt unsern Nachkommenden in bessern / als leyder jetzige Zeiten seynd! in Gottesfurcht und Eintracht / in Friede / in Liebe / in Gerechtigkeit sitzen / und unser mühsames zeitliche Leben in Hoffnung der allerherrlichsten Ewigkeit schliessen mögen mit einem freudenreichen seeligen

(Anhang der Grundfest.)

Ps. LXXXV

ENDE.

Beyla-

Beylagen /

Von Num. 1. biß Num. 29. einschließlich;

Oder

ACTA und Handlungen /

Welche zwischen

Des Heil. Röm. Reichs

verschiedenen

Chur-Fürsten und Ständen /

Wie auch

Dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht / und Burgermeister und Rath der Stadt Speyer / ꝛc.

Des

Heil. Reichs VICARIAT

An ermeldtem Kayserl. Cammer-Gericht / ꝛc.
von Zeiten des Ableibens Weyl. Kaysers RUDOLPHI II. biß auff das Jahr 1658. betreffend.

vorgegangen und verhandlet
worden.

Num. I.

COPIA
Churfürstl. Sächs. Schreibens / an Churfürstl. Pfaltz Herrn Administratorn.

De dato 12. Jan. Anno 1612. Lect. in Deput. 27. Jan. 1612.

Hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Oheim / Schwager und Bruder.

Euer Liebden ist nunmehr unverborgen / welcher gestalt der Allmächtige GOtt nach seinem gnädigen Willen den Weyl. Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn **Rudolphen** den Andern / Erwählten Röm. Kayser / Unsern allergnädigsten Herrn aus diesem Jammerthal abgefordert / deßwegen wir uns dann nach Außweisung der Güldenen Bull und Kayserl. Belehnungen / und der von unsern Löbl. Vorfahren auf uns gebrachten Freyheiten / Herrlichkeiten und Herkommens / das Fürseher- und Vicarien-Ampt zu den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden zu unserm Vicariat gehörig zu verwalten unterwunden / inmassen wir nicht zweiflen / Euer Liebden in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / dergleichen auch thun werden / und aber bey jetzigen ohne das schwürigen gefährlichen Läufften guter Correspondentz hoch vonnöthen. Als thun wir uns gegen derselben hierzu nicht allein hiermit freundlich anerbieten / sondern ersuchen und bitten Sie auch / Sie wolten / da mitler Zeit / und ehe das Reich mit einem gewissen Haupt wiederum versehen / etwas dem H. Reich zuwider oder Abbruch von jemands begegnen möchte / auf unser ferneres freundliches Erinnern und Bitten / nebenst andern gemeinen Ständen und Mit-Gliedern des H. Reichs / zu dessen Abwendung uns getreue Hülff und Beystand thun / und dergleichen von uns auf begebende Fäll / die doch GOTT gnädiglich abwenden wolle / hinwiederumb gewarten / dann E. Lbd. auch ausser dessen viel Ehr / Lieb / Freundschafft und Dienst zu erzeigen / seynd wir jederzeit gantz bereit und willig. Datum Dreßden den 12. Jan. 1612.

Von GOttes Gnaden Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülch / Clev und Berg / des H. Röm. Reichs zu den Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden zu solchem *Vicariat* gehörende / dieser Zeit *Vicarius*, Landgraff zu Thüringen / Marggraff zu Meißen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein.

Euer Liebden — Getreuer Vetter und Bruder

Johann Georg / Churfürst.

Churfürstl. Pfaltz Herrn Administratoris Gesandten Proposition,

Num. 2.

In *Deputatione 25. Januarii, 1612.*

DEr Durchläuchtigst-Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johannes/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Vormund/ und der Churfürstl. Pfaltz Administrator, des Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins rc. rc. Lässet durch dero abgeordnete Cantzlar und Räthe/ dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn Philippe Christophen/ Bischoffen zu Speyr und Probsten zu Weissenburg/ Cammer-Richtern/ wie auch Herren Præsidenten und Beysitzern des Löbl. Collegii, nechst Vermeldung Sr. Fürstl. Gnaden freund- und nachbarlicher Dienst/ auch günstigen und gnädigen Grußes/ hauptsächlich vor- und anbringen; Nachdem hoch- und wohlgedachtem Collegio nunmehr genugsam bewust/ wie es dann auch Reichskündig/ welcher gestalt der Allmächtige/ nach seinem unwandelbahren Willen und Rath/ Weyl. die Röm. Kayserliche/ auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät/ Herrn RUDOLPH den Andern/ unsern allergnädigsten Herrn höchstseel. Gedächtnuß/ aus diesem zergänglichen Leben/ durch den zeitlichen Tod abgefordert/ daß darauf Se. Fürstl. Gnaden sich erinnert/ was auf so begebenden leydigen Fall/ nach Außweisung der klaren Verfassung und Verordnung des Reichs und der Güldenen Bullen/ wie auch vermög kundbaren und ohnwidersprechlichen Herkommens und Observantz/ dem Churfürstl. Hauß/ der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ zustehe und gebührend obliegen wollen: Nemlich daß es das Vicariat und Provision des Heil. Reichs/ biß so lang demselben durch ordentliche Wahl ein ander Oberhaupt vorgesetzt wird/ auf Maaß in der Güldenen Bull bestimmt/ über sich nehmen/ führen und vertretten soll. Dieweil dann höchstermeldte Se. Fürstl. Gnaden sich anjetzo/ nach dem Willen GOttes/ in währender Minderjährigkeit des jungen Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen/ in würcklicher Administration der Chur-Pfaltz befinden/ und also derselben angeregtes Vicariat und Provision des Reichs auf angedeute Maaß/ als Administratori der Chur/ zustehet und gebühret; Als seynd Sie im Namen GOttes bedacht und entschlossen/ sich mehrberührten Vicariats zu unterziehen/ können auch die Unterlassung desselben/ in Krafft der Pflicht/ damit Sie sowohl dem Reich als in tragender Administration verbunden/ keineswegs für verantwortlich halten/ hätten darauf Se. Fürstl. Gn. für nöthig befunden/ solch ihr Fürhaben einem gantzen Löbl. Collegio anzukünden und wißlich zu machen/ gestalt Sie dann auch ebenmeßig es sowohl an den Herrn Churfürsten zu Mayntz/ als Herrn Churfürsten zu Sachsen berichtlich gelangen lassen/ und demnach ferner Se. Fürstl. Gn. bey der Chur-Pfaltz Archivo die beständige Nachrichtung haben/ „ Daß das Kayserl. Gericht in einem solchen Fall nicht allein in eines Pfaltzgraf-

„ sen Churfürsten / als des H. Reichs Vicarii, Befehlch / Schutz und Schirm
„ begriffen / sondern auch dasjenige / was in demselben Gericht ein Röm. Kay-
„ ser zu verordnen und zu disponiren befugt / dem Pfaltzgraffen Churfürsten zu exerciren gebühre und zuständig sey. Und dann Sr. Fürstl. Gnaden / nach jetziger Beschaffenheit des Reichs / rathsam und nöthig ermessen / dahin zu trachten / damit an gleichmeßiger unparthey'scher schleuniger Administration der Justitz kein Mangel erscheine; Als befinden Se. Fürstl. Gn. nöthig / daß diß Löbl. Collegium in seinem Weesen und Esse bleiblich erhalten werde / thun darauff Se. Fürstl. Gnaden / als des Reichs Vicarius, dasselbe hiermit bestättigen und confirmiren / dergestalt / daß ein jeder an seinem Ort / in seinem Ampt / Verrichtung und Geschäfften / vermög seiner Pflicht / damit er dem Gericht zugethan und verwand / hinführo nicht weniger / als bey Lebzeiten höchstermeldter Kayserl. Majestät / mit Ertheilung gleichmäßigen durchgehenden Rechtens / so wohl in Religion- als prophan-Sachen / verfahre; Gestalt dann Se. Fürstl. Gnad. hiemit hoch- und wohlermeldtem Collegio, und allen dessen Verwandten / sambt und sonders solche Administrationem Justitiæ, als Vicarius, aufgetragen und anbefohlen haben will / biß so lang ein ordentlich Haupt im Heil. Reich seyn wird.

Solchem nach begehren auch Se. Fürstl. Gnaden / dem Herkommen in
„ dergleichen Fällen gemäß / deroselben Namen und Titul, als Vicarii, hinfüro den Processen / Gebotts-Brieffen und allen Handlungen / wie die Namen ha-
„ ben mögen / und da zuvor eines Röm. Kaysers Name gesetzt worden / einzuverleiben und zu gebrauchen / wie sie dann auch im Werck stehen / des Gerichts-Cantzley mit gebührendem Vicariats-Insiegel / zu Außfertigung der Proceß und anderer Nothdurfft / in kurtzem zu versehen / inmassen Sie solches ebenmeßig höchstgedachtem Herrn Churfürsten zu Mayntz allbereit wißlich gemacht.

Ob auch wohl mehrhöchstgedachten Herrn Administratoris und Vicarii Fürstl. Gnad. aus den vorhandenen Vicariats-Actis so viel verspühret / daß in gleichmeßigem Fall und währendem Vicariat, nach Absterben Kaysers *Maximiliani I.* nach Verordnung des Churfürsten Pfaltzgraffen / das damahls zu
„ Worms gewesene Cammer-Gericht / ein Vicariats-Hoff-Gericht / auch der
„ Cammer-Richter des Vicariats-Hoff-Richter in den Processen und anderen Cammer-Gerichtlichen Verrichtungen genennet worden; So wollen doch Se. Fürstl. Gnaden in den Gedancken stehen / und darfür es halten / daß jetzi-
„ gem Zustand nach sich füglicher schicken wolte / das Gericht des Vicariats-
„ Cammer-Gericht zu nennen.

Letztlich erklären Seine Fürstliche Gnaden sich dahin / daß durch diese An- und Ubernehmung offtgedachten Vicariats, dem Löblichen Churfürstlichen Hauß Sachsen in seinem herbrachten Vicariat nichts entzogen / præjudicirt oder benommen seyn soll. Signatum Speyr den 25. Jan. 1612.

Der Churfürstl. Pfaltz abgeordnete Cantzlar und Räthe.

Der Herren Pfaltz-Neuburgischen Räthen und Gesandten Vortrag. Num. 3.

Hochwürdigster Fürst / Wohlgebohrne / Gestrenge / Edle und Hochgelahrte / und Ehrenveste / dieses Löblichen Collegii Hoch- und Wohlansehnliche Herren Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer: Gnädigster Fürst und Herr / auch Gnädige und günstige Herren.

DEr Durchläuchtigst-Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Philipps Ludwig / Pfaltzgraff bey Rhein / Vormund / und der Churfürstlichen Pfaltz Administrator, des Heil. Röm. Reichs / in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürseher und Vicarius, in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / Marck / Ravensburg und Mörß / Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr / lässet Euer Fürstl. Gnaden / den Herrn Præsidenten und Beysitzern dero freundl. günstigen und gnädigsten Gruß / und benebens hauptsächlich vermelden / dem Hochlöbl. Collegio ohne Zweiffel nochmahl eingedenck seyn werde / was Ihre Fürstl. Gn. am dato den 14. Jan. jüngsthin / und den 4. diß Monaths Febr. des Ihro zugewachsenen Vicariats halben / aus schuldiger Sorgfalt an dasselbe geschrieben und erinnert; Wiewohl nun Ihre Fürstl. Gn. gar nicht zweiffeln / das Löbl. Collegium zu Außfertigung der Cammer-Gerichtl. Proceß / dero billigem und rechtmeßigem Begehren gemäß / welches auf die hochbetheurte und verpönte Güldene Bull im Fünfften Titul gegründet / sich erzeigen werde / damit der gesteckten und verweigerten Justitz sich mit Fug niemand zu beklagen hab / welches sonsten in dem Heil. Röm. Reich schädliche Verwirrung nothwendiglich stifften / und weder des Hn. Pfaltzgraffen Fürstl. Gn. noch dem Collegio zu verantworten seyn würde. Jedoch weil Ihre Fürstl. Gn. in Erfahrung gebracht / daß Hertzog Johanns Pfaltzgraff / unter dem Schein angemaster Churfürstl. Pfaltzgräffischen Titul und Administration, bey Euer Fürstl. Gnaden / den Herrn Præsidenten und Beysitzern als Vicarius des Reichs / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / sich vermeintlich anmelden und begehren lassen / in Sr. Fürstl. Gn. als angegebenen Vicarii Namen / vacante Imperio, die Proceß hinfüro zu führen / zu siglen und außzufertigen; Als haben des Herrn Pfaltzgraffen Fürstl. Gn. bey so gestalten Sachen / dero Pflicht halber / damit Sie dem Heil. Röm. Reich auf den Gehorsam der Reichs-Ordnung verbunden / keinen Umbgang nehmen können / das Löbliche Collegium freundlich / günstig und gnädigst abermahls zu erinnern / daß Sie bey Verfassung der hochbetheurten Güldenen Bull beharrlich verbleiben / und sich darvon einiges widerwertiges Einstreuen nicht irr machen lassen wollen.

Dann wiewohl unser gnädigster Fürst und Herr leichtlich zu erachten hat / der Gegentheil / zu Bemäntelung und eingebildeter Erlangung seines unrechtmessigen Vorhabens / allerhand allbereit vorgewendet / oder auch noch weiters vorwenden möchte / so weiß doch E. Fürstl. Gn. die Hn. Præsidenten und Beysitzer / als Sanctæ Justitiæ Sacerdotes, selbsten wohl / daß weder durch Testament / Rescript, Decret, noch in andere Weeg / wie die immer Namen haben mögen / die Vicariats-Gerechtigkeit unserm gnädigsten Fürsten und Herrn könne entzogen werden / als welche Juris Publici, und ihre alleinige Dependentz hat ex lege Imperii publica, welche auch von den Röm. Kaysern / Königen / Churfürsten / Fürsten und Ständen des gantzen Heil. Röm. Reichs auf gewisse Personen / in eine immerwährende und allerdings unveränderliche Form und Ordnung / per viam contractus eingeschlossen / und auf ewig zu halten befohlen / auch zum höchsten gelobt / geschwohren / und wider alle Innovationes verpönt worden / daher dann dieser unzweiffentliche Schluß selbsten folget / daß man aller Orten verbunden und schuldig / bey solcher in der Güldenen Bull gemachter theurer Form und Ordnung des Vicariats beständig und endlich zu verharren / adeò ut contraria Imperatoris nostri Sanctiones illa forma everti aut abrogari non possit, cum sit communis Reipublicæ sponsio, clausulis derogatoriis & irritantibus munita. Dann Eu. Fürstl. Gnaden / die Herren Præsidenten und Beysitzer haben vernünfftig zu ermessen / wofern eines oder des andern Willkühr frey stehen solte / aus den Fundamental-Gesetzen und stabilimentis Imperii eigenes Gefallens zu scheitern / und dem Heil. Röm. Reich einen der Güldenen Bullen unbekanten Vicarium aufzudringen / daß es dannenhero propter rationis identitates mit Erwählung eines obersten Haupts des Reichs mitlerweil eine gleiche Meynung besorglich gewinnen / und sonsten auch in allen andern Puncten die so theuer erworbene und hochgeschwohrne Güldene Bull allerdings beyseits gesetzt werden möchte / so zu mercklichem Ruin unsers geliebten Vatterlands / Teutscher Nation / gereichen würde / auf welches doch mittelst der offtangeregten Güldenen Bull / durch sonderbare Schickung und Gnad des Allmächtigen / das Kayserthum gleichsam versichert und promittirt worden. Und hätten alle getreue des Heil. Röm. Reichs Patrioten bey solchen Innovationen keine andere Gedancken zu fassen / als daß alle diejenige Inconvenientien mit grossem Gewalt wiederumb herfür brechen und aufwachsen würden; dann Weyland Kayser CARL der Vierte / mit allen bey sich gehabten Geist- und Weltl. Churfürsten / Fürsten und Ständen / auf der grossen Reichs-Versamlung zu Nürnberg Anno 1356. mit so grosser Mühe / Unkosten und Sorgfalt / durch die aufgerichte Güldene Bull / entgegen getrachtet / welche Bull auch nachgehents von einem Röm. Kayser und König auf den andern / mit unsers Vatterlands höchster Ehr und Reputation, mit gleichem Eyffer und Ernst gehandhabt / und der Kayserl. Capitulation mit sehr starcken clausulis eingeruckt wor-

worden/und werden Eu. Fürstl. Gnaden/ die Herren Præsidenten und Beysitzere in weiterm/ nach seiner Grösse/ Inconvenientia, und was aus denselben noch mehrers zu befahren/ selbsten leichtlich befinden/ so unser gnädigster Fürst und Herr diß Orts zu dem End allein gar mit wenigem anregen lassen wollen/ damit das Löbl. Collegium zu betrachten hätte/ was dieser Vicariats-Punct bedenckliches nach sich ziehe/ und daß höchsternanter Pfaltzgraff/ unser gnädigster Fürst und Herr/ nichts anders sucht und begehrt/ als dessen J. Fürstl. Gn. vor GOTT und der Welt/ nach besag Güldener Bull/ unwidersprechlich befugt/ und auch in specie des Vicariats halben in eventum allbereit belehnet worden/ laut der vidimirten Beylag Num. 1. Dann weil noch bey währender Minderjährigkeit des Chur-Erbens niemand vorhanden/ welcher unserm gnädigsten Fürsten und Herrn der Progenitur halber dem Churfürstl. Hauß der Pfaltz vorzuziehen/ und aber von desselben Haußes wegen das Vicariat nicht tempore Interregni nothwendiglich soll und muß geführt und verwaltet werden/ als seynd höchsternante Ihre Fürstl. Gn. bey so gestalten Sachen/ und obberührter Minderjährigkeit des Chur-Erbens/ zur Progenitur allein befugt und habilitirt (angesehen der Hertzog Johann Pfaltzgraff/ alßdann erst/ wann unser gnädigster Fürst und Herr/ dero geliebte Söhne und Stamm abgehen solte/ so doch der Allmächtige lang gnädiglich verhüten wolle/ vocirt) des Vicariats halben in diejenige Recht und Gerechtigkeit nunmehr würcklich einzutretten/ darauf Sie in obberührter Beylag vorlängsten allbereit gewiesen und investirt worden/ so auch J. Fürstl. Gn. als ein erlangtes/ und durch unversehrte Kayserl. Belehnung bestättigtes Recht nicht kan intervertirt werden. Dannenhero offthöchsternanter unser gnädigster Fürst und Herr Pflichten halber anderst nicht thun können noch sollen/ als sich bemeldtem Vicariats/ und was demselben anhängig/ würcklich zu unternehmen/ und wollen Ihre Fürstl. Gn. darauf dieses gantze Collegium mit allen desselben Angehörigen und Verwandten sambt und sonders/ in krafft vielberührten Vicariats, unter dessen Schutz das Kayserl. Gericht in solchen Fällen begriffen ist/ in dem Stand und Wesen/ wie Ihre Fürstl. Gn. dasselbe nach Ihrer Majestät Christseel. Angedenckens tödlichem Ableiben befunden/ hiermit confirmirt und bestättigt/ und benebens Euer Fürstl. Gnaden/ die Herren Præsidenten und Beysitzer auch erinnert haben/ daß dieselbe nach Außweisung der Güldenen Bull und Herkommens/ und Ihrer Fürstl. Gn. als des Vicarii Nahm und Insigel/ mit dem wir zur Uberliefferung gefast/ alle und jede Proceß/ wie solches zuvor unter Ihrer Majestät zu dero Lebzeiten hochgeehrten Kayserl. Nahmen gebräuchlich gewesen/ hinfüro außgefertigt/ und solcher gestalt männiglich die schleunige und unpartheyische Justitia ohne Mangel und Klag/ in Religion- und prophan-Sachen/ administrirt werde.

An solchem beschicht die Billichkeit und schuldiges Begnügen den Reichs-Ordnungen / und wird aus dieser demonstration das gantze Heil. Röm. Reich und alle desselben Glieder / ja die gantze Welt im Werck erfahren und empfinden / daß diß Löbl. Collegium, als stäte Justitia, seiner obliegenden Eyden und Pflichten halber / nichts höhers und mehrers achte / als die gerade und steiffe Haltung der Güldenen Bull und aller Reichs-Constitutionen, darauf es ohne das principaliter gelobt und geschwohren hat; Welches alles dem Löbl. Collegio ein immerwehrendes Lob und Ruhm jetzo und bey der werthen Posterität verursachen / und anderen zu gleichmäßiger Nachfolg ein rühmliches Exempel geben wird. Und seynd höchsternanter Herr Pfaltzgraff Euer Fürstl. Gn. den Herren Præsidenten und Beysitzern mit Freundschafft / Gunsten und Gnaden wohl beygethan und gewogen / denen wir solches alles aus sonderbarem habendem Befehlch vermelden sollen / und thun Euer Fürstl. Gnaden / den Herren Præsidenten und Beysitzern / neben Erwartung ehester schrifftlicher Wiederantwort / für unsere Personen uns unterthänig und dienstlich empfehlen. Signatum Speyer den 18. Febr. Anno 1612.

E. Fürstl. Gnaden / der Hn. *Præsidenten* und Beysitzern

Unterthänig-dienst-und gutwillige Fürstl. Pfaltz-Neuburgische Räth und Gesandten /

Wolffgang Philipps von Brand /
Caspar Heuchelin / Dr.

Num. 4. COPIA Schreibens von Chur-Pfaltz Herrn Administratorn umb förderliche Antwort.

JOhannes ꝛc. Unser freundlichen Dienst / auch günstig- und gnädigen Gruß ꝛc. Wir seynd von unserm Cantzlar / Räthen und lieben Getreuen / so Wir ohnlängsten zu Eu. Liebden und Euch mit mündlicher Werbung abgefertiget gehabt / zu dero Wiederkunfft berichtet worden / wessen ihr euch in Antwort gegen sie hinwiederum vernehmen lassen; Nemlich / daß ihr / wegen Wichtigkeit der Sachen damahls zu hauptsächlicher und schließlicher Antwort und Resolution nicht gelangen köntet / sondern eure Nothdurfft erfordern wolte / sich zuvorderst bey des Cammer-Gerichts Acten und Cantzley zu ersehen / was etwan in Sachen / das Vicariat belangend / daselbsten für Nachrichtung zu finden / mit der Vertröstung / daß Ihr euch ehestens gegen uns hauptsächlichen in Schrifften hierwider erklähren woltet. Nachdem dann wir uns keinen Zweiffel machen / es werde berührte Ersehung der Acten allbereit von Euch fürgenommen und beschehen seyn / sintemahlen nunmehr 8. Tag von Zeit an euerer Vertröstung verlauffen seynd / als wollen Wir diesem nach Uns solcher Ant-

Antwort getrösten und deren gewärtig seyn / freundlich / günstig und gnädiglich begehrend / Ihr dißfalls längern Verzug nicht wollet gebrauchen / damit Wir uns in einem und dem andern Weeg darnach wissen zu richten / daran erweiset Ihr Uns ein angenehmen Gefallen / und Wir bleiben Euer Liebden und Euch mit freund-nachbarlichem / auch günstigem und gnädigem Willen wohl zugethan. Datum Heydelberg den 4. Febr. 1612.

Fernere Erinnerung der Fürstl. Pfaltzgräffischen Neuburgischen Gesandten in puncto Vicariatus. Num. 5.

WAs auff des Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Philipps Ludwigen / Pfaltzgraffens bey Rhein / Vormunders / und der Churfürstl. Pfaltz Administratoris, des H. Röm. Reichs in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürsehers und Vicarii, Hertzogens in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg / Graffens zu Veldentz / Sponheim / Marck / Ravensburg und Mörs / Herrns zu Ravenstein / ꝛc. anwesenden Gesandten / den 19. dieses Monaths Febr. mündlich abgelegte / und dann auch in Schrifften übergebene Werbung / in specie das Vicariat in Landen Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens betreffend / der Hochwürdigste Fürst und Herr / Philipps Christoph / Bischoff zu Speyr / und Probst zu Weissenburg / des Löbl. Collegii allhier Hochansehnl. Cammer-Richter / sambt den Herrn Præsidenten und Beysitzern gestern Nachmittag umb 4. Uhrn sich erklähret / das haben höchsternanter Ihrer Fürstl. Gn. Abgeordnete zur Nothdurfft verstanden / und darauff zuvorderst gern vernommen / daß ein Löbl. Collegium erbiethig / die Justitiam männiglich dergestalt zu ertheilen und zu administriren / wie es an sich selbsten recht und billich / auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen allerdings gemäß ist / ꝛc. daran man zwar biß anhie zu zweifflen keine Ursach hat.

Wie aber zu würcklichem Nachtruck solcher rühmlichen Resolution in diesem Interregno zu gelangen / wann unter Höchsternanter Ihrer Fürstl. Gn. als in obberürtem Bezirck des unmittelbaren und rechtmeßigen Vicarii Namen und Sigel die Process nicht außgefertiget / sondern in puncto Vicariatus dieselbe erst an andere Ort gewiesen werden wollen / dahin des Löbl. Collegii Erklärung sich zu lencken erscheinet / das kan man dieses Orts nicht befinden / sondern ist die endliche Fürsorg zu haben / es werde hierdurch die geliebte Justitia in ein sehr beschwehrliches Stecken gerathen / und sowohl das primum als extremum in jurisdictione sich mercklich verweilen. Doch wollen Ihro Fürstl. Gnad. in Krafft tragenden Vicariats sich nochmahls versehen / demnach die Provisions-Gerechtigkeit für und an sich selbsten klar / richtig und in lege fundamentali publica vorlängsten decidirt und verpönt / man werde deroselben billichem Begehren

gehren an diesem Höchsten Gericht nicht zuwider seyn / bevorab weil das Löbl. Collegium ohne das in dero eröffneter Resolution sich vermahnet / dißfalls niemanden zu præjudiciren / so man billich für bekant will angenommen und acceptirt haben. Zum Fall aber / wider besser Versehen ein Löbl. Collegium bey seiner gegebenen Meynung noch zur Zeit so lang zu verharren bedacht seyn solte / biß demselben von andern Orten hierunter weiter Verordnung zukomt / wollen offthöchsternante Ihro Fürstl. Gn. Dero Jura Vicariatus, sambt allem dem / so in der Güldenen Bull deroselben zum besten verordnet und gesetzt worden / bedinglich vorbehalten / und zugleich sich verwahret haben / daß die auf Ihrer Fürstl. Gn. Begehren gefallene Resolution weder Ihro noch Deroselben Hochansehnl. Chur- und Fürstl. Hauß jetzo oder ins künfftig schädlich / noch Deroselben die Schuld zuzumessen seyn soll / wann aus Suspension der heilsamen Justitz / die sich mit höchstem Schaden der beschwerten Partheyen allbereits zu verweilen anfangt / eines oder andern Stands des Reichs ins gemein oder insonderheit Schaden und Nachtheil entspringen / oder auch dem Löbl. Collegio selbsten Beschwehrungen vorfallen würden. Was aber die in der Resolution stehende und wiederholte Wort vor Ihrer Fürstl. Gn. Anweisung an gehörige und gebührende Ort anlangt / könten Höchsternanter Herr Pfaltzgraff anderst nicht verstehen / als / daß dardurch das gantze Heil. Röm. Reich und alle desselben Stände gemeynet und verstanden seyen / dann dem Löbl. Collegio so wohl bewust / daß selbiges nicht nur etlichen Chur-Fürsten und Ständen / ut singulis, sondern zugleich allen miteinander ut universis auf Administration der werthen Justitz und Erhaltung der Reichs-Constitutionen starck verpflichtet / dahero wohlermeldtes Collegium nicht nur particulariter auf etliche / sondern obliegenden Pflicht halben auf alle Churfürsten / Fürsten und Stände hierinnen zu sehen und derselben Verordnung zu gewarten und zu geleben hat / angesehen / daß das Cammer-Gericht des gantzen Römisch. Reichs höchstes Gericht / welches in gegenwärtigem Zustand / so wohl des Sigels / als auch anderer Umbstände halber das Löbl. Collegium in gebührender Aufacht zu nehmen hat / damit man allerseits zur Nothdurfft verwahret seyn möge / mit dem weitern nothwendigen und rechtmeßigen Anhang / daß Hertzog Johannsen Pfaltzgraffen zum Verfang und Nachtheil Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Gn. und des Heil. Röm. Reichs Fundamental nichts deferirt oder eingeraumet / sondern alles in unvorgreifflichem Wesen zu des gantzen Heil. Röm. Reichs gesambter Verordnung gelassen werde / obschon etwan von einem oder dem andern Stand / oder auch ab aliqua parte universi Corporis Romani Imperii für desselben Fürstl. Gn. auf starckes und inständiges Anhalten etwas Vorschrifft und Suffragia erfolgen / und dem Löbl. Collegio hierunter absonderlich zugeschickt werden solten. Endlich wollen die Fürstl. Pfältzische Gesandten nicht darfür halten / daß Ihres Gnädigsten Fürsten und Herrn gantze Titulatur zu

desse-

desselben Verfang in der Resolution unterlassen worden; Ersuchen aber nichts desto minder das Löbl. Collegium unterthänig und dienstlich/ dasselbe Ihrer Fürstl. Gn. hinfüro Dero gantzen Fürstl. Titul, wie solcher dieser Zeit von Ihrer Fürstl. Gn. rechtmeßiger Weiß geführtt wird/ gäntzlich und völlig zuschreiben und geben wollen/ sonderlich da dergleichen gegen Hertzog Johannsen/ Pfaltzgraffen/ dessen man sich doch nimmermehr versehen kan/ geschehen seyn solte/ darüber die Gesandten das Löbl. Collegium umb Nachrichtung hiermit unterthänig und dienstlich wollen ersucht/ alles Widerwärtige/ da ichtwas vorgelauffen/ oder noch ferners vorlauffen solte/ in bester und beständigster Form widersprechen/ ihres gnädigsten Fürsten und Herrn kundbare Jura reserviret/ und über diß in eventum den Gesandten mitgegebene/ und durch gemeinen Befehlch ihrer Instruction einverleibte nothwendige Anzeig schleunige und schrifftliche Resolution gebeten haben/ und thun sich dem gantzen Löbl. Collegio die Abgesandte für ihre Personen unterthänig und dienstlich empfehlen. Signatum Speyer/ den 22. Febr. Anno 1612.

Fürstl. Pfaltzgräfl. Neuburgische Räth und Gesandten

Wolffgang Philipps von Brand/ Mppriâ.
Caspar Heuchelin/ Dr.

COPIA Schreibens und Antwort von dem Kayserl. Cammer-Gericht an den Herrn Pfaltzgraffen bey Rhein/ die Ankündigung Vicariats, Veränderung des Tituls und Cantzley-Sigels betreffend. Num. 6.

Unser unterthänige und unterthänigste geflissene und willige Dienst jederzeit zuvor/ gnädiger auch gnädigster Herr.

WAs Euer Gnaden und Fürstl. Gnaden kurtz verschiedener Zeit/ auf Ableiben Weyl. der Röm. Kayserl. Majestät/ Herrn RUDOLPHI des Andern/ unsers allergnädigsten Herrns höchstseel. Gedächtnuß/ durch Dero Cantzlar und Räthe/ wegen Ankündung des Vicariats, Veränderung des Tituls/ und Cantzley-Siegels/ für- und anbringen lassen/ dessen haben wir uns noch allerdings wohl zu berichten.

Und wiewohl uns nichts liebers gewesen/ dann daß beschehener Vertröstung nach/ unsere Antwort etwas zeitlicher erfolget/ so seynd wir jedoch wegen Ersehung der Acten und des Wercks Wichtigkeit gleichsam wider Verhoffen biß dahero damit aufgehalten worden.

Wann aber daraus und allen Umbständen nach so viel befunden/ daß auf Euer Gn. und Fürstl. Gn. gethanes Suchen die Erklärung bey uns allein nicht

nicht stehet / auch andere dergleichen allbereit begehrt und vielleicht nachthun möchten / welches nicht für uns / sondern an andere auch gehörig / und dann dem Herrn Churfürsten zu Maynz / als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlarn / der Siegel halben vorzugreiffen / noch jemand anderm zu præjudiciren uns nicht gebühren will. Als werden E. Gn. und Fürstl. Gn. daß wir uns hierin weiter / als uns verantwortlich und sich gebührt / nicht einlassen / uns keines wegs verdencken / sondern der Sachen Beschaffenheit nach / ohn unser Maßgeben / solch Ihr Fürhaben an gebührenden Orten anzubringen und richtig zu machen wohl wissen. Seynd wir alsdann des unterthänigen Erbietens / uns darauf aller unverweißlicher Gebühr zu verhalten / und immittelst nichts desto weniger / nach wie vor / vermög geleister Pflicht / die Justitiam männiglich dergestalt zu ertheilen und zu administriren / wie es an sich selbst recht und billich / auch sonsten der / durch Kayserl. Majestät / Chur-Fürsten und sämbtliche Ständ aufgerichten und confirmirten Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitution allerdings gemäß zu erzeigen / und in allweg dahin zu sehen / daß / so viel an uns / diß Höchste Gericht zu gutem beständigen Wesen continuirt und erhalten werden möge. Welches E. Gn. und Fürstl. Gn. wir zu bester Wiederantwort unterthänig und unterthänigst nicht verhalten sollen. Deroselben uns zu beharrlichen Gnaden hiemit befehlend. Datum Speyr den 8. Febr. 1612.

Eu. Gn. und Fürstl. Gnaden

Unterthänig und unterthänigste

Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer.

Num. 7. Chur-Sächsisch Schreiben / ans Cammer-Gericht / wegen des Vicariats.

Von GOttes Gnaden Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / etc. Unsern freundlichen Dienst / gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor / Hochwürdiger besonders lieber Freund / auch Wohlgebohrne / Veste und Hochgelehrte / liebe Besondere.

WIr seynd glaublich bericht worden / daß der Hochgebohrne Fürst / Herr Johann Pfaltzgraff bey Rhein / Vormund / und der Chur-Pfaltz Administrator, in den Landen des Rheins / Schwäbischen und Fräncklischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern / Graff zu Veldentz und Sponheim / unser freundlicher lieber Vetter / Schwager und Bruder / durch Sr. Liebden Cantzlar und Räthe zu erkennen gegeben / was gestalt / nach Absterben Weyl. der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns höchstlöbl. Gedächtnuß / Se. Liebden

sich

sich des Vicariats des H. Röm. Reichs in den Landen des Rheins / Schwäbischen und Fränckischen Rechtens / würcklich unterfangen / und krafft dessen / zu Beförderung der Justitien, und damit das Löbl. Cammer-Gericht in seinem Esse und Würden erhalten werde / an Euer Liebden und Euch gesonnen / forthin an statt eines Röm. Kaysers / Sr. Liebden Nahmen und Titul / als Vicarii, den Processen / Gebotts-Brieffen und allen Handlungen / wie die Nahmen haben / zu gebrauchen; wie Sie dann im Werck / des Gerichts-Cantzley mit einem Vicariats-Insiegel / zu Außfertigung der Proceß und anderer Nothdurfft / in kurtzem zu versehen.

Daß nun Se. Liebden Dero theils dieses Löbl. Collegium in seinem Esse zu erhalten / und dardurch administrationem justitiæ zu befördern gemeynet / das ist an sich selbsten löblich und rühmlich / es wäre auch Sr. Liebden in diesem ihrem Suchen billich zu willfahren / **wann sich derselben *Vicariat* auf das gantze Röm. Reich / von welchem das Kayserl. Cammer-Gericht insgesambt unterhalten wird / erstreckte.**

Nachdeme aber Sr. Liebd. Vicariat einen gewissen Bezirck hat / und das Löbl. Kayserl. Cammer-Gericht von dem in Sr. Liebden Vicariat gehörenden Ständen nicht allein bestellt / noch seine Authorität und Hoheit erlangt / sondern **die an dem in unserem *Vicariat* begriffene Stände ebenmässig darzu gehören / dahero das *Collegium* auch alle Stände des Reichs insgemein *repræsentir*t / in der Güldenen Bulla auch außdrücklich versehen / daß Wir uns neben der Chur-Pfaltz gleichen Rechtens gebrauchen.** So können Euer Liebden und Ihr / als die mehrer Verständige / vernünfftig abnehmen / daß die Confirmation und Bestättigung des Löbl. Collegii des Pfaltzgraffen Lbd. einig und allein nicht / sondern neben derselben Uns zugleich mit zustehe / und gebühre; Haben demnach Se. Lbd. freundlich ersucht / vor sich dieses Orts allein weiter nichts vorzunehmen / sondern so lang in Ruhe zu stehen / biß Wir hieraus mit des Herrn Churfürsten zu Mayntz Liebden / als des Reichs Ertz-Cantzlarn / communiciret / und Uns zuvor mit Seiner des Pfaltzgraffen Lbd. freundlich verglichen / des freundlichen und gnädigen Versehens / E. Lbd. und Ihr / werden Euch dieser unserer nothwendigen und rechtmeßigen Erinnerung zu bequem vor sich selbsten geneigt seyn / und da gleich solchem zuwider was bey E. Lbd. und Euch solte gesucht werden / demselben nicht statt thun / noch vielweniger einige Proceß lassen außgehen / sondern damit so lange in Ruh stehen / biß Wir Uns mit des Pfaltzgraffen Lbd. freundlich vereiniget. Daran beschicht von Eu. Lbd. und Euch / was sich vermög der Recht und Güldenen Bull gebührt / so Wir umb Eu. Lbd. freundlich zu beschulden / und gegen Euch sambt und sonders in Gnaden / damit Wir Euch ohne das wohl gewogen / zu erkennen geneigt. Datum Dreßden den 15. Febr. 1612.

Johann Georg / Churfürst rc.

Chur-

Num. 8.

Chur-Mayntzisch Schreiben an Bischoffen zu Speyr / Herrn Philipps Christophen / Vicariats Insigel betreffend.

Unser freundlich Dienst / ꝛc. ꝛc.

WIr haben Eu. Lbd. und Euer Schreiben vom 12. nechst abgeloffenem Monaths Februarii, darinnen Sie Uns zu erkennen geben / was sowohl der Chur-Pfaltz Administration, als auch Pfaltzgraf Philipps Ludwigen zu Neuburg Lbd. Lbd. des Reichs Vicariat halben an Eu. Lbd. und Euch / sowohl in Schrifften als durch eine Abordnung gesucht / und Sie sich darauff gegen des Herrn Administratorn Lbd. erkläret / daß auch die von Zeit der Käyserl. Majestät Absterben decretirte Proceß bey der Käyserl. Cammer-Gerichts-Cantzley unexpedirt liegen blieben / den ersten dieses zu Unsern Händen empfangen / thun Uns solcher communication gegen E. Lbd. und Euch freund- und gnädiglich bedancken. Und dieweil eine hohe unvermeidliche Nothdurfft seyn will / auf Mittel und Weg zu gedencken / wie bey des Heil. Reichs jetzigem Zustand / biß zu künfftiger Erwählung eines andern Herrn und Oberhaupts / die decretirte Proceß außgefertigt / und männiglichen die heilsame Justitz ohne Klag administrirt werden möge.

Als wollen Wir nicht unterlassen / mit Pfaltz und Sachsen Lbd. Lbd. als denen / vermög der Güldenen Bull / des Reichs Vicariat gebührt / aus diesen Sachen zu communiciren / und / so viel an Uns / mit angelegter Sorgfalt daran zu seyn / damit deßwegen zwischen Ihren Lbd. Lbd. förderliche Richtigkeit getroffen / und die erheischende Nothdurfft weiter darunter angeordnet werden möge.

Wolten Wir Eu. Lbd. und Euch hinwieder in Antwort freund- und gnädiglich nicht verhalten / und bleiben denselben mit Freundschafft und Gnaden und allem Guten sonders wohl beygethan und gewogen. Datum Martinsburg in Unserer Stadt Mayntz den 3. Martii Anno 1612.

JOHANNES SUICARDUS,

Archi-Episcopus Moguntinus

Mppriâ.

Churfürstl. Mayntzisch Certification-Schreiben / das Vicariat-Sigel belangend. Num. 9.

Johann Schweickard / von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz / und Churfürst.

UNser freundlich Dienst / und was wir Liebes und Gutes vermögen / auch Gutes zuvor / Ehrwürdiger in GOtt besonder lieber Freund / auch Wohlgebohrn / Vest / Ehrsam / und Hochgelährte liebe Besondere. Hiebeygefügt sub Num. 1. 2. 3. und 4. thun wir Euer Liebden und Euch in Abschrifft freund- und gnädiglich zufertigen / was gestalt beyder des Heil. Reichs Vicarien, Pfaltz und Sachsen Lbd. Lbd. sich nunmehr eines Vicariat-Insigels / und dann einer Form / die die Proceß tempore Interregni am Kayserl. Cammer-Gericht außgefertiget werden sollen / mit einander vereinbaret und verglichen / was gestalt auch wir / als Ertz-Cantzlar des Heil. Röm. Reichs / neben Uberschickung bemeldtes Vicariat-Insigels / dasselbig nacher Speyer an gehörige Orth und zu deren Handen / denen die Verwahrung vermög des Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung gebühret / zu verordnen / ersuchet werden.

Ob nun wohl in dem Pfältzischen ersten Schreiben dreyer Insigel Meldung beschicht / so ist uns jedoch deren nur eins noch zur Zeit zukommen und eingelieffert worden.

Dieweil wir nun darneben auch berichtet / daß Eu. Lbd. und Ihr sich allbereit gegen Ihrer der Herren Vicarien Pfaltz und Sachsen Lbd. Lbd. dahin erkläret / wann die Insigel überschicket werden solten / daß sie sich alßdann / ihrem Suchen zu bequemen / und darauf unverweißlicher Gebühr zu bezeigen gemeynet; Als haben wir demnach bemeldte Insigel / neben dem uns von Ihren Lbd. zugefertigtem Ingros, wie derselbig an uns gelangt / dem Ehrsamen / Hochgelährten unserm Lieben Getreuen Cypriano Vomelio Stapert, der Rechten Doctorn, als des Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwaltern zugeschickt und behändigen lassen. Daß wir Euer Lbd. und Euch Wissenschafft zu haben / freund- und gnädiglich nicht bergen wollen / denen wir mit Freundschafft / Gnaden und allem Guten vor dißmahl beygethan und gewogen bleiben. Datum Aschaffenburg / den 5. Maji Anno 1612.

Johann Schweickard / ꝛc.

Jacob Hensel.

NB. Die hierin vermeldte Beylagen / haben weiter nichts in sich / als daß Pfaltz und Sachsen / Mayntz berichten / daß Sie sich des Cammer-Gerichts-Sigels halben miteinander verglichen / und daß dem Reichs-Adler die Chur-Insignia, als der Reichs-Apffel / und Chur-Schwerdter einverleibt / und die Proceß darunter außgefertiget werden sollen.

Num. 10. Extractus Actorum Cameralium circa causam Vicariatus, post excessum Rudolphi II. Imp. de Anno 1612.

Votum Domini in causa Vicariatus Palatini.

Es begehren zuvorderist Ihre Fürstl. Gn. der Herr Administrator, Camera solte ihn halten pro Imperii Vicario, wollen auch solch Vicariat auf dasselb Kayserl. Cammer-Gericht erstrecken / und als Vicarius confirmiren und bestättigen / demselben darauff befehlend unsere Ampts-Geschäfft mit ebenmeßigem Fleiß zu continuiren / als bey Lebzeiten Weyl. der Röm. Kayserlichen Majestät / unsers allergnädigsten Herrn / beschehen. Begründen solches aus der Güldenen Bull *Caroli IV.* und ihren hergebrachten Privilegien. Es ist aber dieses mahl der Streit daher entstanden / dieweil am Kayserl. Hoff-Gericht ein solches in Disputat gezogen / ob *per Testamentum defuncti Electoris*, Pfaltz-Neuburg seinem *Juri*, so er *ex Aurea Bulla* allein zu solcher *Administration* zu haben vermeynt / etwas *derogirt* oder entzogen werden möchte / welcher wichtige Streit / weil er biß auf diese Zeit noch unerörtert; so hat ermeldter Pfaltzgraff nicht unterlassen / pro juris sui defensione, ein gleichmeßig Begehren Cameræ anzubringen. Wann dann pendente hac controversia, Cameræ anderst nicht gebühren will / dann sich gegen beede Fürsten unpartheyisch zu erzeigen / auch vor einem Jahr *in Pleno* der Schluß gemacht / man solte einen jedweden bey seinem Rechte lassen / so wüste ich jetzt von solchem Concluso nicht abzuweichen / und einem etwas mehr dann dem andern einzuraumen / ohnangesehen / was etwan von Ihro Kayserl. Majestät / auch Churfürsten des Reichs Interimsweiß vorgangen / darvon diesem Gericht nichts glaubhafftes zukommen / noch etwas insinuirt / es auch die Cammer lediglich nicht betrifft / noch in dero Gewalt und Macht stehet / sich dieser cognition zu unterziehen.

Zum Andern wird solch Vicariat so wohl in Aurea Bulla, tit. Von Rechten des Pfaltzgraffen / 2c. auf die Lande am Rhein / Schwaben und Francken limitirt / wie auch von Alters in Anno

1519.

1519. und 1520. gewöhnliche Titul: Wir Pfaltzgraff Ludwig / der Zeit Vicarius, nemlich an den Orten des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / außtrücklich restringirt / und gibt die Constitutio Aureæ Bullæ Vicariis den Gewalt Gericht auffzurichten und zu üben.

Wann nun die *Administration* und *Jus Vicariatus* ohnstrittig were / so kan ich noch nicht befinden / daß solches über das Cammer-Gericht / welches nicht privatum vel particulare Tribunal Præsidis alicujus vel Provinciæ, cui portio Jurisdictionis Cæsareæ obvenerit, regionibus aut specie discreta, sondern ein gemein Gericht im gantzen Röm. Reich ist / seine Krafft und Würckung erstrecken solte. Est enim illud Cæsaris omniumque Ordinum Auditorium in toto Imperio, supremum idem & universale, unde fit, ut cuncta nomine & sub Sigillo Cæsareo peragantur, & omnes in Imperio Electores, Principes, Ordines Cameræ parere jubeantur, & quemadmodum Procurator universalis, omnes in universum res, ad jus Domini spectantes rectè administrat: Ita & Camera, quidquid pertinet ad exercitium Jurisdictionis Imperialis, & Cameræ Judicium ad id constitutum est, ut sit loco Cæsaris atque omnium Ordinum, utque Judices vice SS. Imperii Justitiam administrent. Und gibt es gern zu / daß ein solcher *Vicarius* ein Land- oder Hoff-Gericht / da es vonnöthen / und die *Justitia* nicht in Ubung ist / vermög *d. Bullæ* aufzurichten und zu ordnen wohl bemächtiget.

Es kan aber und mag solch Hof-Gericht durch das gantze Röm. Reich seine Ubung eben so wenig haben / als das Kayserl. Hoff-Gericht / certo districtu limitirt / zu Rothweil / so à *Conrado III.* im Jahr 1147. aufgericht und geordnet / welches à *Maximiliano I.* Anno 1486. das Obrist-Gericht in Teutschland genannt worden / Intellige ante erectam nostram Imperialem Cameram, und befindet sich nicht / daß Weyl. Pfaltzgraff Ludwig der Zeit seinen Vicariat, Hoff-Gericht zu nennen begehrt habe; Vielweniger da jetziger Zeit das Kayserl. Cammer-Gericht als commune Imperii & Statuum Judicium, adeoque universale, seinen freyen Gang hat / mit seinem Haupt und Glie-

 dern /

dern/ auch anderen verwandten Personen/ stattlich/ wohl/ und der Ordnung gemeß/ noch zur Zeit besetzt wird/ des Heil. Reichs Vicarius, in certa tantum Imperii parte constitutus, etwas zu suchen habe.

Daß dann ermeldte *Bulla* die Macht gibt/ Gericht auffzurichten und zu üben/ muß nothwendig den Verstand haben/ an den Orten seines *Vicariats*, da es dessen bedarff/ und die Noth erfordert/ und da ein defectus justitiæ: nunmehr aber/ nachdem da bey dem Kayserl. Cammer-Gericht/ als der höchsten Justitien im Reich/ gute außträgliche Beförderungen in Rechthängigen Sachen zu gewarten/ wie Kayser *Maximil. I.* hochlöbl. Andenckens bezeugt/ bedarff es deßfalls keiner weiteren Vorsorg. Ebener massen wird sich auch wohl nicht befinden/ daß der Zeit gewesener Vicarius einen neuen Reichs-Hoff-Rath bestellt und angesetzt/ auch solches/ weil nicht weniger Judicium Cæsareum aulicum per totum Imperium Judicium ordinarium ist/ & cum Camera concurrentem Jurisdictionem habet, sich jemahls zuvor unternommen habe/ welches zwar auch von Chur-Sachsen nicht würde ohnbestritten seyn.

Warum aber höchstgedachter Kayser CARL der Vierte in seiner Güldenen Bull das Vicariat der Chur- und Hauß Pfaltz und Sachsen/ und also zweyen Weltl. Churfürsten zugeeignet/ halte ich dieses die Ursach zu seyn/ daß vor der Zeit sub *Innocentio III.* circa An. 1198. vacante Imperio des Reichs Unterthanen und Zugewandten/ die Rechtliche Hülff gesperret gewesen/ und dahero Ursach geschöpfft/ ausser dem Reich bey Päbstl. Heiligkeit Recht zu suchen/ welches auch ihnen daselbst eröffnet worden/ wie nicht weniger *Clemens V.* in Concil. Viennensi circa Ann. 1305. Apostolicæ Sedi illam potestatem & superioritatem attribuit, quod vacante Imperio (sicut tum per obitum *Henrici VII.* Romanorum Imperatoris vacabat,) cum in illo ad secularem Judicem nequiverit haberi recursus, ad summum Pontificem Imperii Jurisdictio, regimen, dispositio, devolvatur, adeò ut nemini Vicariatus Imperii nomen usurpare & authoritatem gerere licuerit.

Da-

Dahero dann Käyser Ludwig der Vierte Ursach geschöpfft/ pro defensione Imperii wider solche Bullam *Johannis XXII.* eine offentliche Constitution in das Reich de die 8. Mensis Aug. An. 1338. außgehen zu lassen/ und zu Fürkommung dessen/ damit des Reichs Unterthanen hinfüro ausser des Reichs Recht zu suchen/ nicht Anlaß gegeben werde/ hat höchstgedachter Kayser CARL der Vierte/ zu Nürnberg in Ann. 1356. den 9. Jan. in solenni cœtu Procerum Imperii, diß Vicariat im Reich/ unter einem Güldenen Insigel/ angeordnet und bestättiget/ nicht/ daß dadurch/ vacante Imperii sede, das Kayserl. Rothweilisch- oder andere zuvor bestättigte und perpetuirte Judicia sollen zu Grund und Boden gehen/ sondern/ daß an Enden und Orthen/ es seye am Rhein/ in Schwaben und im Land des Fränckischen Rechtens/ da die Justitia nicht geübet/ oder vorhin keine Fürsehung beschehen/ einer zur Zeit Vicarius dieselbe anzurichten und zu üben Macht haben solle; Cessante enim causa, cessabit effectus, & provisio hominis tollit provisionem legis.

Es bleibet also billich diß Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht/ tanquam Judicium fixum firmum, perpetuum & universale, cujus nos etiam perpetui & totius Romani Imperii Togati Senatores dicimur & habemur, ohne einige fernere Confirmation, Bestättigung/ Aenderung und Suspension in seinen bleiblichen Ehren und Weesen/ als welchem auch Ihro Kayserl. Majestät selbsten umb so viel ex contractu submittiren/ daß Sie derselben ihren freyen Gang unverhindert lassen wollen/ cum clausulis irritantibus, adeò, ut nec ex plenitudine potestatis, Judicii Majestatem vel cursum immutare possit, probante Zasio *consil. 10. num. 6. 26. & seqq. part. 2.* und hat also ein Kayserl. Vicarius eben so wenig/ als der Kayser selbst/ quoad Justitiæ administrationem, an dem Kayserl. Cammer-Gericht zu suchen/ und kan sich sein Vicariat dahin nicht erstrecken/ angesehen/ daß solch Gericht integrè & ex omni parte, vivo Imperatore, wie die Ordnung vermag/ mit seinem Haupt besetzt gewesen/ und noch/ uti E. Imperium, Senatus, Respubl. non moritur, & communitatis quantum vis partes: Idem manet Imperium idemque Senatus, utique Judicio nostro, tanquam

Imperium repræsentanti, sua quoque constabit integritas, authoritas & majestas, quod nec ob interregnum cladem ullam, nec per interreges splendorem majorem accipere possit, loquor de Jurisdictionis Cameræ in causis illi commissis libero exercitio & justitiæ administratione; In reliquis Vicariatus Imperii juribus nihil detractum volo. Atque ita directò mecum sentit Collega noster meritissimus Dn. Denais. *in Assert. Jurid. Cam. Imp. pag. 46.* Si verò præeminentiam aliquam, vel aliquod jus in ipsam Cameram, & quidem se solum, Electore Saxoniæ excluso, Administrator habere putet, id coram iis, quos ea res concernit (ut Status sanè Imperii concernit communiter) exequatur necesse erit. Was nun den Statum Judicii so Anno 1519. und 20. gewesen / betrifft / ist leichtlich ein grosser Unterschied und handgreiflich discrimen zubefinden / daß nemlich der Zeit aus vielen Ursachen und Hindernüssen / welche in Annalibus Cameræ per Sailer. circa hæc tempora beschrieben / und theils gehöret worden seynd / gantz und gar das Cammer-Gericht / so gleichwohl zuvor auch schlecht besetzt und vielfältig transferirt / dissolvirt und zerrüttet / und ohnbeständig gewesen / in Abgang und Stillstand gerathen sey / also auch / daß kaum zween Herren zur Stell / so Supplicationes pro Processibus hätten decretiren mögen / übrig verblieben / dessen gnugsam Anzeig geben / die damals gehaltene Protocolla Processuum, und auffgeschriebene Decreta.

Und obwol Weyl. Höchstgedachte Kayserl. Majestät *Maximilianus I.* Anfangs ermeldten 19. Jahrs den 12. Jan. Todes verfahren / und damalen nur sechs Beysitzer und also der Ordnung an der Zahl ungemeß / dem Gericht beygewohnet / auch am 19. Jan. eine unvollkommene und nichtige Audientz / welche dann die letzte gewesen / gehalten; So hat doch gleichwol hochgedachter Pfaltzgraff Ludwig sich des Vicariats nicht eher noch zeitlicher unterfangen / biß auch der Cammer-Richter Comes de Haag sich in dem November, auf erlangte Zollfreyung anheim begeben / und das Gericht gäntzlich seines Haupts und Mitglieder / biß etwan auf einen Beysitzer D. Dominicum Frieß beruhet / und also zumal untergangen / und ist also 11. Monath / 4. Tag Judicii quædam umbra gewesen / ehe und zuvor das Vicariat-Hof-Gericht am 19. Decembr. seinen Anfang genommen. Und

Und ist auch nicht ausser Acht zu lassen / was etwan von den übrigen Beysitzern auf Supplicationes pro Processibus erkant gewesen / daß solches hernach in Außfertigung der Proceß nicht anderst / als daß es am Kayserl. oder des Reichs Cammer-Gericht decretiret und erkennet worden wäre / geacht und gehalten worden sey; Dessen gnugsame Zeugnüß gegen die vorgedachte Copeyen und Concepta der außgegangenen Processen / so in ziemlicher Anzahl vorhanden / aber wegen Kürtze der Zeit nicht alle ersehen werden mögen.

Es gibt auch diß / wie vorgeben / eine gewisse Nachrichtung und Consequentz / daß hochgedachter Herr Pfaltz-Graff / so fern die Justitia noch etlicher massen am Kayserl. Cammer-Gericht der Zeit administriret worden wäre / oder etwan der Cammer-Richter auch daßelbe nicht gelassen hätte / daß Ihre Churfürstl. Gnaden sich wegen diß Vicariats über die Cammer wenig würde angenommen haben.

Und wäre ein solches Vicariat-Gericht mit mehrerem Fug der Zeit sub illo justitio Cameræ, ein Kayserl. Cammer-Gericht geheissen worden: Tunc enim verius vices Cameræ vocantis obibat ad Cameram citatus, an das Kayserliche Cammer-Gericht. Postquam verò judicium constituit Vicariatus, voluit illud vocare sein Hoff-Gericht / wo daßelbe gehalten pro tempore, non autem Vicariat-Cammer-Gericht. Imò in processibus cum pœnam minatur, aliquando dicit des Reichs Cammer-Gericht / aliquando distinguendo, das Vicariat-Ampt. De Sigillo befindet sich Nachrichtung bey Sailer. Anno 1512.

In Actis partim non fit mentio sigilli, partim sigillum parvum apponitur Palatinatus, tum etiam unum extat sub sigillo magno Vicariatus. Ea in re & Moguntinus tanquam A. Cancell. & Elect. Saxoniæ tanquam Vicarius in suis partibus, tum vero Domini Administratores prius inter se conveniant, necesse erit.

Num. II.

COPIA Schreibens an Hnn. Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzer/ darin Chur-Pfaltz verweist/ daß man die Proceß nicht außfertiget.

UNsern freundlichen Dienst/ auch gnädigen Gruß zuvor/ Ehrwürdiger/ lieber besonderer Freund/ auch Edle und Ehrsame/ liebe Besondere. Wir haben Eu. Lbd. und Euch vor diesem zu erkennen geben/ was gestalt Wir uns mit Chur-Sachsen Lbd. eines gemeinen Cammer-Gerichtlichen Insigels verglichen/ und Ihr auch hingegen unterm andern Aprilis gegen Uns/ nach Erlangung desselben/ zu aller unverweißlichen Gebühr erklärt und anerbotten/ wie Uns dann bald darauff Chur-Mäyntz Lbd. freundlich bericht/ daß Sie solch Insigel alsbald nacher Speyr verordnet/ und demjenigen/ dem es gebührt/ anbefehlen lassen; Nachdem nun seithero auch das kleinere Sigel gefertiget/ haben Wir Euch dasselbe/ umb mehrer Beförderung willen/ alsobad von hieraus/ jedoch Mayntz Lbd. unvorgegriffen und ohne præjudiz, zuschicken wollen/ gestalt hiemit geschicht/ solches an gebührende Orth zu nothwendigem Gebrauch/ haben liefern und anbefehlen lassen.

Wir mögen Euch aber darbey ferner nicht verhalten/ daß Uns von unterschiedlichen Orten und Partheyen/ denen Proceß erkennt/ berichtlich angelangt/ ob solte obgedachtes Camer-Gerichts-Insigel biß dahero nicht gebraucht/ noch einiger Proceß damit außgefertiget/ sondern biß noch hinterhalten worden seyn: Welches Uns dann mit nicht geringer Befrembdung vorkommen und die Gedancken verursachen/ daß diejenigen/ die solche unverantwortliche Ding treiben/ nicht gemeynt seyn/ Uns und Chur-Sachsens Lbd. für des Heil. Reichs Verwesere und Vicarios zu erkennen/ sondern vielmehr dieser beyder Chur-Häuser klares Recht / der Güldenen Bull und Reichs-Constitutionibus durchaus zuwider zu eludiren und gäntzlich zu entziehen/ und also consequenter die heylsame Justitiam selbsten zu hindern. Sintemahl durch diese ungleiche Begängnus so viel unterschiedliche allbereit erkante Proceß/ mit der Partheyen höchstem Schaden und Nachtheil/ unaußgefertigt stecken bleiben. Weil dann diese Ding zumahlen unverantwortlich/ und denjenigen/ mit deren Vorwissen und Zuthun solches zu Werck gerichtet/ keines wegs gebührt; So haben Wir nicht unterlassen können/ dasselbige alsobalden an Chur-Sachsens Lbd. zu gelangen. Seynd auch endlich gemeynt entschlossen/ nach gepflogener Unterredung mit Seiner Liebden/ solches alles an das gantze Chur-Fürstl. Collegium zu bringen/ zu dem Ende/ daß dieses eigensinnlichen und unverantwortlichen Beginnens Verursachere zu Red gestellt werden sollen/ die dann auch ihres Thuns Antwort und Ursachen anzuzeigen haben werden/ allein geben Wir Euch dabey zu bedencken/ was dieses eigenthätlichen und ungleichen

chen Bezeigens wegen / die Stände des Reichs von dem Cammer-Gericht für Gedancken zu fassen / Anlaß haben / und wie hoch solch Gericht die bißhero gehabte opinionem integritatis schwächen und schmälern werde.

Begehren derowegen nochmahlen / Ihr wollet nunmehr ohne ferner tergiversiren daran seyn / daß mehrgedacht Insigel gebracht / mit demselben die Proceß außgefertigt / und die übele affection gegen diesen beyden Chur-Häusern nicht weiter an Tag gegeben / sondern dasjenige gethan und vorgenommen werde / was die Güldene Bull und die unstrittige in dergleichen Fällen verübte observanz erfordert und haben will / dann daß Ihr euch hierunter fernern Verzugs / es sey unter was Schein es wolle / gebrauchen soltet / würdet Ihr dardurch zu erkennen geben / daß Ihr euch / Uns und Chur-Sachsens Lbd. unsers und beeder Chur-Häuser Rechtens zu entsetzen / vorsetzlicher Weiß unterstehen woltet / wie Ihr euch dann mit der Chur-Sachsen theils vielleicht noch manglender Titulatur nicht auffzuhalten / angesehen Seine Lbd. sich mit Uns fast gleichen styli gebrauchen.

Belangend endlich das grosse Siegel / weil Wir vernommen / daß selbiges allein zu den Urtheils-Brieffen gebraucht / dieselbe aber von den Partheyen gar selten solten begehrt / wir auch in Hoffnung stehen / daß dem Heil. Reich in kurtzem ein ander Haupt wird vorgesetzt werden / so kan es Unsers Erachtens bey dem mittlern und kleinen Insigel vor dißmahl wohl verbleiben. Datum Heydelberg den 2. Maji Anno 1612.

Johannes / Pfaltzgraff.

COPIA der Herren Vicarien Schreibens / darin Sie Herrn Henrichen / Erbschencken zu Limpurg / præsentiren. Num. 12.

Lectum 25. Maj. Anno 1612. in Deputat.

UNsern freundlichen Dienst / auch gnädigen Gruß zuvor / Ehrwürdiger auch Hochwürdiger / lieber besonderer Freund / auch Edle und Ehrsame / liebe Besondere. Demnach durch hievor genommenen Abzug des Wohlgebohrnen Unsers auch lieben Besondern / des Grafen zu Hohenzollern / gewesenen Cammer-Gerichts-Præsidenten / seine gehabte Stell erledigt / und Wir ohnschwer zu ermessen haben / daß dieselbe in die Länge ohnersetzt nicht gelassen werden kan / darbey auch Uns erinnern / daß Uns / als jetziger Zeit des Heil. Reichs Verwesern / und Vicarien / an statt eines Röm. Kaysers solche Stell zu ersetzen gebührt / und zu rühmlicher Versehung derselben vorgeschlagen und recommendirt worden / der Edel / Unser lieber getreuer und besonderer Henrich / Herr zu Limpurg / des Heil. Röm. Reichs Erbschenck und Semper-

frey; Als thun Wir Eu. Lbd. und Euch denselben hiermit ernennen / præsentiren und zugleich freund- und gnädiglich begehren / Eu. Lbd. und Ihr wollet denselben darfür erkennen / und zu Verrichtung seines Ampts ihme die gebührende Stell / nach Außweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung / einraumen. Das gereicht zu Beförderung der heylsamen Justitien, ist an sich selbst billich / und Wir seynd Eu. Lbd. und Euch zu freundlichen Diensten geneigt / und mit gnädigem Willen gewogen.

Johannes / Pfaltzgraff / rc.

Johann Georg / Churfürst / rc.

Num. 13.

COPIA nochmahligen Schreibens der Herren Vicarien, wegen des Herrn von Limpurg Præsidenten-Stell / an statt Herrn Graffens von Hohenzollern; Begehren endliche Resolution.

UNsern freundlichen Dienst / auch gnädigen Gruß zuvor / Ehrwürdiger / lieber besonderer Freund / auch Edle und Ehrsame / liebe Besondere. Uns ist mit Umbständen berichtlich vorbracht worden / welcher Gestalt Eu. Lbd. und Ihr / wider Unsere / als des Heil. Reichs / in jetzigem Interregno Vicarien / verwichener Tage an Euch abgegangene Præsentation den Edlen Unsern lieben getreuen und besondern Schenck Henrichen / Herrn zu Limpurg / zu der erledigten Præsidenten-Stell an des Heil. Reichs Cammer-Gericht unverhoffte vermeynte auffzügliche Außflucht vorgewendet / mit Vorgebung / ob solte angeregte Præsidenten-Stell nicht erledigt / sondern sich der Graf von Hohenzollern noch in loco befinden und aufhalten thun; derowegen der von Limpurg nicht zugelassen werden könte. Nun kommt uns diese seltzame Verfahrung von Euch / mit nicht geringer Verwunderung und Befrembdung vor / daß kein Scheu genommen wird / angeregte so unbeständige Ding vorzugeben / da Uns / Euch und fast männiglich wohl bewust / daß gedachter von Zollern bey der Kayserl. Majestät vor sehr geraumer Zeit die resignation gethan / dimission gesucht / auch decretum dimissionis, wie Wir dessen Nachrichtung haben / erhalten / und es allein an Außfertigung des Dimission-Schreibens / so durch unversehenen tödlichen Abfall der Röm. Kayserl. Majestät / Lobseligsten Angedenckens / verhindert worden / gemangelt / Er auch folgends bey dem gantzen Collegio ebenmäßige Auffkündigung solenniter zu Werck gerichtet / das Valet, wie es genennet wird / gehalten / sein Familiam und Haußrath von Speyr würcklich transferirt / er auch selbsten abgezogen / vom Collegio dimittirt / und nun-

nunmehr ein halb Jahr die Stell vacirend stehen lassen / ihme auch nie zu Sinn gezogen / zu solcher seiner function wieder zu kehren / ja die Sach so weit kommen / daß eurer der Præsidenten einer nechster Verwandter und Blutsfreund bey Uns der Chur-Pfaltz administratorn, umb Præsentirung seines Sohns zu dieser erledigten Præsidenten-Stell / vor etlichen Monaten Ansuchung gethan / ja die Kayserl. Majestät selbst auff derselben ansuchenden Person ein anderwertig Præsentation-Schreiben zu verfertigen / Befelch ergehen lassen / so weit fehlet es / daß der von Zollern noch keine Dimission, erlangt haben solte / wie beygelegte Copey mit mehrerm außweiset. Dessen aber alles ohngeachtet / will man Uns eines andern / mit der durch etliche aus eurem Mittel erfundenen revocation des Grafen / bereden und weiß machen; da doch derselbe sich in die Länge bey Euch auffzuhalten nicht gemeynt noch bedacht ist. Wir spüren zwar und vermercken wohl / wohin dieser Fund angesehen und gerichtet ist / ist Uns auch unverborgen / wie embsig etliche aus eurem Mittel mit zu viel unzeitigem Eyfer sich bearbeitet / Unsere und unsern Chur-Häusern bey dem Gericht zustehenden Gerechtsam / in diesem Interregno, so viel an ihnen ist / zu hindern / eludiren und zu vernichtigen / allen Auffzug zu suchen / und Zeit zu gewinnen / gestalt ein solches bey der Cantzley mit eigenwilliger Hinterhaltung des zugeschickten Siegels auch an Tag gegeben worden. Was aber gleichwohl diese Ding bey den Ständen des Reichs / an die es zu seiner Zeit gebracht werden soll / für ein Ansehen gewinnen / und mit was Verdacht sich das Gericht sich einer allzuscheinbaren passion beladen / so billich von demselben Gericht fern seyn solte / das habt ihr selbsten zu ermessen. Wir sind aber nicht bedacht noch gemeynt / Uns mit diesem zum Schein fürgewendten Behelffen / viel weniger mit dem simulirten und erpracticirten des von Zollern Anwesen / abweisen zu lassen / sondern gesinnen hiermit und begehren / Ihr wollet euch rund / und bey diesem Unserem eigenen abgefertigten Einspännigern / welche ohne Antwort sich von dannen nicht zubegeben in Befelch hat / erklären / ob Ihr gedachter Præsentation wollet statt thun / den von Limpurg auff vorgehende gebührende Examination in die Ihme gebührenden Stell kommen zu lassen oder nicht? die Gebühr darauff ferner haben anzuordnen. Wolten Wir Eu. Lbd. und Euch erheischender Nothdurfft nach nicht verhalten. Datum Franckfurt den 28. Maji 1612.

Johannes / Pfaltzgraff / ꝛc.
Johann Georg / Churfürst / ꝛc.

Num. 14. An Doct. Pistorium.

Von GOttes Gnaden Maximilian / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern.

Unsern Gruß zuvor / Hochgelährter / Lieber / Getreuer.

AUs dem Beyschluß vernimmst du mit mehrern / was durch beyde Reichs-Vicarios vacante Imperio, wider Uns für Proceß erkennt / und Uns insinuirt worden / rc. Hierüber ist gnädigster Befelch / daß du / so bald dich die Ordnung novarum erreicht / oder sonsten in præfixis Ordinariis, oder auch coram Deputatis, so bald du kanst / auch ehe der Oettingische Procurator die Proceß einführt / auff zuligende Weiß mündlich recessirest / darneben solchen mündlichen Fürtrag samt der Copien außgangenen Mandats schrifftlich antwortest / und dann / so fern ein solches in præfixis oder Coram Deputatis geschicht / dasselbe in primo ordine novarum repetirest / dergleichen Anzeig auch ebenmäßig per Notarium & testes, Krafft dieses Gewalts / der Cantzley und denen so die Proceß außgefertigt / thun lassest. Hierin geschicht Unser Heischen. Datum München den 9. Octobr. 1612.

Num. 15.

Anzeig und Protestation

Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn MAXIMILIANI Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern:

Wegen ungewöhnlicher frembder und nichtiger Proceß / so unlängst Herrn Graffen Gottfrieden von Oettingen rc. wider Höchstermeldte Fürstl. Durchl. in der Cantzley allhier außgefertigt. In Sachen Oettingen contra Bayern prætens. Mandati der Pfandung / einen zu Rudelstatt abgepfandten Hut betreffend.

Hochwürdigster Fürst / Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter / Gnädiger Herr.

AUf außgangene Citation und Ladung vacante Imperio, in Krafft des Vicariat-Gerichts / in Sachen Graff Gottfriedens von Oettingen impetrantis contra Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern rc. übel und nichtiglich Beklagtens / Mandati der Pfandung / einen abgenommenen Hut betreffend / so den 22. jüngst abgewichenen Monaths-Tag Septembris zu Mün-

München insinuiret worden / zeigt Bayrischer Anwald aus sonderbahrem seines gnädigen Fürsten und Herrns empfangenem gemeßenem Befelch an / daß dergleichen Proceß / Sigill und Form in Ihrer Durchl. zugehörigen Fürstenthumen und Landen unbekant seyn / auch im Röm. Reich kein anders Haupt / als eines Regierenden Röm. Kaysers / und des Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction in seinen Stellen / wie es durch die Röm. Kayser / Chur-Fürsten und Stände des Reichs / darunter auch die Fürsten in Bayern / auf eine gewisse Maaß und in specie eingewilligt und aufgericht / sonsten aber anderer gestalt / unter anderem Namen / Sigel / Titul / Form oder Weiß / gar nicht oder weiters erkennen / noch dergleichen angezogenen Vicariat unterworffen / vielweniger sich mit dem wenigsten jetzt unterwerffen / oder je solche beschwerliche Neuerung auffdringen lassen können / umb so viel desto weniger / weiln diß ohne dem unerheblich-ungegründetes Factum vielleicht nur zu dem End gebraucht worden / auch die Execution ermeldten nichtigen Processes eine gute Zeit / nachdem Kayserl. Majestät das Röm. Reich damahls regirt / dero Ampt und Authorität wissentlich exercirt / ihren eigenen Namen / Siegel und Titul gebraucht / zu München unwissend Ihrer Durchläucht fürgangen / derohalben höchstgemeldte Fürstl. Durchl keines wegs zu erscheinen schuldig / auch auf dieselbe gar nicht erscheinet / oder durch diesen Actum agnoscirt / sondern darwider / so wohl zu Abwendung in Ihren Fürstenthumen Land und Leuth sehr nachtheiligem Præjuditz und Consequentz / alles zu Erhaltung Dero Recht und Gerechtigkeiten / offentlich protestiren / dieselbe jetztmals / wie auch vor dieser Zeit / da man dergleichen gesucht / gleichmeßig contradiciren und widersprechen / zugleich Copiam Mandati & Executionis, wie die zu München eingeschleicht / hiermit der Cantzley / oder wo sie außgefertiget / überantworten und zu antworten begehren / mit dieser Erklärung / wofern der Graff von Oettingen / oder jemand anders / an diesem Kayserl. Cammer-Gericht wider mehr-höchstermeldte Fürstl. Durchl. ordentlich / und wie sichs gebührt / klagen / auch die Proceß / nach Außweisung der Cammer-Ordnung / unter dem Kayserl. Namen / Sigel und Authorität außgehen werden / Ihre Durchläucht alßdann in gebührendem Gehorsam zu antworten anerbiethig seyn.

COPIA Schreibens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern / an Herren Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzere abgangen. Num. 16.

Von GOttes Gnaden Ferdinand Maria / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz Hertzog / 2c. Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und

Churfürst/ und in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Landgraff zu Leichtenberg/ rc. Unsern freundlichen Dienst/ und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen zuvor/ Hochgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ auch unsern Gruß zuvor/ Wohlgebohrne/ Edel und Hochgelährte/ besondere Liebe/ rc.

WIr mögen Eu. Liebden/ und Euch nicht verhalten/ zweifflen auch nicht/ sie werden allbereit vorhero anderwertsher Nachricht erlangt haben/ welcher Gestalt der Allmächtige GOTT seinem unveränderlichen Willen nach/ die Röm. Kayserl. Majestät/ **Ferdinand den Dritten**/ Unsern allergnädigsten Herrn/ und Herrn Vettern/ glorwürdigsten Andenckens/ nechst verschienenen Oster-Montag/ den 2. April. aus diesem zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert; Demnach nun durch solchen leidigen Todsfall/ das Heil. Röm. Reich seines vorgestellten Ober-Haupts beraubt und vacirend worden/ und Uns dahero/ als Ertz-Truchsessen und Churfürsten/ mit und neben dem Chur-Hauß zuständigen/ durch Kayserl. Concession ordentlich erlangten/ und durch den jüngsten Frieden-Schluß/ als Sanctione Pragmatica confirmirten Chur- und Wahl-Recht/ und allen derselben Churfürstl. Dignität anhängigen Regalien, Hoheiten/ Würden/ Vorsitz/ Recht und Gerechtigkeiten/ nichts davon außgenommen auch die Provision und Vicariat des Heil. Röm. Reichs in Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens anerwachsen und nach Außweisung der Güldenen Bull/ so lang biß daselbige durch ordentliche Wahl mit einem anderen Oberhaupt versehen wird/ zu unternehmen obligt und gebührt. So haben wir Uns nunmehr in GOttes Namen/ mit solcher schwerwichtigen Verwaltung und Vicariat beladen/ und dasselbige Eu. Lbd. und Euch nicht allein verkünden und notificiren/ sondern auch das gesamte Cammer-Gericht/ so vacante Imperio unter des Vicariats-Befelch/ Schutz und Schirm begriffen/ neben Chur-Sachsens Liebden/ mit deren wir uns der weiteren Anstalt halben ehistens zu vergleichen allbereit im Werck begriffen/ in unsere Protection auf- und annehmen wollen/ der gäntzlichen Zuversicht/ weil dem Röm. Reich an unaußsetzlicher schleuniger Administration der Justitz viel gelegen/ es werde jeder an seinem Ampt und Verrichtungen sein Pflicht/ mit welcher er dem Reich und Cammer-Gericht zugethan ist/ dergestalt beobachten/ damit hinfüro nicht weniger/ als bey Lebzeiten höchst-ermeldten Kayserl. Majestät mit Ertheilung gleichmäßigen/ durchgehenden Rechtens/ den Reichs-Satzungen gemäß procediret und verfahren werde/ und zumahlen dem Herkommen nach/ in dergleichen Fällen/ die Gebotts-Brief/ und alle Handlungen wie die Namen haben mögen/ unter des Vicariats-Titul und Insigel außgefertigt werden. So ist es/ wie vorgemeldt/

meldt/ an dem/ daß wir uns derentwegen mit Chur-Sachsens Lbd. vergleichen/ und alsdann an Chur-Mayntz Lbd. die Nothdurfft gelangen lassen/ damit die Cantzley ehistens mit gebührendem Vicariat-Insigel/ und was sonsten darzu gehörig/ versehen werde; So wir Euer Liebden/ und Euch nicht verhalten wollen/ und verbleiben anbey deroselben angenehme Freundschafft zu bezeigen wohl beygethan/ auch euch mit Gnaden wohl gewogen. München den 13. April. 1657.

Ferdinand Maria.

COPIA Antwort-Schreibens/ eines Hochlöbl. Cammer-Gerichts zu Speyr/ an Chur-Bayern. Num. 17.

Durchläuchtig- und Durchläuchtigster Churfürst/ freundlicher lieber Herr Vetter und gnädigster Herr/ Euer Liebden/ und Churfürstl. Durchläucht seyen unsere respectivè freundwillige/ auch unterthänigste Dienst/ und was Wir sonsten mehr Liebs und Guts vermögen/ zuvor.

Euer Liebden/ und Churfürstl. Durchl. unterm dato München den 3/13. dieses/ freundlich und gnädigst an uns abgelassenes Schreiben/ haben wir nechst-verwichenen Dienstag/ wohl eingelieffert empfangen/ in pleno verlesen/ und daraus mit mehrerm dienstlich und unterthänigst vernommen/ welcher gestalt auff neulich/ des Allmächtigen ohnerforschlichem Willen nach/ erfolgtem tödtlichen Hintritt/ Weyl. der Röm. Kayserl. Majestät FERDINANDI des Dritten/ unsers allergnädigsten Herrn/ glorwürdigsten Andenckens/ das Heil. Röm. Reich seines vorgesetzten Oberhaupts nunmehr entlediget und vacirend worden/ dahero Eu. Liebden/ und Churfürstl. Durchl. als Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten mit und neben Dero Chur-Hauß zuständigen/ durch Kayserl. Concession erlangten und durch den jüngsten Frieden-Schluß/ als Sanctionem Pragmaticam confirmirten Chur- und Wahl-Recht/ und allen derselben Churfürstl. Dignität anhängigen Regalien, Hoheit/ Würden/ Vorsitz/ Recht und Gerechtigkeiten/ nichts darvon außgenommen/ auch die Provision und Vicariat des Heil. Röm. Reichs/ in Landen der Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens anerwachsen seye/ und nach Außweisung der Güldenen Bull/ so lang biß dasselbige durch ordentliche Wahl mit einem andern Oberhaupt versehen werde/ zu unternehmen/ obligen und gebühren thue/ daß auch Eu. Lbd. und Churfürstl. Durchl. hiesiges gesamtes Cammer-Gericht bey so vacirendem Imperio, neben des auch Durchleuchtig- und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrns/ Herr Johann Georg/ Chur-Fürst zu Sachsen/ rc. Lbd. und Chur-Fürstl. Durchl. als in den Landen des

Sächsi-

Sächsischen Rechtens / und an Enden darzu gehörig / jederzeit Vicarien, in Dero Schutz und Schirm wohlmeynend und gnädigst auf- und annehme / und auch ihres Theils beederseits / der weiteren Anstalt und gewöhnlichen Vicariat-Insigels halben sich vergleichen / und alsdann an des Churfürsten zu Maynts Liebden / und Churfürstl. Gn. die fernere Nothdurfft gelangen lassen wollen.

Hierauff thun gegen Eu. Liebden / und Churfürstl. Durchl. wir uns wegen angeregten Dero freundlich- und gnädigsten Erbietens / vorderst hiemit dienstlichst und unterthänigst bedancken / wollen auch nicht unterlassen / wann Eu. Lbd. und Churfürstl. Durchl. mit Chur-Sachsens Lbd. und Churfürstl. Durchl. sich hierunter vergleichen / und gesamter Hand ein Insigel schicken / auff Einlangung dessen und des Insigels uns aller unverweißlicher Gebühr zu verhalten. Euer Lbd. und Churfürstl. Durchl. uns und dieses obriste Gericht zugleich dienstlichst und unterthänigst empfehlend. Speyer den 10/20. April. Anno 1657.

Hic ponatur Titulus integer Domini Judicis.

Euer Liebden

dienstwilliger Vetter

So dann

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste.

Num. 18.

COPIA Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / an Herrn Cammer-Richter / Vice-Præsidenten und Beysitzere des Kayserlichen Cammer-Gerichts abgangen.

Unsern freundlichen Dienst / und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit / auch freundlichen und günstigen Gruß zuvor / Hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber Vetter / auch Wohlgebohrne / Vest und Hochgelährte / besonders Liebe und liebe Besondere / rc.

WIr setzen in keinen Zweiffel / es werde Eu. Liebden / den Herrn und Euch annmehr genugsam bewust seyn / welcher gestalt der Allmächtige GOtt nach seinem unwandelbahren Willen / Weyl. den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn FERDINANDUM den Dritten / rc. hochsel. Gedächtnüß aus diesem zergänglichen Leben / durch den zeitlichen Tod abgefordert. Wann wir uns nun erinnert / daß uns vermög außtrücklicher Verordnung der

der Güldenen Bull / Kayserl. und Königl. Privilegien, und des klaren unverruckten Herkommens und Observantz / wie auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses (Krafft dessen die Pfaltz-Grafschafft bey Rhein / mit allen Rechten / wie solche unsere Christsel. Vorfahren vor dem Krieg gehabt / uns restituiret) obligen und gebühren wolle / Uns als Pfaltzgraff bey Rhein / ratione Principatus seu Comitatus Platini, Des Heil. Reichs Verwesung und Vicariat, biß dasselbe mit einem ordentlichen Haupt wiederum versehen / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens zu unterziehen / massen wir die Unternehmung solchen Vicariats in bemeldtem Bezirck / durch ein offentlich Außschreiben / davon wir Eu. Liebden / den Herrn und Euch einige Exemplaria hierbey zukommen lassen / männiglich allbereit wissend gemacht. Als haben wir vor nöthig befunden / ein solches Eu. Liebden / den Herrn und Euch / nicht weniger anzukünden und zu notificiren / als wir es sowohl an des Herrn Churfürsten zu Mäyntz / und Herrn Churfürsten zu Sachsen Lbd. Lbd. allbereits nachrichtlich gelangen lassen. Und demnach wir ferners bey unserm Archivo die beständige Nachricht befunden / daß das Kayserl. Cammer-Gericht in einem solchen Fall / nicht alleinig in des Pfaltzgrafen / als des Heil. Reichs Vicarii Befehl / Schutz und Schirm begriffen / sondern auch dasjenige / was in demselben Gericht ein Röm. Kayser zu ordnen und zu disponiren befugt / Uns als Pfaltzgrafens mit und neben Chur-Sachsens Lbd. zu exerciren / gebühre und zuständig sey / und dann hochnöthig und rathsam / daß an gleichmäßiger / unpartheyischer und schleuniger Administration der Justitz kein Mangel erscheine; Als befinden wir nöthig / daß dieses Collegium in seinem Wesen und Esse bleiblich erhalten werde. Wollen demnach / als des Heil. Reichs Vicarius dasselbe hiemit bestättiget und confirmiret haben / dergestalt / daß ein jeder an seinem Ort in seinem Ampt / Verrichtung und Geschäfften / vermög seiner Pflicht / damit er dem Gericht zugethan und verwandt / hinführo nicht weniger / als bey Lebzeiten höchstermeldter Ihro Kayserl. Majestät mit Ertheilung gleichmäßigen durchgehenden Rechtens / den Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß gemäß verfahre; Gestalt wir dann hiermit ermeldtem Collegio und allen dessen Anverwandten / hiermit samt und sonders solche Administrationem Justitiæ, als Vicarius aufgetragen und anbefohlen haben wollen / biß das Heil. Röm. Reich mit einem anderwertlichen Haupt wiederum versehen. Wir begehren dabenebens Eu. Liebden / die Herren und Ihr wollen die Verfügung thun / daß dem Herkommen / in dergleichen Fällen gemäß / neben Chur-Sachsens Lbd. Namen und Titul / auch unsere Namen und Titul / als Vicarii hinfüro den Processen / Gebotts-Briefen und allen Handlungen / wie die Namen haben mögen / und da zuvor ein Röm. Kaysers Namen gesetzt worden / einverleibt und gebraucht werde / wie wir dann auch im Werck stehen / des Gerichts Cantzley mit einem gebührenden Vicariat-Insigel / zu

Außfertigung der Proceß und anderer Nothdurfft / in kurtzem zu versehen. Schließlich wollen wir uns dahin erklärt haben / daß durch diese Anordnung / wegen offtgedachten Vicariats dem Löbl. Chur-Hauß Sachsen in ihrem hergebrachten Vicariat nichts entzogen / præjudiciret oder benommen seyn solle. Welches wir Euer Liebden / den Herren und Euch zu vermelden nicht unterlassen wollen / deme wir zu Erweisung angenehmer Dienst jederzeit bereitwillig / auch mit freundlichem geneigten Willen wohl zugethan verbleiben. Heydelberg / den 14. April. 1657.

Carl Ludwig / von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / und in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern / rc.

Carl Ludwig.

Num. 22. COPIA Churfürstlich. Herrn Reichs-Vicarii Schreiben an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer / de dato 10. Maji, Anno 1657. abgangen / und durch einen expressen abgefertigten Reichs-Vicariats-Heroldten den 9/19. Maji, eod. An. insinuiret.

Ferdinand Maria.

BEsonders Liebe / rc. Euch bleibt unverhalten / welcher gestalt wir die gewisse Nachricht erlangt / daß als ohnlängstens unser Hof-Raths Secretarius, Antoni Bergem, Unsere Reichs-Vicariats-Patenten mit dem Begehren / solche zur männiglichs Nachricht gehöriger Orten publiciren und anschlagen zu lassen / bey Euch abgelegt. Ihr nicht allein solche anzunehmen verweigert / sondern auch / nachdem er solche selbsten affigirt und angeschlagen / gantz unverantwortlicher Weiß verstattet habt / solche zu unserem Præjuditz und nicht mit geringer Verächtlichkeit / von etlich-angemaßten Chur-Pfältzischen Abgeordneten / mit Eurem Wissen und Willen / und so gar mit Zuordnung eines Notarii und Zeugen / dergestalt theils abgerissen / theils aber außgeschnitten worden / daß die überbliebene Stück mit grosser Aergernüß des gemeinen Volcks angehefft geblieben / so Ihr auch nicht allein also gelassen / sondern benebens / verwilliget haben solt / daß die Chur-Pfältzische nichtige Außschreiben deroselben unbefugter Dinge angemaßten Vicariats offentlich angeschlagen und publiciret worden. Ob-

Obwohl Wir Uns nicht versehen hätten / daß Ihr solche freundliche That eures Orts gestattet / weniger darzu selbsten conniviret und cooperiret haben soltet / bevorab weilen allbereit kund und offenbahr gewesen / wie Chur-Fürsten und Ständ / bevorderist aber Chur-Maynß / als Ertz-Cantzlar und Chur-Sachsens / als an End und Orten des Sächsischen Rechtens Convicarii Liebd. Liebden / Uns für den rechtmäßigen Vicarium in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens allbereit agnosciret haben / sich auch das Cammer-Gericht zur Folgleistung anerbotten / sondern auch / das Uns solche Gerechtsame in Krafft Kayserl. Concession, und darauff erfolgten Münsterischen Frieden-Schluß / neben der auch Uns und Unserem Chur-Hauß mit allen Regalien, Prærogativen und Insignien, Vorsitz / Recht und Gerechtigkeiten / ohne alle Außnahm transferirter Churfürstl. Würde und Dignität gebühren und zustehen thue.

Dieweil Ihr aber dessen ohngeacht Euch vermessentlich unterstehen dörffen / wider Unsere so kundbare und rechtmäßige Befugnüß / und das Exempel Chur-Fürsten und Stände / wie nicht weniger anderer vornehmer Reichs-Städten solchen Frevel zu gestatten / und darzu Eures Theils verhülfflich und befördetlich zu seyn. Als gereicht Uns nicht allein solches zu ungnädigstem Mißfallen / sondern Wir verursachen Uns auch gäntzlich / und ist zumahl von tragendem rechtmäßigen Vicariats Amptswegen bey diesem eigens abgeschickten Reichs-Vicariats-Herold Unser ernstlicher und zuverläßiger Befehl / daß Ihr die uneingestellte Verfügung / und zwar in Angesicht ermeldten Herolds thun sollet / damit vor allen die ungebührlich Chur-Pfältzische angehefftete nichtige Patenten alsobalden wiederum herab gethan; Hingegen aber die Unsrige / welche der Herold mit sich bringt / geziemender Massen wiederum affigiret und angeschlagen werden / widrigen falls Wir wider Euch / als widersetzliche Reichs-Glieder mit würcklicher Achts-Erklärung zu verfahren bemüßiget / und nicht unterlassen werden / darzu Wir von Rechts / und Uns zustehenden Vicariats wegen befugt zu seyn / andeuten wollen / etc. Datum Schleißheim den 10. Maji, Anno 1657.

Der Römisch. Kayserl. Majestät Confirmation über die von Chur-Bayern / Zeit währenden Vicariatus, gethane Verrichtungen. Num. 28.

WIR LEOPOLD etc. bekennen und thun kund allermänniglich / in Krafft dieses Brieffs; Demnach Uns der Durchleuchtig (etc. etc.) Ferdinand Maria, Churfürst in Bäyern / Unser lieber Vetter und Churfürst / unterthäniglich zu vernehmen gegeben; Welcher gestalt Sr. Lbd.

auff zeitliches Ableiben des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FERDINANDI des Dritten Röm. Kaysers/ Unsers in GOTT aller-seligst ruhenden Herrn Vatters Christsel. Andenckens/ sich der Verwesung des Heil. Röm. Reichs in Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ wie es **Deroselben/ vermög der Ihro und Ihrem Chur-Hauß/ in Krafft Kayserl.** *Concessionen* **und** *Investituren*, **auch darüber erfolgten Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß/ zustehender** *Vicariats*-**Gerechtigkeit/ nach Inhalt der Güldenen Bull obgelegen** gewesen/ mit treuer Sorgfalt unterwunden habe; Und dahero gebeten/ daß Wir alle und jede Handlungen/ so Sr. Lbd. als Reichs-Vicarius in Zeit des/ biß zu der auf Uns gefallenen Wahl/ gewährten Interregni begangen und zu geschehen befohlen haben auß Käyserl. Macht und Gewalt gnädiglich confirmiren/ ratificiren und bestättigen wolten; Wir auch solch Sein des Churfürsten von Bäyern Lbd. ziemlich und billige Bitt angesehen/ und derselben mit wohlbedachtem Muth/ Rath und rechtem Wissen statt gethan: Als thun Wir hiermit/ und in Krafft dieses Brieffs/ Seiner Chur-Bäyerns Lbd. die beschehene Auffrichtung und Haltung Ihres Vicariat-Gerichts/ die dabey vorkommende gerichtliche Sachen/ gegen einander vor- und eingebrachte Schrifften/ mit sambt denen darauf erfolgten Processen/ Bescheiden/ Urtheilen oder Verträgen; Ingleichem alle andere außgangene Gebott/ Verbott/ Mandaten, Decreten und Rescripten, wie nicht weniger/ alle/ nach Anleitung der Güldenen Bull/ von Unser und des Reichs wegen bey dem Vicariat ertheilte Belehnungen und renovirte Investituren/ auch alles andere/ was S. Lbd. unter diesem Interregno zu des Heil. Röm. Reichs Nothdurfft und Erhaltung Friedens und Rechtens in gemeldten Landen/ dem Herkommen gemäß/ vorgenommen und verordnet haben/ von Kayserl. Macht und Hoheit wegen/ aus rechtem Wissen und wohlbedachtem Rath in der besten Form/ als solches immer geschehen mag/ confirmiren/ ratificiren und bestättigen/ also und dergestalten/ daß diese approbation und confirmation nicht weniger Krafft und Macht haben/ derselben nachkommen und gelebt/ auch so viel noth und recht ist/ darauff fürgefahren/ procedirt und nachgefolgt werden solle/ als ob alles von Uns selbsten/ und Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ oder an Unserm Cammer-Gericht außgangen/ beschehen und geurtheilt worden wäre; alles getreulich und ohne Gefährde! Mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel; Der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den 14. Jan. Anno 1659.

LEOPOLD.

Mppriâ.

Der

Der Röm. Kayserlichen Majestät Rescript; die Exemption der Oesterreichischen Erb-Landen von einem zeitlichen Vicariat betreffend. Num. 29.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn / Deroselben Löbl. Reichs-Hof-Rath hiermit in Gnaden anzuzeigen: Demnach bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät der Herr Churfürst in Bayern / umb allergnädigste Confirmation Sr. Churfürstl. Durchl. Vicariats-Actuum, gehorsamlich eingekomen / und Ihro Majestät Deroselben solche Confirmation, laut des Copeyl. Beyschluß / jedoch mit nachfolgendem Vorbehalt und Beding ertheilt haben: **Erstlich; Daß Ihro Käyserl. Majestät einzigem** Vicario **des Reichs / über dero Ertz-Hauß / und demselbigen angehörige Erblanden die geringste** *Jurisdiction* **nicht geständig / und dasjenige / was in der /** Seiner Churfürstl. Durchl. in Bäyern ertheilter Confirmation, sub verbis: In Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / dem Herkommen gemäß / enthalten / anderer gestalt nicht als privativè, respectivè Ihrer Kayserl. Majestät Höchstlöbl. Ertz-Hauses / welches erstberührtem Herkommen gemäß à Jurisdictione Vicariatus Imperii exempt ist / zu verstehen seye; allermassen Ihro Käyserl. Majestät / wann deme zugegen in höchstgedachter Ihres Ertz-Hauses Landen / von des Reichs-Vicariats wegen / ichtwas vorgenommen worden wäre / solches alles abrogirt / contradicirt / und solennissimè protestirt haben: Und dann **fürs Andere;** Daß denen Parthe yen / bey einem und andern Vicariat-Gericht / die nothwendige juris remedia vorbehalten bleiben solten. Supra N. 28.

Als haben allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät Anfangs gemeldten Reichs-Hof-Rath dessen zu dem Ende zu erinnern / allergnädigst anbefohlen / daß derselbe solcher ertheilter Confirmation zu Folg / auff obberührte Ihro Churfürstl. Durchl. Vicariats-Handlungen erkennen / procediren und verfahren wollen. An dem beschicht allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät allergnädigster Will und Meynung / die demselben mit Kayserl. Gnaden wohl beygethan. Sign. zu Wien unter Deroselben Kayserl. Secret-Insigel den 18. April. 1659.

Georg Ulrich / Graff zu Wolckenstein.

(L. S.) Wilhelm Schröder.

NB. Nachdeme die Beylagen sub Num. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 26. und 27. bereits von denen Londorpischen Continuatoribus in ihrem VIII. Tomo Actor. Public. außgegeben; Auch wo dieselbe zu finden / in marg. dieses Scripti pag. 32. & 33. bedeutet worden; Hat man unnöthig geachtet mit denenselben diese kurtze Schrifft weitläufftig zu machen.

Wohlmeynende Anmerckungen.

Wiewohlen der Author vorgehenden Discursus in einem und anderm deutlich gnug heraus gegangen; So scheinet jedoch / daß hier und dar zu mehrerer der Leser Befriedigung einiger wohlmeynender Anmerckungen gar wohl nöthig seye; Welche auch dergestalt bewand / daß sie von ihme nicht übel aufgenommen werden können: Und zwar (1.) ist der vers. ult. pag. 9. und init. pag. 19. aus Herrn Pufendorffs Einleitung zur Historien; So dann der vers. derer aller / wie auch / 2c. in §. V. aus der historia Boica Brunneri *lib. I.* und der von den Galliern dem König Pyrrho zu Lieb gegen Antigonum vorgenommenen Expedition; Wie auch Rittershus. *lib. VI. Sacr. Lect. cap. 18.* fast gantz gezogen; So seynd auch (2.) die nachfolgende Wort: **Einem jeden nach seinen versehenen Landen** 2c. gantz danckel; Derowegen ohnmaßgeblich beyzusetzen: **nach seinen von denen Zeiten des** *VIII. Seculi* **also abgetheilten / und** *in Jure Germanorum antiquissimo* **beschriebenen / auch also bey der Teutschen Regierung beständig hergekommenen durch zweyerley Recht / nemlich das Fränckische / und Sächsische Recht allezeit regierten / und auch damahlen versehenen Landen /** 2c. Jngleichem auch (3.) pag. 16. lin. 2. das Wort / **ungegründete /** 2c. welches so viel heissen solte / als: **wann dieselbe nicht lang zuvor in denen Teutschen Rechten gegründet gewesen wäre.** Ferners (4.) dörfften sich die verba: Und dann nachfolgends / 2c. pag. 16. lin. 9. & seq. mit der Gloss. margin. pag. 22. nicht allerdings reymen; Wellen aber an jenem Ort von der allgemeinen Majestäts-Verwaltung; Jn dem letzten aber von einem absonderlichen / und dem Justiz-Puncten, welcher in specie auf nechstgemeldten Unterscheid der Rechten sich gründet / gehandelt wird / könten beyde gar wohl bestehen. Sonsten wäre (5.) in §. VIII. in fin. an

statt

statt des Worts genugsam / zu lesen / in etwas: Und dann (6.) zu erachten / daß auf pag. 22. die Wort: ein Vicariats-Hoff-Gericht zu Heydelberg / 2c. der Beylag Num. 2. schnurstracks entgegen lieffen: Welchem auch also wäre / wann nur der A. sich bereden lassen wolte / daß alles in der Beylag enthaltene der Histori und Actis allzurichtig gemäß; Hingegen vielmehr denen Affectibus nicht gewaltig der Zaum gelassen worden / dörffte also die Correctio dieses mahls unzeitig seyn. In dem XIIX. §. hätte (7.) der A. umbständlich und außführlich / wie Er sonder Zweiffel zu thun wohl vermöcht / die damahlige Rationem Status Aulæ P. des Consilii Ursprung / mit Benennung der Personen / welche zu der Sach gerathen / wie auch die fines & eventus; neben der beschehenen Auffwicklung der Interessenten; Und dann auch die artem und formam interpretandi textum A. B. ohne Remittirung auf die Beylag Num. 10. beschreiben sollen / qui hiatus informis est. Stehet also dahin: Ob dessen exceptio cauti timoris allhier Platz greiffen könne? Und solche / wie auch anderer trefflichen mit einlauffenden Sachen / Unterschlagung nicht vielmehr aus seiner bekandten Jalousie gegen die Wahrheit und Gerechtigkeit / welche beede Er mit ohngefärbter Redlichkeit Zeit Lebens zwar fleißigst bedient / Sie hingegen auch Ihn jedesmahl wohl umb sich leyden mögen / vor einigen Jahren aber / da Er in ihren Diensten einen Mißtritt gethan haben soll / und ihme ein verdrüßlicher Streich nahe an dem Bein hingegangen / sich seiner dermassen kaltsinnig angenommen / daß wann andere nicht erinnert hätten / daß Ihre Sach und Reputation darunter hart Noth leyde / Sie selbsten es gewißlich vergessen hätten / herrühren / und diesem nach Sie anjetzo mit ebenmäßiger Kaltsinnigkeit und Müntz ex jure talionis verehret und bezahlet werden.

Omnia, secundum ea, quæ proponebantur!

Zu-

Zugabe.

Lit. A. **Churfürstl. Pfältzisches Vicariats-Patent, auf der Röm. Kayserl. Majestät JOSEPHI I. Höchstseeligstes Ableiben / in denen dero zustehenden Reichs-Vicariats-Landen publicirt.**

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / und in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürscher und Vicarius, in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlich- und Weltlichen Prælaten, Graffen / Freyherren / Herren / Rittern / Städten / Gemeinden / und sonsten allen andern des Heil. Röm. Reichs Verwandten / Unterthanen und Angehörigen / was Würden / Standes oder Weesens die seyn / Unsere freundliche Dienste / freundlichen / günstigen / gnädigen und gnädigsten Gruß / Gnad und alles Gutes zuvor;

Hochwürdige / Durchläuchtige / Ehrwürdige / Hochgebohrne / Würdige / Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame und Weise / besonders liebe Freunde / freundlich liebe Vettere / Schwägere / Brüdere und Gevattere / liebe Getreue / und Besondere ꝛc. Euer Liebden Liebden und Euch fügen wir mit diesem unserm offenen Brieff dienst-freundlich / freundlich / günstig / gnädig und gnädigst zu wissen: Nachdeme GOTT der Allmächtige / nach seinem unwandelbaren Rath und Willen / Weyl. den Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn JOSEPHUM den Ersten / Erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Marggraffen zu Mähren / Hertzogen zu Lützenburg / in Schlesien / zu Braband / zu Steyer /

Steyer/ Kärndten/ Crain/ Würtenberg und Teck/ Fürsten zu Schwaben/ Marggrafen zu Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteten Grafen zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrafen im Elsaß/ Marggrafen des Heil. Röm. Reichs ob der Ens und zu Burgau/ Herrn auff der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins/ unsern allergnädigsten Herrn und Herrn Vettern/ Christseeligst und Glorwürdigsten Gedächtnuß Freytags den 17. April aus diesem mühseligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Todt abgefordert/ und dadurch nunmehro/ Vermög außtrücklicher Verordnung der Güldenen Bulle Kayserl. und Königl. Confirmationen und Privilegien, und des klaren unverrückten Herkommens und Observantz/ auch letztern von Kayserl. Majestät nunmehro Christseel. und Glorwürdigster Gedächtnuß uns wiederfahrner Belehnung/ uns die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs in den Landen deß Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ biß dasselbe nach dem Willen deß Allmächtigen anderwärts wiederumb mit einem ordentlichen Haupt versehen/ anerwachsen; Daß wir uns zu des Heil. Röm. Reichs/ und dessen Stände Ehr/ Nutzen und Wohlfarth schuldig erkandt/ solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter Güldenen Bull/ Confirmation, Privilegien, Herkommens bey der Pfaltz/ auch letzterer Belehnung auff uns zu nehmen/ und demselben unserm besten Verstand und Vermögen nach vorzustehen. Wiewol wir uns nun keinen Zweiffel machen/ Eu. Lbd. Lbd. und Ihr/ dieses der Pfaltzgrafschafft bey Rhein anerwachsenen Rechtens/ Würden und Dignität ohne das gute Wissenschafft tragen werdet; So haben wir jedoch zu männigliches Nachrichtung dasselbe/ und daß wir uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen/ durch diesen unsern offenen Brieff allenthalben verkünden und publiciren wollen; Uns demnach dienst-freundlich/ günstig/ gnädig und gnädigst versehend/ auch begehrend/ Eu. Lbd. Lbd. und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses unsers Vicariats, zu gedeylicher Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs/ auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens/ Ruh und Einigkeit/ zumahlen bey jetzigen höchst-beschwehrlichen Kriegs-Läufften/ alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen/ keiner den andern mit Gewalt-Thaten beschwehren/ sondern vielmehr/ da je eines oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten/ dieselbe und deren Erörterung bey und an uns/ als Vicarium suchen und bringen; wie wir dann des geneigten Gemüths und Erbietens seyn/ männiglichen in seinem Anbringen zu hören/ und darauff Recht und Billigkeit dermassen widerfahren zu lassen/ daß sich niemand mit Fug zu beschwehren Ursach haben möge: Neben dem auch/ ob wir uns wohl nicht versehen/ daß Zeit währenden unsers Vicariats die des Heil. Röm. Reichs Ruhstand antrohende Gefährlichkeiten sich ergrössern/ und das Kriegs-Feuer weiter umb sich greiffen werde/ (dafür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzu-

ruffen und zu bitten/) nichts desto weniger aber auff den unverhofften widrigen Fall mit Eu. Lbd. Lbd. Euer und anderer deß Heil. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülff allen möglichsten Fleiß anzuwenden / und mit denenselben unsere äusserste Kräfften / Guth und Blut daran zu strecken / damit durch Verleyhung deß Allmächtigen / Ungemach / Schaden und Gefahr von dem Heil. Röm. Reich abgewendet / und alles in gutem friedlichen Stand und Wesen erhalten werde; Zu denen wir uns auch alles getreuen Beystandes und patriotischer Assistentz der Gebühr nach getrösten und versehen / wie dißfalls zu Eu. Lbd. Lbd. und Euch unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist / und dieselbe und ihr daran ein gut Löbl. Werck / wie es deß Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft zu jetzigen höchst-gefährlichen Zeiten erfordert / bezeugen thun; Das wollen wir umb Eu. Lbd. Lbd. und Euch sampt und sonders mit Dienst-Freundschafft / günstigem Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben zu Düsseldorff unter unserm auffgetruckten Vicariat-Ampts Insiegel / den drey und zwantzigsten Aprilis, nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im Siebenzehenhundert und Eylfften Jahr.

(L.S.)

Lit. B. **Churfürstl. Sächsisches / auf erfolgten Todsfall Röm. Kayserl. Majestät JOSEPHI I. außgelassenes / und in dero Reichs-Vicariats-Landen affigirtes Vicariat-Patent.**

WJR Friderich August / von GOttes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / rc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / rc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyherren / Herren / Rittern / Knechten / Haupt- und Ampt-Leuten / Vogten / Pflegern / Schultzen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen derer Städte / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / wes Würden / Standes und Wesens die sind / unsere Freund-Vetterliche Dienste / Freundschafft / und was wir Liebes und Gutes vermögen / freundlichen und günstigen Gruß / Gnade und alles Gutes zuvor.

Durchleuchtigste / Großmächtigste / Hochwürdigste / Durchleuchtige / Durchleuchtig-Hochgebohrne / Hochwürdige / Hochgebohrne / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Edle / Würdige / Andächtige / Ehrsame und Weise / besonders freundlich-geliebte Brüder / Vettere / Oheime / Freunde / liebe Besondere und Getreue. Euern Majestäten / Euern Lbd. und Euch geben wir auß hoch-betrübtem Gemüthe zu vernehmen; welcher gestalt dem Allweisen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath gefallen / den Weyl. Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / Herrn JOSEPHEN, Erwählten Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / etc. König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich etc. unsern freundlich geliebten Bruder / Vetter und Nachbar / Lobseel. Gedächtnüß / am siebenzehenden dieses Monats / zwischen zehen und eylff Uhren Vormittags durch ein seeliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die Himmlische Glorie auffzunehmen / Dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn / dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe / und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Aufferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle.

Allermassen uns nun als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen / Vermöge der Güldenen Bulle / uhralten Herkommens und Kayserlicher Beleihung zu dieser Zeit / da das Heil. Reich mit keinem Haupt versehen / die Verwaltung und Provision desselben Reichs / an Enden des Sächsischen Rechtens / und in unser Vicariat gehörenden Provincien angefallen und zustehet; Also haben wir uns aus angestammter Liebe / und patriotischer Anneigung gegen das Heil. Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vatterland / demselben und dessen Ständen zum Trost / Ehr und Nutzen mit solchem zwar mühseligen Ampt beladen wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten / bey dem noch fortwährenden Reichs-Kriege / und andern höchst-besorglichen Conjuncturen sich ereugnen / je nöthiger ist es / daß ein gutes Vernehmen / und der innerliche Friede und Ruhestand erhalten und befestiget / folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet / und das jenige / was sonderlich der Neutralität wegen bey der Reichs-Versamblung zu Regenspurg / in dem nächst-verwichenen Jahr zum Schluß herkommen / fest gestellet / und zur Execution gesetzet werde / und dannenhero ist von wegen unsers Ampts

K 2 unser

unser Begehren / unserthalben aber unser freundliches Ersuchen / günstiges und gnädigstes Gesinnen / Eu. Majest. Majest. Eu. Liebden und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen / auch vor sie und euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen / das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupt / ihme gefällig / und uns allen tröstlich / förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reich und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth / Ihnen und euch selbst zu gute / und uns zu Gefallen / in Zeit solcher unserer Reichs-Verwesung / Ihrer nnd euer jeder gegen den andern sich friedlich halten / und in guter Nachbarlicher Einigkeit bleiben / zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen / sondern / ob jemands irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte / oder gewinne / dadurch Auffruhr und Weiterung entstehen möchte / solche einstellen / oder / wo der Verzug beschwehrlich / die an uns gelangen / und zur Verhör und Handlung kommen lassen / darauff wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen / daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget / oder nothdürfftig mit Eu. Majest. Majest. Liebden / Eurer und anderer des Heil. Reichs Stände Rath und Hülffe / alle Thätlichkeiten möglichstes Fleisses abgewendet werden möchten. Eu. Majest. Majest. Liebden und Ihr wollen sich auch / dem Heil. Reich zum besten / einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten wo im Reich sich Sachen begäben / daß ein Stand den andern Gewaltthätiger Weise belästigen / und bey Billichkeit nicht bleiben lassen wolte / oder / wo / sich jemand unterstehen würde / in ordentlicher Wahl eines Röm. Königs was Widerwärtiges einzuführen / oder Verhinderung zu thun / da GOtt vor sey / daß Eu. Majest. Majest. Liebden und Ihr dann neben andern Mit-Ständen des Reichs / Friede und Recht zu erhalten / und uns alle vor Gewalt und Beschwehrung zu schützen / über die zu dem Reichs-Kriegs-Contingent gehörige Hülff noch eine mehrere Macht / nach jedes seiner Lande und Oerter Vermögen bereit zu schaffen / und solche Hülffe und Beystand innerlich / damit der gegen den gemeinen Reichs-Feind habenden Kriegs-Verfassung nichts abgehe / zu gebrauchen / sich angelegen seyn lassen / biß durch Verleyhung GOttes deß Allmächtigen und Obristen Regierers / das Reich wieder mit einem Haupt versehen werde. In deme allen wolten Eu. Majest. Majest. Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten / weil der gantzen Christenheit / und sonderlich dem Heiligen Reich / und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfarth / auch uns allen höchlichst daran gelegen / darum auch unser besonderes Vertrauen darinnen stehet Eu. Majest. Majest. Liebden und Ihr werden vor sich selbst / ohn einig unser Erinnern / darzu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir umb Eu. Majest. Majest. Liebden und Euch sampt und sonders freundlich erwiedern / günstig verschulden / und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden / unter unserm Königlichen und Chur-Secret den 22. Aprilis, Anno Christi 1711. (L.S.)

D. J. C. W.

Kurtze Fragen

Von denen

Reichs-VICARIIS.

ZERBST/
bey Samuel Tiezen 1711.

1. Was ist ein Vicarius?

Der eines andern seine Vices, oder Stelle / vertritt.

2. Was ein Reichs-Vicarius?

Der bey währender Vacanz im Reiche des Käysers Stelle vertritt; Wird auch genennet: Ein *Provisor* oder Pfleger des Reichs / Reichs-Verweser / *Interrex*, rc.

3. Warum seynd Reichs-Vicarii angenommen?

Damit 1.) nicht eine Anarchie, i. e. ein Reich ohne Regenten / worinnen grosse Zerrütt- und Veränderungen vorgehen / dem Reiche schädlich sey / wie die Historien vor Zeiten des Rudolphi I. Anno 1273. und Ludovici IV. Anno 900. bezeugen; 2) die freye Käyser-Wahl conserviret werde; 3) keiner sich leicht eindringen könne / und 4) die Stände / sonderlich die Schwächern / einander bey ermangelnden Ober-Haupte / nicht Gewalt noch Unrecht thun; noch 5) einige Lehen dem Reiche entzogen werden möchten.

4. Wie viel seynd ordentliche Reichs-Vicarien?

Zwey: Chur-Pfaltz / und Chur-Sachsen.

5. Warum nicht mehr / oder weniger?

Nicht mehr / wegen der beyden im Reiche vormahls observirten alten Rechte / nemlich des Fränckischen und des Sächsischen / so zu jetzt-ermeldten Vicarien Gelegenheit gegeben; Nicht weniger / damit nicht / wann nur einer diese Potestæt hätte / er selbige zu restituiren sich weigern möchte.

6. Woher kömmt das Vicariat vorhin bemeldten beyden Häusern zu?

Weil man davor hält / daß dieselben in denen beyden vormahligen grossen Tribunalien / oder Præfecturis Palatii, da in dem einen nach dem Fränckischen / und in dem andern nach dem Sächsischen Recht gesprochen worden / Præsides gewesen / und Pfaltz-Grafen / da das Wort: Grafe / so viel be-

deutet/ als einen Richter/ genennet worden/ welchen Titul Chur-Pfaltz beybehalten/ und wegen Sachsen die Belehnung des Käysers Sigismundi, de ann. 1414. bekandt ist/ darinnen Er Herrn Erich/ Hertzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ zu Lehen geliehen hat das Land zu Sachsen/ und die Pfaltz-Grafschafft/ Sachsen/ und Westphalen. Wiewohl das Officium eines Pfaltz-Grafens/ oder Ober-Reichs-Hoff-Richters/ mit dem Vicariat nichts zu thun gehabt/ indem albereit nach Absterben Käysers Conradi III. die Curam Imperii die Oberen in Franckenland übernommen/ und man kein älteres Exempel vom Pfaltz-Grafen am Rhein weiß/ als das nach dem Tode Rudolphi I. wenn gleich andere behaupten wollen/ daß auch dem Pfaltz-Grafen am Rhein schon vor dem Ottone III. diß Recht zugestanden; am besten ist es demnach/ „daß man spricht: Beyden Häusern kömmt es zu von alten Zei-„ten her/ so in der güldnen Bull (also von der darunter gehen-„ckten güldenen Siegel-Capsul, zu Latein Bulla, genennet) „Käyser Carls IV. de Ao. 1356. Tit. 5. bestätiget worden.

7. Wie/ wenn Chur-Sachsen nicht der Evangelisch-Lutherischen Religion mehr zugethan?

Hindert nichts; denn diese Würde ohne Absicht auff die Religion selbigem Hause in der güldenen Bull bereits Ann. 1356. da die Reformation noch nicht vorgegangen/ beygeleget worden/ und ist es gnug/ daß es die Chur-Würde behalten.

8. Ist das Vicariat der Chur-Pfaltz nach der Zeit nicht disputirlich gemachet worden?

Ja/ von dem Hause Bäyern.

9. Warum dieses?

Weiln es 1) in dem Westphälischen Friedens-Schluß/ art. 4. die Chur-Würde/ wie sie die Chur-Fürsten von Pfaltz gehabt/ nebst der Ober-Pfaltz/ und dem Ertz-Truchseß-Ambte/ erhalten. 2) in dem Lehn-Briefe von 1638. mit dem Vicariat ausdrücklich belehnet worden; 3) nach dem Tode Käysers Ferdinandi III. ann. 1657. mit Bewilligung des Con-Vicarii, und anderer Reichs-Stände/ von diesem Vicariat Possession

session genommen; auch 4) der Successor, Leopoldus I. die gesta confirmiret; hingegen 5) der Pfaltz-Graf am Rhein in obbesagten Friedens-Schluß nur vor sich / und seine Agnaten / bloß hin zum 8ten Churfürsten / mit dem Titul / als Ertz-Schatz-Meister / confirmiret worden.

10. Woher kommt es aber dem Churfürsten von Pfaltz mit besserm Rechte zu?

Weiln 1) er bereits vor der güldnen Bull das Vicariat gehabt / und diese Würde nur in der güldenen Bull von Carolo IV. ingl. nachgehends von Maximiliano I. und Carolo V. (vid. Goldast. tom. 2. fol. 241.) bestätiget worden / also 2) kein Connexum der Churfürstl. Dignitæt, sondern der Pfaltz-Grafschafft / ist / gestalt 3) ehe Churfürsten / wie jetzo / gewesen / Pfaltz-Graf Conrad nach Absterben Henrici Aucupis ann. 935. und Pfaltz-Graf Ludwig nach dem Tode Rudolphi I. ann. 1291 die Verwaltung des Reichs geführet; 4) der Churfürst von Pfaltz in dem Westphälischen Frieden seine Lande nebst der neuen Chur-Würde recuperiret; 5) obangeführte Bäyerische Belehnung im Münsterischen Friedens-Schluß hinwiederum cassiret / und 6) in der neuen Belehnung von A. 1652. das Wort: *Vicariat*, mit Fleiß aussen gelassen worden; weiter 7) wider die vermeynte Possess sich mit öffterer Abreissung des Bäyerischen Vicariat-Siegels geschützet / ja gar einsmahls dem Bäyerischen Gesandten / als derselbe auff dem Wahl-Tage seines Principalen Recht in dero Gegenwart behaupten wollen / das Dinten-Faß in die Augen geschmissen; endlich 8.) die Leopoldinische Confirmation zu Verhütung allerhand neuen Streits / und unbeschadet eines andern Rechts / geschehen ist. Bey jetziger Zeit ist das Recht des Churfürstens von Pfaltz um so vielmehr ausser allen Zweiffel / da Maxim. Eman. Churf. in Bäyern ann. 1706. zu Wien den 29. April. und zu Regenspurg den 11. Maj. wegen den Ubergang nach Franckreich in die Reichs-Acht erklähret / und dem Ersten

stern auch die Ober-Pfaltz/ sambt dem Ertz-Truchseß-Ambte/ restituiret worden.

11. Wann verwalten nun diese beyde Häuser ihr Vicariat?

Bey währender Vacanz eines Käysers im Reiche.

12. Wie kan sich diese Vacanz ereignen?

1) Durch Absterben/ 2) durch auswärtige Reisen/ und langwühriger Abwesenheit; 3) durch freywillige Resignation und Loßsagung/ und 4) durch Absetzung des Käysers.

13. Verwalten denn auch die Vicarii ihr Ambt in Abwesenheit des Käysers?

Ja/ 1) wegen des in specie hierauff gerichteten/ und dem Pfaltz-Grafen A. 1518. auch vom Maximiliano I. ertheilten àparten Privilegii, wie zu sehen beym Goldast. Tom. 2. Part. 2. der Reichs-Satzungen/ f. 241. ibi: *quando Imperatores trans Alpes abeunt*, i. e. wann ein Römischer Käyser oder König über das Gebürge gezogen ꝛc. und 2.) weiln in der Capit. Caroli V. de A. 1521. versehen/ daß dem Juri Vicariatus nichts præjudiciren solle/ welches denn durch die Substitution eines andern geschehe; 3.) ohnedeß hierdurch dem Juri quæsito derer ordentlichen Vicarien nicht præjudiciret werden kan. Daher die Ratio der Dissentirenden: Weil in der güldenen Bull hiervon nichts *expresse* enthalten/ nicht stringiret.

14. Aber/ es hat gleichwohl Henricus VII. als er in Italien die Käyserliche Crone hohlte/ seinem Sohne Johanni, Könige in Böhmen/ dann Fridericus I. ebenfalls von Rom die Crone hohlend/ Uladislao II. Hertzoge in Böhmen/ ferner Sigismundus, da er wider die Böhmen stritte/ dem Conrado, Churfürsten von Mayntz/ und Carolus V. selbst seinem Bruder/ Ferdinando, das Vicariat übergeben?

Dergleichen Exempel seynd entweder durch Zulassung oder Consens der ordentlichen Vicarien/ passiret/ wie denn Carolus V. Ihnen auch einen Revers ausgestellet/ daß es zu keinen Præjudiz gereichen solle/ wie selbiger zu lesen beym angezogenen Goldasto c. I. fol. 243.

15.

15. Kan denn ein Käyser sich vom Käyserthum loß sagen?

Ja/wie *Diocletianus* wegen seiner Gemüths-und Leibes-Kranckheit gethan; Hat auch davor gehalten / daß nichts schwerer sey/als wohl regieren; Jngl. *Lotharius I.* der/weil es mit ihm keines weges fort wolte / ins Closter Prüm / im Trierischen gelegen / gegangen/worinnen er auch A. 855. seine Lebens Zeit/als ein Mönch/beschlossen; und *Carolus V.* selbst/ der gleichfalls den Käyserl. Scepter aus grosser Pietät/ und Verachtung der Welt Eitelkeiten/A. 1556. niedergeleget/ und seinem Bruder Ferdinando I. als Röm. Könige/übergeben.

16. Kan Er auch abgesetzet werden?

Ja/wann rechtmäßige Ursache verhanden / so geschiehet es von denen Churfürsten; Exempel seynd zu lesen beym *Hippol. a Lapid. de Ration. Stat. P. I. c. 3. Sect. 2.* nicht aber vom Pabst/ wie Jur. Can. stehet / *c. 2. de Sentent. & re jud. in 6.* und *c. 34. X. de elect.* gleich/ als ob der Pabst / daß das Röm. Reich auff die Teutschen gekommen/ Autor sey/ so aber falsch/ indem bekannt/daß Carolus M. das Käyserthum im 800. Seculo auff die Teutschen gebracht habe.

17. Jn welchen Landen ist Chur-Pfaltz Vicarius?

Jn denen Landen des Fränckischen Rechts / als Schwaben/ Francken / Donau-Strom mit denen Bayerischen und Oesterreichischen Landen biß an die Ungarischen Gräntzen/ ingleichen der Rhein-Strom von seinem Ursprung biß zum Einfluß sambt allen darin liegenden / und annoch zu Teutschland gehörenden Ländern.

18. Jn welchen Chur-Sachsen?

Jn denen Landen des Sächsischen Rechts / als gantzem Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß / und was darzu gehöret/sambt der Laußnitz/Schlesien/Böhmen/und Mähren.

19. Allein/in verschiedenen Provintzen gilt ja das Sachsen-Recht nicht mehr?

Deme ungeachtet gilt diß Vicariat darinnen / weiln dessen

sen Ursache nicht die Observanz des Sachsen-Rechts ist / sondern dieses Wort nur hiebevor zu Beschreibung der Gräntzen / und Bezeichnung des Districts/adhibiret worden ; Die Auffhebung dieses Rechts aber kan das erlangte Recht des Churfürstens von Sachsen nicht auffheben ; Accidentia non tollunt Rei substantiam. Daher der Titul also exprimiret „wird: Des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ „auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rech- „tens/und an Enden/in solchen Vicariat gehörende/dieser Zeit „Vicarius. Item, an Seiten Chur-Pfaltz: des H. Röm. „Reichs Ertz-Truchseß/und Churfürst/und in denen Landen „des Rheins/Schwaben/und Fränckischen Rechtens Fürseher „und Vicarius.

20. Worinnen bestehet nun die Potestät der Reichs-Vicarien?

1) In *Administration* der *Justiz*, in dem Käyserl. Cammer-Gerichte / ietzo zu Wetzlar / und Reichs-Hoff-Rath zu Wien/ doch so/ daß die Sachen in dem Erstern/des Churfürstens von Pfaltz ehemahlige Contradiction ungeachtet / unter beyder Vicarien Nahmen / und gemeinen Siegel/in dem Letztern aber/so iedweder vor seinem eignen hohen Gerichte / nachdem es zugleich mit dem Käyser gleichsam erstorben/ und verschlossen wird / exerciren kan/nach Gelegenheit der Länder/unter eines Vicarii Nahmen alleine expediret werden; 2) in dem *Præsentations*-Rechte zu *vacant*en geistl. *Benefici*en/ oder so genannten Jure primariarum precum, da der Käyser nach alter Gewohnheit / und vermöge seiner Majestät und Superiorität/ vor sich/ohne Concession des Pabsts/ das Recht hat / bey allen Capituln / Kirchen und Clöstern im Reiche nach Belieben einen Canonicum, wenn eine Stelle offen wird/innerhalb 4. Monathe/a die Scientiæ, zu denominiren/den das Collegium recipiren muß ; 3) in Einsammlung

der

der Reichs-Renten; und 4) in dem Rechte der Lehns-Reichung / wann sie von denen Successoribus des verstorbenen Vasalls binnen Jahres-Frist zu suchen / und derselben Folge zu leisten ist.

21. Wie wird es mit dem Käyserl. Hoff-Gerichte zu Rothweil/so Käyser Conrad. III. ann. 1146. gestifftet/gehalten?

Dieses/weiln nur etliche Creyße darunter gehörig/also ein Particulieres Gerichte ist / und in denen zum Vicariat des Churfürstens von Pfaltz gehörigen Ländern sich befindet/ brauchet dessen Siegel in währenden Interregno alleine.

22. In welchen Sachen judiciren die Vicarii?

In denen Bürgerlichen/ Peinlichen/ und denen Lehns-Sachen.

23. Kan man gleich in streitigen Fällen/mit Ubergehung des Cammer-Gerichts/die Vicarien compelliren?

Ja/wegen concurrirender Jurisdiction mit dem Reichs-Hoffrath; Deßwegen iedweder Vicarius an seinem Hofe eine besondere Vicariats-Cantzley/oder Regierung/hat; Doch kan keine im Cammer-Gerichte bereits anhängige Sache von denen Vicariis dahin avociret werden / welches auch ein Käyser nicht thun kan; Cammer-Gerichts-Ordn. *P. 2. tit. 53*

24. Können aber die Vicarien selbst/ als Vicarien/verklaget werden?

Ja/ und zwar entweder so fort bey denen Reichs-Ständen/oder hernachmahls bey dem neuen Käyser.

25. Kan man von denen Urtheln der Vicarien weiter appelliren?

Nein/ weiln ein Oberer ermangelt.

26. Kan aber nicht à Vicario malè informato ad melius informandum appelliret werden?

So solte man meynen/ nach dem Exempel des Käysers/ da gleichsam vom Schlaffenden zum Wachenden appelliret wird/wie Machetas, nach Erzehlung des Plutarchi in seinen

Apophthegm. zum Philippo gesagt / obwohl einige dissentiren.

27. Dürffen auch wohl die Vicarien die Reichs-Renten in eignen Nutzen verwenden?

Nein/nach dem Exempel eines Vormundes und Sach-Verwalters; Dahero Sie auch vom Reiche nichts vergeben können; A.B. t. 5. Ja/der Käyser selbst nicht / ohne Consens der Churfürsten/vermöge der Capitulation.

28. Können sie aber die dem Reiche zum Besten de propriis auffgewandte Unkosten wieder fodern?

Ja/ cùm nemini Officium suum damnosum esse debeat, i.e. Niemanden soll sein Dienst schädlich seyn.

29. Muß auch in allen Fällen die Lehn bey Ihnen gesuchet werden?

Ja/ausgenommen die Fürsten-und Fahn-Lehne/ also genannt/daß vorzeiten Käyserl. Maj. denen weltlichen Fürsten solche Lehen mit Fahnen / denen Geistlichen aber mit einem Scepter geliehen/und werden sie dem Röm. Käyser/oder Könige/zur Reichung vorbehalten; Dahin gehören auch die Lehen der Grafen und Barone; it. Krumstäbisch / oder hohe Kirchen-Lehn / über Ertz-Bißthümer / Bißthümer/ Abteyen/ꝛc. Heut zu Tage geschehen alle Lehns-Investituren mit dem blossen Schwerdte / da von dem Lehns-Empfänger der Knopff geküsset wird.

30. Können aber nicht die Vicarien/wann dergleichen grosse Lehen Streitigkeit haben/darüber cognosciren?

Allerdinges/ weil Ihnen in der güldenen Bull omnimoda Jurisdictio mitgetheilet/ und nur die Lehns-Reichung abgenommen ist/auch der sonst in contrarium allegirte Reichs-Abschied de A. 1521. nicht von denen ordentlichen Vicariis redet; Das Cammer-Gerichte aber darff dergleichen Processe nicht annehmen.

31. Wie / wenn in währender Jahres-Frist/ binnen welcher die Lehn allezeit bey Verlust des Lehns gesuchet werden muß/ ein neuer Käyser noch nicht erwehlet?

Diß schadet sothanen Lehns-Suchern nicht / weil ihnen keine Mora zu imputiren / cum nec privatio, sed contemptus damnet; Jedoch muß umb Indult, den die Vicarien geben können/ angehalten werden. *Vid. Constit. Carol. V. Imp. in Com. Wormat. ann. 1521.*

32. Können sie aber in die von einem Reichs-Vasall unternommene Alienation eines Reichs-Lehn licite consentiren?

Ja/ wenn nur die Alienation so beschaffen / daß der Käyser selbst leicht darein gewilliget.

33. Mag man wohl die Gewalt der Vicarien auch auff andere/ in der gülden en Bull nicht ausgedruckte Fälle extendiren?

Warumb nicht? 1.) nach der Regul: *quod non prohibitum, censetur permissum*, i. e. was nicht verbothen / ist zugelassen; 2.) seynd nur etliche Jura reserviret und excipiret; *Exceptio a. firmat regulam in non Exceptis*; Et: *Exclusio unius inducit inclusionem alterius.* 3) Seynd die Privilegia late zu interpretiren; 4.) tragen die Vicarii gleiche Potestät mit dem / dessen Vices sie vertreten. *L. 1. C. de Offic. Vicar.* und 5.) hat das Vicariat seinen Ursprung nicht so wohl der güldenen Bull / als dem uhralten Herkommen/ zu dancken/ da die Vicarii vermuthlich mehrere Vorrechte/ als in jener exprimiret/ werden gehabt haben/ doch nachhero nirgends auffgehoben seynd.

34 Was können sie demnach mehr verrichten?

1.) Denen Academien Privilegia geben; 2) Edelleute/ Comites Palatinos, Doctores, auch Poëten und Notarien creiren; 3.) nicht allein geringe/ sondern auch Fürstl. Gräfl. und Frey-Herrliche/ unehliche Kinder legitimiren / oder ehrlich machen; 4) denen ohne ihre Schuld verarmten Schuld-Leuten eiserne Briefe oder ein Quinquennel, s. literas moratorias, i. e. gewisse Fristen/ binnen welcher sie der Schulden halber nicht zu belangen/ ertheilen; 5) die Delinquenten/ nach dem Jure aggratiandi, restituiren/ und ihnen Pardon wiederfah-

ren lassen/ jedoch nicht ohne Ursache/ auch nicht einem Tertio zum Nachtheil/ viel weniger in denen Verbrechen / da GOtt selbst eine gewisse Lebens-Straffe darauff gesetzet / als im Todtschlage &c. 6) einen Reichs-Tag beruffen ; 7) Vicariats-Geld/ und zwar reutend zum Unterscheide der ordentlichen Land-Müntze/ schlagen lassen/ 8) veniam ætatis geben/ ehe ein minderjähriger zum voigtbaren Jahren gekommen; u. a. m.

35. Kommt denn denen Vicarien/ als Vicarien / eine Majestät/ gleich dem Käyser zu?

Nein / nach dem Exempel eines Abgesandten / oder Stadthalters/ der von der Majestät des Principals nichts participiret, wiewohln/ wenn man die Vicarien/ als Churfürsten/ betrachtet/ wieder sie ein Crimen læse Majestatis begangen werden kan; A. B. t. 25.

36. Wie verhalten sich die Notarien bey Auffrichtung eines Instruments zur Zeit des Interregni?

Sie müssen stadt des Kaysers den Vicarium, in dessen District der Handel vorgehet/ benennen.

37. Will denn nicht der Pabst Reichs-Vicarius seyn?

So meinen etliche Päbstler / als ob ihm die Rechte des irrdischen und himmlischen Reichs anvertrauet / nach dem Jur. Canon. c. un. in extrav. Joh. 22. c. 2. de Sentent. & re jud. in 6. c. 10. X. §. fin. ibid. Clem. 1. de jurejur. c. 10. de for. compet. Allein/ dergleichen Arroganz ist 1) eygenmächtig; 2) wieder die Reichs-Gesetze; 3) niemahls concedirt; 4) niemahlen exerciret; 5) würde der Pabst von selbst geringer/ und unterm Reiche seyn; denn/ jedwedes Vicariat præsupponiret eine Superiorität bey dem/ dessen Vices geriret werden: 6) reden die anfangs citirten texte nicht von einem Vicariat, sondern nur von des Pabsts vormals prætendirten Ober-Herrschafft in vacanten Reiche/ so aber ein Non-Ens; und 7) hat auch Käyser Carl V. durch

durch die güldene Bull/die vormahligen Päbstl. Sanctiones in diesem Stück tacite abrogiret; endlich ist 8) alles per non usum verjähret/und erloschen/ massen auch das zu Zeiten des Friderici I. vacante Reich tempore Interregni denen Chur- und andern Fürsten in Teutschland gehöret/biß nach langer Zeit/ehe ein neuer Käyser erwählet ward / dessen Pfleger auf gewisse Vicarios gebracht worden.

38. Wenn höret das Vicariat wieder auff?

Wann entweder der abwesende Käyser wieder zurück kommet/oder ein neuer erwählet worden.

39. Müssen denn die gesta der Vicarien vom neuen Käyser confirmiret werden/ oder brauchet es keiner Confirmation?

Der neue Käyser muß dieselben/ als denen Rechten/und der Billigkeit gemäß / und zwar eines jedweden seine insonderheit/ratihabiren / und confirmiren / weilen sie durch die neue Wahl gleichsam enerviret worden. Vid. Capit. Ferdinandi III. a. 38. Dergleichen Confirmations-Formul ist zu finden beym Sprenger. in Synops. Jur. publ. c. 11. circa fin. it. beym Goldast. c. l. fol. 242. da Käyser Carl V. die vom Pfaltz-Graff Ludwigen tempore seines Vicariats gethane Verrichtungen anno 1521. confirmiret hat. Ingleichen müssen die denen Vicarien geleisteten Eyde dem neuen Römischen Käyser/oder König/von neuen geleistet werden. A. B. d. t. 5.

40. Verrichten die Vicarien auch ihr Ambt/ wenn ein Röm. König annoch bey Lebzeiten des Käysers designiret ist?

Nein / sondern die Regierung wird mit Ausschliessung der Vicarien / dem Röm. Könige überlassen / wie letztere Exempel in Ferdinando III. und Josepho I. bezeugen / da jener dem Ferdinando II. und dieser dem Leopoldo I. succediret.

41. Können denn die Vicarii dieses Vicariats alsobald / ohne eine fernere speciale Ubergebung dieser Gewalt zu erwarten / sich anmassen?

Ja/weiln das letztere nirgends erfodert wird/ und Sie Krafft des Privilegii, und ex provisione Legis, *ipso jure*, da kein anderes factum hominis darzu kommen darff / Vicarii seynd.

42. Mögen Sie wohl einen andern wiederum an ihrer Stelle substituiren können?

Affirmatur, was einen oder den andern Actum anbelanget; *Negatur*, wann ein Vicarius sich völlig loßsagen / und einen andern surrogiren will; Eines theils / weiln Personæ Industria electa, i. e. blosse Absicht auff den Fleiß der Person gerichtet worden; und andern theils / weiln eine generale Substitution und Abdication eine speciale Vollmacht erfodert/so die Vicarien nicht haben; Jedoch ist der Casus necessitatis excipiret.

43. Wie/ wenn ein Vicarius in währenden Vicariat ohne männliche Erben verstürbe?

So verwaltet es der Con-Vicarius alleine/dem es gleichsam/als einem Socio, accresciret.

44. Wie/wenn Beyde so verstürben?

Alsdenn würden die Reichs-Stände andere Vicarien nach denen meisten Stimmen ad interim erwehlen / doch vornehmlich aus dem Churfürstl. Collegio, weiln bey selbigen einmahl das Jus Vicariatûs gewesen.

45. Seynd nicht sonst noch andere Vicarii?

Ja/ so ausserhalb Teutschland seynd / und Extraordinarii, oder Particulares, zu nennen / auch denen Ordinariis und Universalibus in Teutschland nicht entgegen stehen; Also seynd vormahls in Regno Lombardico, sive Italico, die Hertzoge von Meyland/ Mantua/ Montferrat/rc. Vicarii gewesen; Desglei-

gleichen ist vom Adolpho, der ann. 1291. floriret / denen Herzogen von Meyland das Privilegium perpetui Vicariatûs gegeben / u. vom Carolo IV. confirmiret wordē; So schreibet sich auch der Hertzog von Savoyen einen perpetuirlichen Reichs-Vicarium, der diß Privilegium vom Käyser Sigismundo (welcher wider gegebene Parole auff dem Concilio zu Costnitz ann. 1415. Johann Hussen verbrennen lassen/) erst erhalten/ und von denen Nachfolgern ebenfals confirmiret worden/ *vid. Reform. Sigismundi Imper. cap. 20. apud Goldast. tom. 2.* der Reichs-Satzungen / *p. 136.* wovon jedoch die Letzteren Imperatores abgewichen; Inzwischen stehet gleichwohl / vermöge solchen Tituls / gedachter Hertzog zur Zeit des Interregni nicht unter denen Vicarien.

46. Welches ist im Röm. Reiche das letzte Vicariat gewesen / ehe jetziges bey Absterben des Josephi I. sich ereignet?

Nach dem Tode des Ferdinandi III. da solches aus dem Hause Sachsen Joh. Georg. II. ann. 1657. verwaltet; So war auch Joh. Georg. I. nach Ableben des Käysers Rudolphi II. ann. 1612 und nach dem Tode des Käysers Matthiæ ann. 1619. Vicarius.

47. Wie heisset der heutige Churfürst von Pfaltz?

Johannes Wilhelmus, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß / geb. A. 1658. den 19. April. so nach Absterben seines Hn. Vaters / Philippi Wilhelmi / Pfaltz-Grafens am Rhein / aus dem Hause Neuburg / zur Regierung gekommen / und 1) **Marien Annen Josephen** / Käysers Ferdinandi III. Tochter / gest. den 7. Apr. 1689. zur Gemahlin gehabt / und nachmahls 2) mit **Annen Marien Louysen** / einer Tochter Cosmi III. Groß-Hertzogs in Florentz / und geb. den 10. Aug. 1667. sich vermählet den 5. Jun. 1691. Hat von beyden keine Kinder / jedoch noch 3. Brüder / als: Carl Philipp / Käys. Gen. Feld-Marschall; Alexander Sigismund / Bischoff zu Augspurg; und **Francisc. Ludwig** / Bischoff zu Worms / auch Groß-Meister des Teutschen Ordens; ingleichen 4. Schwestern: **Eleonora Magdalena Theresia** / Käysers Leopoldi hinterlassene Witbe; **Maria Anna** / König Carls II. in Spanien hinterlassene Witbe; **Dorothea Sophia** / 1)

Odo-

Odoardi III. Farnesii, Erb-Printzens von Parma/und nach dessen Tode 2) auff Päbstl. Dispensation, dessen Bruders/Francisci Farnesii, regierenden Hertzogs zu Parma/ Gemahlin; und letztens **Hedwig Elisabetha Amalia**/ mit Printz Jacob Sobiesky in Pohlen vermählet.

48. Wie der Churfürst von Sachsen?

Fridericus Augustus, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall/ geb. den 12. Maj. 1670. so nach Absterben seines Hn. Bruders/ Joh. Georg. IV. A. 1694. zur Regierung kommen/ und sich vermählet mit **Christianen Eberhardinen**/aus dem Hause Brandenburg-Bareuth/ A. 1693. von welcher der annoch lebende Erb- und Chur-Printz/ mit ihr Maj. dem Herrn Vater/ (zugleich Könige in Pohlen A. 1697.) gleiches Nahmens/ A. 1696. den 17. Octobr. gebohren ist.

49. Welche Publicisten haben insonderheit von denen Vicariis mehr geschrieben?

Jac. Zevecot. *Obs. Polit. ad Flor. & Sveton.* Martin. Rümelin. & Buxd. *ad A. B.* Bocer. *de Regal.* Bodin. *de Rep.* Rittershus. ad Günther. Arum ad *A. B.* & ej. Discip. Brautlacht. *ad Eund.* Petr. de Andlo *de Imp. Rom.* & Freher. *ad Eund.* Knichen. *de non prov. jur. Saxon.* Goldast. *in Constit. Imp.* Besold. *de Success. Reg.* Dan. Otto & Limnæ. *de Jur. publ.* Reinhard. König *in Theatr. Polit.* Thom. Mich. *de Jurisdict.* Rich. Dieter. *de sum. Imp. potest* Bucker. *in Consil.* Florentin. Vennigen. *in Cons.* Just. Sinolt, cognomentô Schütz. de *Vicar. Imp.* Schönborn. *Polit.* Sprenger, & Becker. in *Synops. Jur. publ.* Wurmser. *Exercit. Jur. publ.* Carpz. *ad L. Reg.* Schilter. *de Vicar. Imp. Rom. Germ.* Rhet. *Inst. J. publ.* & al. recentior. qui tn. in multis a se invicem divortium faciunt.

Fab. Max. apud Liv. de eligend. Imp. deliberans sic loquitur:

Quilibet nautarum vectorumque tranquillo mari gubernare potest. Ubi sæva orta tempestas est, ac turbato mari rapitur vento navis, tum viro & gubernatore opus est. Non tranquille navigamus, sed jam aliquot procellis submersi pene sumus. Itaque, quis ad gubernacula sedeat, summa cura providendum, ac præcavendum est.

S. D. G.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deckherr, Johann,

Gründliche Historische Nachricht, Von denen In dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation Von Zeiten des Ableibens Weyland Kaysers Friderich des Zweyten, Biß Auff die Regierung des Allerdurchläuchtigsten Kaysers Leopoldi Vorgewesenen Interregnis, Und in denenselbe n hergebrachten Vicariaten, Deren Verrichtungen und Zufällen Absonderlich So viel die

Wetzlar 1711

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 1005#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224410-9
VD18 1443332X-003